



Einladung

Stadtrat

6. Sitzung • Mittwoch, 19.05.2010 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nichtöffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

**Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)**

- | | | |
|-------|--|--------------------------------|
| 9. | Verabschiedung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes,
Herrn Ltd. Verwaltungsdirektor Alfons Singer zum 1.6.2010 | |
| 10. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 10.1. | Erlebnis Umwelt am 24. Juli 2010 auf dem Bohlenplatz | 31/039/2010
Kenntnisnahme |
| 10.2. | Information des Deutschen Städtetages:
Ergebnisse der Steuerschätzung | 13-2/041/2010
Kenntnisnahme |
| 11. | Sicherheitsbericht der Polizei 2009;
Vortrag von Herrn Ltd. Polizeidirektor Kallert | III/004/2010
Kenntnisnahme |
| 12. | Entwicklung der Arbeitsplatzsituation der Siemens AG am Standort
Erlangen;
Herr Prof. Dr. Siegfried Russwurm, Mitglied des Vorstands der Si-
emens AG, steht für Fragen des Stadtrates zur Verfügung | Gegen 18:00 Uhr |
| 13. | Wahl eines Berufsmäßigen Stadtratsmitglieds für das Referat VI -
Stadtplanung und Bauwesen | 11/012/2010
Beschluss |
| 14. | Begrenzung der Raumkapazitäten bei Realschulen und Gymnasien
zum Schuljahr 2010/2011 | 40/019/2010
Beschluss |
| 15. | Neufassung der Zuschussrichtlinien;
Neufassung der Allgemeinen Richtlinien über die Bewilligung und
Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Erlangen an Dritte (Zu-
schussrichtlinien) zum 1.6.2010 | 112/003/2010/1
Beschluss |

- | | | |
|-----|---|------------------------------|
| 16. | EU-Dienstleistungsrichtlinie; Einheitlicher Ansprechpartner (EA)/Einheitliche Stelle | 112/010/2010
Beschluss |
| 17. | Bericht über den Jahresabschluss 2009 der Erlanger Schlachthof GmbH | II/041/2010
Beschluss |
| 18. | Mittelbereitstellung und Verpflichtungsermächtigung für IvP-Nr. 541.805
"Ausbau Herzogenaauracher Straße / Pappenheimer Straße" | 66/034/2010
Beschluss |
| 19. | Neuerlass einer Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen
Fraktionsantrag Nr. 216/2009 der Fraktionen von SPD und Grüne Liste | 30/002/2010/1/1
Beschluss |
| 20. | Beitritt zum Konvent der Bürgermeister/Innen für lokale nachhaltige Energie | 31/030/2010
Beschluss |
| 21. | Straßenausbaubeiträge Goethe-/Heuwaagstraße zwischen Güterhaltenstraße und Hauptstraße; hier: Vergleichsvorschlag | 30-R/004/2010
Beschluss |
| 22. | Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
Planfeststellungsverfahren mit integrierter UVP für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg, Abschnitt nördlich Tank- und Rastanlage Aurach bis östlich Autobahnkreuz Fürth-Erlangen (Bau-km 373+700 bis 383+067) im Bereich der Städte Erlangen und Herzogenaaurach
hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen | 613/014/2010
Beschluss |
| 23. | Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
Planfeststellungsverfahren mit integrierter UVP für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg, Abschnitt nördlich Tank- und Rastanlage Aurach bis östlich Autobahnkreuz Fürth-Erlangen (Bau-km 373+700 bis 383+067) im Bereich der Städte Erlangen und Herzogenaaurach
hier: Unterführung Haundorfer Strasse, Ergebnis Engstellensignalisierung | 613/016/2010
Beschluss |
| 24. | Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlung und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (GutachterausschussV);
hier: Wiederberufung von ehrenamtlichen Gutachtern innerhalb des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Erlangen | 612/005/2010
Beschluss |

- | | | |
|-----|--|----------------------------|
| 25. | Erba-Villa: Erledigung des Antrages 031/2010 der SPD-Fraktion und des Protokollvermerkes aus der Sitzung des KFA am 3. März 2010 | 241/016/2010
Beschluss |
| 26. | Niederlegung des Stadtratsmandates durch Herrn Hermann Gumbmann, CSU-Fraktion | 13-2/025/2010
Beschluss |
| 27. | Berufung in den Stadtrat von Herrn Dr. Stefan Rohmer | 13-2/026/2010
Beschluss |
| 28. | Verabschiedung des Stadtratsmitgliedes Herrn Hermann Gumbmann, CSU-Fraktion | |
| 29. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 11. Mai 2010

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
III/31/WKB

Verantwortliche/r:
Wölfel, Konrad

Vorlagennummer:
31/039/2010

Erlebnis Umwelt am 24. Juli 2010 auf dem Bohlenplatz

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	öffentlich	Kenntnisnahme	
Stadtrat	19.05.2010	öffentlich	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Die Veranstaltung „Erlebnis Umwelt“ etablierte sich nach dem Jahresmotto **natürlichER-LANGEN 2007** und schließt an dessen Erfolge an.

„Erlebnis Umwelt 2010“ findet am Samstag, 24. Juli auf dem Bohlenplatz statt. Kooperationspartner sind in diesem Jahre die evangelische ELIA-Gemeinde und das Christian-Ernst-Gymnasium.

Da besonders auch jugendliches Publikum angesprochen werden soll, beginnt die Veranstaltung um 15:00 Uhr und soll gegen 22:00 Uhr enden.

Anlässlich seines 25jährigen Jubiläums wird das Amt für Umweltschutz und Energiefragen selbst einiges zur Information, Motivation und Unterhaltung der Besucher beitragen.

Wie in den letzten Jahren sind auch dieses Jahr viele weitere Vereine und Institutionen sowie privatwirtschaftliche Unternehmen am Gelingen des Tages beteiligt. Auch in diesem Jahr ist ein wesentliches Ziel, für die Belange des Umweltschutzes in Erlangen zu sensibilisieren.

Neben einem vielseitigem Angebot für Familien, Kinder, Jugendliche und Junggebliebene ist auch für musikalische Unterhaltung und das leibliche Wohl gesorgt

II. Sachbericht

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/PSG T. 2316

Verantwortliche/r:
Herr Stephan Pickel

Vorlagennummer:
13-2/041/2010

Information des Deutschen Städtetages: Ergebnisse der Steuerschätzung

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	19.05.2010	öffentlich	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Information des Deutschen Städtetages in der Anlage dient zur Kenntnis..

Anlagen:

Pressemitteilung des Deutschen Städtetages vom 06. Mai 2010

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Pressemitteilung

6. Mai 2010

Deutscher Städtetag zu Ergebnissen der Steuerschätzung Kommunale Steuereinnahmen gehen weiter deutlich zurück – kein Spielraum für Steuersenkungen

Der Deutsche Städtetag mahnt angesichts der heute veröffentlichten Ergebnisse der Steuerschätzung ein wirksames Maßnahmenpaket von Bund und Ländern an, um die Einnahmen der Kommunen zu stärken und das ungebremste Wachstum der kommunalen Sozialausgaben zu stoppen.

Die Präsidentin des Deutschen Städtetages, die Frankfurter Oberbürgermeisterin Petra Roth, erklärte nach Abschluss der Steuerschätzung, an der der Deutsche Städtetag für die Kommunen beteiligt ist: **„Die Steuerschätzung trifft die Kommunen noch härter als Bund und Länder. Das Loch in den kommunalen Kassen wird immer größer. Die Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden werden in diesem Jahr weiter deutlich sinken – um voraussichtlich 2,9 Milliarden Euro gegenüber 2009. Angesichts der dramatischen Finanzlage der Städte sehen wir absolut keinen Spielraum für weitere Steuersenkungen, die die Kommunen belasten. Unser Land kann es sich nicht leisten, dass seine Städte handlungsunfähig werden und die Angebote vor Ort immer stärker mit dem Rotstift zusammenstreichen müssen.“** Nach der Steuerschätzung müssen die Kommunen in den Jahren 2010 bis 2013 mit etwa 12 Milliarden Euro weniger Einnahmen auskommen als bisher erwartet. Die Verschlechterung gegenüber der Schätzung vom November fällt damit für die Kommunen überproportional hoch aus.

Um die zahlreichen kommunalen Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger zu sichern – wie etwa den Ausbau der Kinderbetreuung, die soziale Fürsorge und eine gute Infrastruktur – benötigen die Städte eine Finanzausstattung, die diesen Aufgaben gerecht wird, sagte Städtetagspräsidentin Roth: **„Die Gemeindefinanzkommission muss wirksame Schritte vorschlagen, um Einnahmen und Ausgaben der Kommunen wieder ins Lot zu bringen. Denn jahrelange angestrenzte Haushaltskonsolidierung hat die Städte vor der jetzigen Notlage nicht schützen können.“**

Nach den Schätzergebnissen gehen die bundesweiten kommunalen Steuereinnahmen netto in 2010 von 68,4 Milliarden im Vorjahr um 2,9 Milliarden auf 65,5 Milliarden Euro zurück. Das entspricht einem Minus von 4,2 Prozent.

Das bundesweite Gewerbesteueraufkommen, die wichtigste Steuerquelle der Kommunen, erreicht auch 2010 nur ein niedriges Niveau und sinkt gegenüber dem Vorjahr von brutto 32,4 Milliarden Euro um 1,2 Milliarden Euro, das heißt um 3,7 Prozent, auf 31,2 Milliarden Euro.

In den kommenden Jahren schränken die Folgen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes die Erholung der Gewerbesteuer ein. Das Gesetz schmälert das Ergebnis Jahr für Jahr um durchschnittlich knapp 1 Milliarde Euro. Im guten Steuerjahr 2008 betrug das Gewerbesteueraufkommen 41 Milliarden Euro. Die Städte und Gemeinden können nach den Annahmen der Steuerschätzung erst 2014 wieder mit Gewerbesteuereinnahmen wie vor der Krise rechnen.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
III

Verantwortliche/r:
Frau Marlene Wüstner

Vorlagennummer:
III/004/2010

Sicherheitsbericht der Polizei 2009; hier: Vortrag von Herrn Ltd. Polizeidirektor Kallert

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	19.05.2010	öffentlich	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Herr Ltd. Polizeidirektor Kallert stellt in der Sitzung den Sicherheitsbericht der Polizei 2009 vor.

II. Sachbericht

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/ZV/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
11/012/2010

Wahl eines berufsmäßigen Stadtratsmitglieds für das Referat VI - Stadtplanung und Bauwesen

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	19.05.2010	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 13

I. Antrag

Wahldurchführung

Für die Wahl des berufsmäßigen Stadtratsmitglieds für das Referat VI - Stadtplanung und Bauwesen, für die Dauer vom 01.03.2011 bis 29.02.2012, wird gemäß Ablaufplan in der Anlage verfahren.

II. Begründung

Die Wahlzeit des derzeitigen Amtsinhabers, Herrn berufsmäßigen Stadtrat Egbert Bruse endet zum 28.02.2011.

Herr Bruse steht für eine Wiederwahl auf ein Jahr zur Verfügung.

Gemäß Art. 41 Abs. 1 GO werden die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder auf höchstens sechs Jahre gewählt und zur Beamtin auf Zeit/zum Beamten auf Zeit ernannt. Mit der Festlegung der Wahlzeit auf ein Jahr wird die nächste Wahl des berufsmäßigen Stadtratsmitglieds und Referentin/Referenten für Stadtplanung und Bauwesen wieder turnusgemäß mit den weiteren Referentinnen/Referenten stattfinden.

Das Verfahren für die Wahldurchführung entspricht dem der früheren Wahlen.

Anlagen:
Ablaufplan

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Wahl eines berufsmäßigen Stadtratsmitglieds am Mittwoch, 19.05.2010

Ablaufplan

1 Erläuterungen

1.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 5 KWBG

- Analog der Wählbarkeit zum berufsmäßigen 1. Bürgermeister (Alter mindestens 21 und höchstens 65 Jahre, deutsche Staatsangehörigkeit, keine Aberkennung der Ehrenrechte etc.)
- Nachweis der Befähigung zum höheren Dienst durch einschlägiges, mit Erfolg abgeschlossenes, Hochschulstudium oder mindestens 3-jährige verantwortliche Tätigkeit in einem entsprechenden Aufgabengebiet.

1.2 Zur Wahl stehen

Nach dem Stadtratsbeschluss vom heutigen Tage ist das Referat VI mit einer kommunalen Wahlbeamtin/einem kommunalen Wahlbeamten der BesGr. B 3 bzw. B 4 wieder zu besetzen.

1.3 Stimmabgabe

Die Wahl der Referentin/des Referenten erfolgt in geheimer schriftlicher Stimmabgabe (Beschlusswahl nach Art. 51 Abs. 3 GO). Wahllokal ist der kleine Sitzungssaal.

1.4 Ungültige Stimmen (Art. 51 Abs. 3 GO, § 36 Abs. 3 GeschO)

Leere Stimmzettel, Stimmzettel mit der Aufschrift "Nein" sowie Stimmzettel mit nicht wählbaren oder nicht eindeutig benannten Personen sind ungültig und bleiben für das Abstimmungsergebnis und die Bemessung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

1.5 Gewählt ist

Gewählt ist, wer **mehr als die Hälfte** der abgegebenen **gültigen** Stimmen erhält.

1.6 Stichwahl/Losentscheid, falls noch weitere Wahlvorschläge gemacht werden.

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und kann keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen, ist zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl durchzuführen (Art. 51 Abs. 3 Satz 6 GO). Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (Art. 51 Abs. 3 Satz 7 GO).

2 Bildung eines Wahlausschusses

Vorsitzender: OBM Dr. Balleis
Beisitzer: Zwei weitere Mitglieder des Stadtrates
(§ 36 Abs. 2 Satz 1 GeschO).

3 Feststellung der Wahlberechtigten

Wahlberechtigt sind neben dem Vorsitzenden die 50 Stadtratsmitglieder (d. h. maximal 51 Wahlberechtigte).

4 Wahlgang

Ratssaal	<p>Bekanntgabe des Wahlvorschlages. Frage, ob weitere Vorschläge gemacht werden.</p> <p>Verteilung der Stimmzettel durch Fr. Lotter/Hrn. Friedel.</p> <p>Frage, ob jeder Wahlberechtigte einen Stimmzettel erhalten hat.</p> <p>Eröffnung der Wahlhandlung mit Bitte um Stimmabgabe im kleinen Sitzungssaal.</p>
Kleiner Saal	<p>Ausfüllen der Stimmzettel in den Wahlkabinen. Abgabe der Stimmzettel an der Wahlurne. Stimmabgabevermerke durch Friedel/Lotter.</p> <p>Feststellung der vollständigen Stimmabgabe anhand des Wählerverzeichnis.</p>
Ratssaal	<p>Auszählung der Stimmzettel am Präsidiumstisch durch den Vorsitzenden. Führung der Zähllisten durch Fr. Lotter/Hr. Friedel.</p> <p>Bekanntgabe des jeweiligen Wahlergebnisses durch den Vorsitzenden.</p> <p>Frage an die Bewerberin/den Bewerber, ob die Wahl angenommen wird.</p>

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/40 MCA

Verantwortliche/r:
Frau Mahns

Vorlagennummer:
40/019/2010

Begrenzung der Raumkapazitäten bei Realschulen und Gymnasien zum Schuljahr 2010/2011

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Schulausschuss	19.05.2010	öffentlich	Gutachten	
Stadtrat	19.05.2010	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Schulleitungen, Amt 30

I. Antrag

Aufgrund fehlender Haushaltsmittel stellt die Stadt Erlangen als Sachaufwandsträgerin für die Schulen im Schuljahr 2010/2011 keine weiteren mobilen oder festen Klassenräume zur Verfügung.

II. Begründung

Ergebnis/Wirkungen

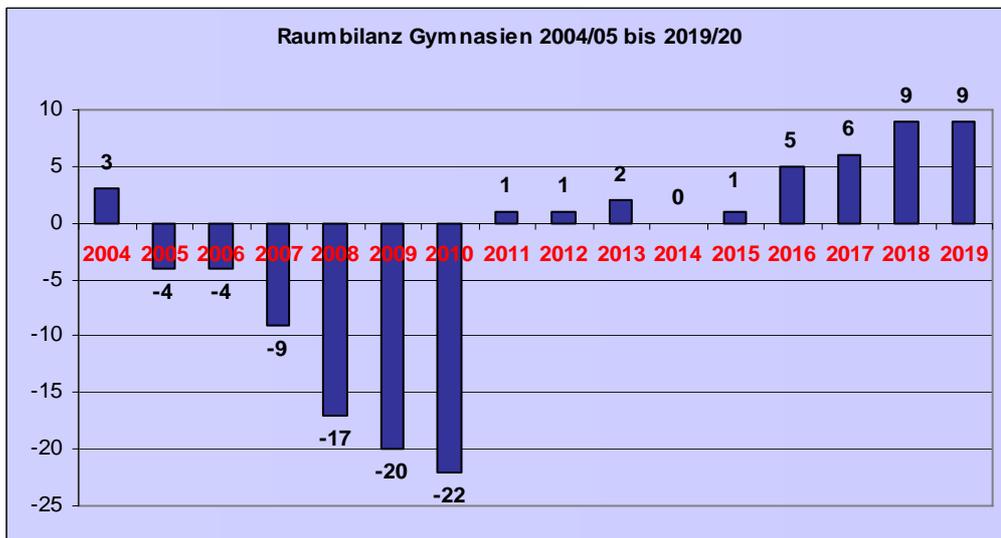
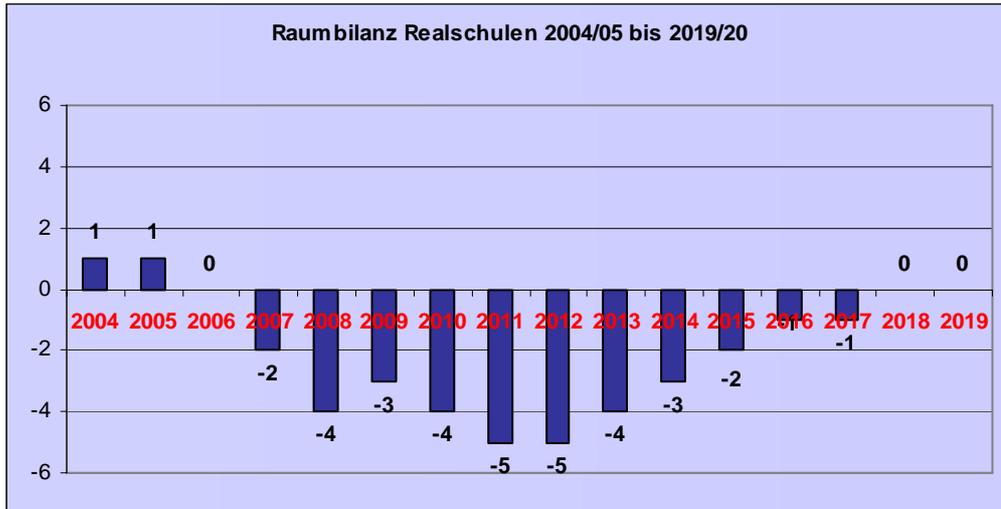
1.

Nach der Schülerprognose für die Realschulen ist mit steigenden Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2012/2013 zu rechnen. Der Gastschüleranteil für beide Realschulen liegt bei rund 30 %. Obwohl im Schuljahr 2009/2010 für die Realschule am Europakanal bereits zwei zusätzliche mobile Klassenräume bereitgestellt werden konnten, steigt der Schulraumbedarf noch weiter an.

Für die Gymnasien werden bis zum Schuljahr 2010/2011 steigende Schülerzahlen erwartet. Die Gastschüleranteile über alle Gymnasien liegen hier bei rund 38 % und betragen bei einzelnen Gymnasien rund 50 %.

Das Schulraumangebot ist bei nahezu allen Gymnasien (ohne Gymnasium Fridericianum) längst erschöpft, so dass mit der Bildung höherer Eingangsklassen als bisher zum kommenden Schuljahr weitere Engpässe entstehen können. Im Schuljahr 2009/2010 sind bereits für das Emmy-Noether-Gymnasium sechs Klassencontainer mit hohem finanziellem Aufwand zur Verfügung gestellt worden.

Die umseitigen Auswertungen für die Realschulen und die Gymnasien, die dem Schulausschuss am 11.3.2010 vorgestellt wurden, zeigen deutlich, dass der Schulraumbedarf zum kommenden Schuljahr nochmals ansteigen wird.



(Sekundarstufe II mit Kursfrequenz 25)

Umso mehr wird es notwendig, die Schulleitungen rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf die finanziell angespannte Haushaltslage keine weiteren Investitionen in neue Klassenräume möglich sind.

Bei den Realschulen wird nach der vorliegenden Schülerprognose erst sukzessive in den nächsten fünf Jahren eine Entspannung hinsichtlich des Versorgungsbedarfs mit Klassenräumen eintreten. Hingegen wird bei den Gymnasien bereits ab 2011/2012 mit dem vollständigen Ausbau des achtjährigen Gymnasiums der Schulraumbedarf erheblich zurückgehen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Aufgrund fehlender finanzieller Ressourcen ist es für die Stadt Erlangen nicht möglich, dem höheren Bedarf bei den Schulen durch zusätzliche Bereitstellung von mobilen oder festen Klassenräumen nachzukommen. Hier sind die Schulleitungen und der Ministerialbeauftragte gefordert, entsprechend den staatlichen Vorgaben für einen Ausgleich zu sorgen.

3. Prozesse und Strukturen

Die Schulleitungen der Erlanger Schulen bemühen sich in Zusammenarbeit mit dem staatlichen Ministerialbeauftragten um einen örtlichen Ausgleich, wenn mehr Anmeldungen als Plätze und damit verbundene Raumkapazitäten vorhanden sind.

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/ZV/112/GCA-2741

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
112/003/2010/1

Neufassung der Zuschussrichtlinien; Neufassung der Allgemeinen Richtlinien über die Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Erlangen an Dritte (Zuschussrichtlinien) zum 1.6.2010

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personal- nalausschuss	12.05.2010	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	19.05.2010	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ämter 14, 20, 30, 31, 41, 50, 51, 52

I. Antrag

Die Neufassung der Allgemeinen Richtlinien über die Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Erlangen an Dritte (Zuschussrichtlinien) gemäß Anlage wird mit Wirkung zum 1. Juni 2010 beschlossen. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Zuschussrichtlinien vom 24.10.1988, in der Fassung vom 1.7.2002 aufgehoben.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sparsame und einheitliche Bewirtschaftung der Zuschussmittel.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Klare Vorgaben für die Bewilligung und den weiteren Vollzug bis hin zur Überprüfung der Verwendungsnachweise für die Verwaltung und Transparenz für die Zuschussempfänger

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Im Februar 2009 hat das Rechnungsprüfungsamt in seinem Bericht zur Prüfung freiwilliger Zuschüsse der Haushaltsjahre 2005 bis 2007 festgestellt, dass Mängel bei der Bewilligung von Zuschüssen u. a. auch auf fehlende Vorgaben und Unklarheiten in den bisherigen Zuschussrichtlinien zurück zu führen sind. Das RPA hat daher eine umfassende Überarbeitung und Neustrukturierung der Richtlinien empfohlen.

Vor allem folgende Überlegungen sind in die Neufassung der Zuschussrichtlinien eingeflossen:

Ausweisung von Zuschüssen im Budget der zuständigen Dienststelle (Ziffer 1 Abs. 3)

Jegliche Form des Zuschusses muss im Budget der zuständigen Dienststelle ausgewiesen werden. Auch Sachleistungen in Form von Arbeitsleistungen z.B. durch EB77 oder Leistungen in Form eines Verzichts auf Einnahmen gegenüber dem Zuschussempfänger, z.B. im Falle der unentgeltlichen Überlassung von Räumlichkeiten, sind im Budget auszuweisen. Dadurch wird Transparenz über die tatsächlich geleisteten Zuschüsse der Stadt Erlangen über die reinen Geldzuweisungen hinaus hergestellt.

Verhältnis „allgemeine Zuschussrichtlinien“ zu „besonderen (Fachbereichs-) Richtlinien“ (Ziffer 1 Abs. 5)

Die allgemeinen Zuschussrichtlinien regeln die Mindestanforderungen. Die zusätzlichen besonderen Richtlinien für einzelne Bereiche regeln die dortigen spezifischen Anforderungen ergänzend zu oder auf der Grundlage der allgemeinen Richtlinien.

Berücksichtigung indirekter Zuschüsse bei den Wertgrenzen für die Zuständigkeiten (Ziffer 2 Abs. 3)

Die für die Zuständigkeit von Ausschüssen und StR geltenden Wertgrenzen sollen sich nicht nur auf direkte Geldzuschüsse beziehen, sondern zukünftig auch auf die nichtmonetären Zuschüsse, die der Stadt aber trotzdem Kosten verursachen. Damit sind unabhängig von der Art der Zuschüsse zukünftig die Zuständigkeiten zu beachten.

Sicherstellung der Gesamtfinanzierung (Ziffer 3 Abs. 2)

Das vorgelegte Finanzierungskonzept soll stimmig und realistisch sein, damit der beabsichtigte Zuschusszweck erreicht wird. Durch den im Regelfall verlangten Eigenanteil trägt der Antragsteller zur Finanzierung bei und wird damit seiner ganzheitlichen Verantwortung für den Zuschusszweck gerecht.

Vorlage von Verwendungsnachweisen- Bagatellgrenze (Ziffer 6)

Grundsätzlich muss die Verwendung aller Zuschüsse in irgendeiner Form belegt sein, egal in welcher Höhe. Das bewilligende Fachamt hat bei der Anforderung der Verwendungsnachweise im Rahmen billigen Ermessens ausreichende Möglichkeiten, das Zuschussverfahren zu vereinfachen (z.B. Auszahlung einer Geldzuwendung erst nach Vorlage eines entsprechenden Belegs, siehe Ziffer 6 Abs. 2).

Außerdem enthalten die Zuschussrichtlinien alter Fassung eine diesbezügliche Regelung, die auch in der neuen Fassung unverändert gelten wird mit folgendem Wortlaut:

„8 Abweichende Regelungen

Bei Zuschüssen bis 250,- € je Zuschussempfänger und Jahr kann die Beantragung und der Nachweis der Verwendung formlos erfolgen. Die Verpflichtung des bewilligenden Fachamtes zur Überwachung des zweckentsprechenden Einsatzes des Zuschusses durch den Zuschussempfänger wird hiervon nicht berührt.“

Anlagen: Neufassung Zuschussrichtlinien
Verwendungsnachweis (Anlage der Richtlinien)
Bisher gültige Fassung der Zuschussrichtlinien, Stand 2002

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 12.05.2010

Die Neufassung der Allgemeinen Richtlinien über die Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Erlangen an Dritte (Zuschussrichtlinien) gemäß Anlage wird mit Wirkung zum 1. Juni 2010 beschlossen. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Zuschussrichtlinien vom 24.10.1988, in der Fassung vom 1.7.2002 aufgehoben.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Ternes
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Allgemeine Richtlinien
über die Bewilligung und Verwendung
freiwilliger Zuschüsse der Stadt Erlangen an Dritte
(Zuschussrichtlinien)**

vom 1. Juni 2010

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand der Richtlinien.....	3
2	Zuständigkeiten.....	3
3	Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen	3
4	Antragsverfahren.....	4
5	Bewilligungsverfahren	5
6	Nachweis der Verwendung	5
7	Prüfung des Verwendungsnachweises	6
8	Abweichende Regelungen	6
9	Inkrafttreten	7

1 Gegenstand der Richtlinien

(1) Zuschüsse an Dritte sind Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers. Empfänger von Zuschüssen können sowohl juristische Personen (Verbände, Vereine, Gesellschaften etc.) als auch natürliche Personen sein.

(2) Im Rahmen dieser Richtlinien werden folgende Zuschusszwecke unterschieden:

- Institutionelle Förderung (Zuschüsse zur Aufrechterhaltung betrieblicher Zwecke)
- Projektförderung (Zuschüsse zu einzelnen Vorhaben und Veranstaltungen)
- Investitionsförderung (Zuschüsse zur Finanzierung von Anlagevermögen)

Dementsprechend sind diese Zuschüsse im Ergebnis- und Finanzhaushalt zu veranschlagen.

(3) Zuschüsse können in Form von Geldzuwendungen oder in nichtmonetärer Form durch Arbeits- und Sachleistungen gewährt werden. Für Arbeits- und Sachleistungen sind die Kosten zu berechnen, zumindest jedoch zu schätzen, und im Budget des für die Zuschussgewährung zuständigen Fachamtes auszuweisen. Sachleistungen können z.B. die geminderte oder unentgeltliche Überlassung von Räumen oder Material sein.

(4) Werden Förderungen aufgrund staatlicher Förderprogramme gewährt und abgewickelt, richtet sich die Zuschussgewährung nach den dafür geltenden staatlichen Richtlinien.

(5) Werden Zuschüsse nach besonderen städtischen Richtlinien z. B. im Bereich der Sportförderung, der Jugendförderung, des Umwelt- und Naturschutzes oder der Wohnungsförderung gewährt, gelten diese unter der Voraussetzung, dass die Mindestanforderungen der allgemeinen Richtlinien weiterhin erfüllt sind. Im Zweifelsfall gelten die besonderen Richtlinien ergänzend.

2 Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Gewährung von Zuschüssen sowie die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung sind die jeweiligen im Aufgabengliederungsplan benannten Fachämter.

(2) Die Zuständigkeiten des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse nach der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Erlanger Stadtrates sind zu beachten. Einzelzuschüsse (bezogen auf einen Zuschusszweck) über 25.000,-- € sind vom zuständigen Fachausschuss und über 100.000,-- € vom Stadtrat zu beschließen, es sei denn, es liegt eine konkrete Haushaltsentscheidung zu diesem Zuschuss vor. Erfolgt eine Bezuschussung in Form von Verzicht auf marktgerechte Einnahmen oder von der Stadt Erlangen dem Antragsteller nicht in Rechnung gestellte Sach- oder Arbeitsleistungen, so sind diese indirekten Zuschüsse zu beziffern und bei der Ermittlung der Wertgrenzen zu beachten. Die Wertgrenzen für die Beschlussfassung setzen sich grundsätzlich aus der Summe der direkten und indirekten Zuschüsse zusammen.

3 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

(1) Zuschüsse sind freiwillige Leistungen und werden nur im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel gewährt. Die Veranschlagung im Haushaltsplan räumt Dritten gegenüber der Stadt Erlangen keinen Rechtsanspruch ein.

(2) Zuschüsse dürfen grundsätzlich nur gewährt werden, wenn und solange

- an der Aufgabe aus städtischer Sicht ein erhebliches öffentliches Interesse besteht,
- der Bedarf für eine Bezuschussung gegeben ist, da ansonsten das Vorhaben nicht oder nicht in dem nach Prüfung durch die Stadt Erlangen zuschussfähigen Umfang durchgeführt werden kann,

- die Gesamtfinanzierung unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenbeteiligung grundsätzlich gesichert ist, es sei denn, dass aufgrund der Eigenart des Vorhabens die Eigenbeteiligung unzumutbar oder aufgrund der besonderen Situation des Einzelfalles nicht möglich ist. Als angemessene Eigenbeteiligung können auch die vom Zuschussempfänger erbrachten Sach- und Arbeitsleistungen gelten,
- der Zuschussempfänger nachweist, dass seine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet und stabil sind und dass er in der Lage ist, die geförderten Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu erfüllen. Dieser Nachweis soll in geeigneter Form, z.B. an Hand von Bilanzen, Überschussrechnungen, Wirtschaftsplänen, Kosten- und Finanzierungsplänen u.ä., erbracht werden. Insbesondere dürfen keine Insolvenzverfahren eingeleitet sein,
- der Zuschussempfänger über die Verwendung der Zuschüsse einen vollständigen Nachweis führt,
- bei Investitionsförderungen das Vorhaben noch nicht begonnen worden ist. Das zuständige Fachamt kann Ausnahmen im Notfall zulassen. Diese Ausnahmen sind zu begründen und im Zuschussvorgang zu dokumentieren.

(3) Zuschüsse sollen grundsätzlich nachrangig gewährt werden, also nach Ausschöpfung aller eigenen Einnahmen und anrechenbaren Reserven des Antragstellers sowie Zuschüsse Dritter. Die besondere Rechtsform von Wohlfahrtsverbänden ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Bzgl. möglicher anrechenbarer Reserven kann das zuständige Fachamt bei Bedarf hierzu ergänzend jederzeit Übersichten über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre anfordern. Im Ausnahmefall können Eigenmittel (Einnahmen, Erträge, anrechenbare Reserven) unberücksichtigt bleiben, wenn dies nachvollziehbar begründet wird und die erfolgte Verwendung belegt wird. Auf Ziffer 7, Rückforderung wird verwiesen.

4 Antragsverfahren

(1) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Begründung des Antrags muss mindestens Angaben über den Verwendungszweck, die Kosten, die Finanzierung und den Zeitpunkt oder Zeitraum des Vorhabens enthalten. Der Antrag muss bei Gewerbetreibenden Angaben darüber enthalten, ob der Antragsteller zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist. Außerdem hat der Zuschussempfänger mit seiner Unterschrift auf dem Antrag zu bestätigen, dass er die allgemeinen bzw. besonderen Zuschussrichtlinien anerkennt.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Vereinssatzung/sonstige konstitutionelle Unterlagen, soweit nicht die neueste Fassung aufgrund früherer Zuschüsse bereits vorliegt,
- Unterlagen, die lückenlos die Einnahmen und Ausgaben für die Vorausplanung ausweisen, z.B. ein Wirtschaftsplan
- von bilanzierenden Antragstellern die der Antragstellung vorangehende Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung,
- ggf. Angaben zu vorhandenen Reserven,
- von nicht bilanzierenden Antragstellern wie z.B. Vereinen oder Einzelpersonen die Überschussrechnung des Vorjahres
- bei Baumaßnahmen Baupläne, detaillierte Kostenberechnungen sowie ein Zeitplan für die Gesamtmaßnahme.

Dem bewilligenden Fachamt bleibt es vorbehalten, weitere Angaben und Unterlagen zu fordern. Sollte in Ausnahmefällen auf die Vorlage einzelner Unterlagen verzichtet werden, ist der Verzicht mit Begründung im Zuschussvorgang zu dokumentieren.

(3) Soweit nicht für staatliche Förderungen vorgegebene Antragsformulare zu verwenden sind, können für die Beantragung vom zuständigen Fachamt eigene Zuschussformulare verwendet werden, die alle notwendigen Angaben gemäß dieser Richtlinien bzw. der ergänzenden Richtlinien abfragen.

(4) Für die Antragstellung kann eine Ausschlussfrist vom zuständigen Fachamt festgesetzt werden.

5 Bewilligungsverfahren

(1) Zuschüsse werden durch schriftlichen Zuschussbescheid oder in Form eines Vertrages bewilligt.

(2) Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter den Bedingungen, dass

- mit der Annahme des Zuschusses den Dienststellen der Stadt Erlangen das Recht eingeräumt wird, die dem Bewilligungszweck entsprechende Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen,
- nicht verbrauchte Zuschüsse wieder zurückzuzahlen sind,
- nicht dem Bewilligungszweck entsprechend verwendete Zuschüsse einschließlich Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz wieder zurückzuzahlen sind,
- die Stadt berechtigt ist, die gesamten Zuschüsse bei Fehlen nachprüfbarer Unterlagen einschließlich Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz zurückzufordern,
- aus der wiederholten oder regelmäßigen Gewährung freiwilliger Zuschüsse kein Rechtsanspruch erwächst.

Der Antragsteller ist auf die vorstehenden Bewilligungsbedingungen im Zuschussbescheid besonders hinzuweisen. Soweit der Zuschuss darüber hinaus an besondere Auflagen geknüpft ist, sind diese im Bewilligungsbescheid anzugeben. Besondere Festlegungen, z.B. zu einem von Ziffer 6 Abs. 6 abweichenden Abgabedatum des Verwendungsnachweises, werden ebenfalls mit dem Bewilligungsbescheid getroffen.

(3) Sofern Zuschüsse für eine institutionelle Förderung bewilligt werden, kann die Auszahlung des Zuschusses für das Folgejahr von der Vorlage des Verwendungsnachweises des Vorjahres abhängig gemacht werden.

(4) Für Rücknahme und Widerruf der Bewilligung gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

(5) Soweit die Bewilligung durch einen Vertrag geregelt ist, sind die jeweiligen Richtlinien sinngemäß zu beachten.

(6) Die Auszahlung von Zuschüssen in Form von Geldzuwendungen erfolgt grundsätzlich unbar. Je nach Art und Umfang des Zuschusses kann die Auszahlung in einem Betrag oder in Teilbeträgen erfolgen.

6 Nachweis der Verwendung

(1) Der Zuschussempfänger hat grundsätzlich die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung des städtischen Zuschusses nachzuweisen. Hierbei ist das in der Anlage hinterlegte Formular zu verwenden, das vom zuständigen Fachamt noch ergänzt werden kann. Vom Gebrauch dieses Formulars kann abgesehen werden, wenn der Zuschussempfänger alle notwendigen Angaben und Unterlagen in anderer Form erbringt. Dem bewilligenden Fachamt bleibt es vorbehalten, darüber hinaus weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.

(2) Die Vorlage eines Verwendungsnachweises entfällt ausnahmsweise dann, wenn durch die besondere Art des Antrags- und Bewilligungsverfahrens (z.B. Förderung nach Vorlage

von Rechnungen und Inaugenscheinnahme) eine diesen Richtlinien entsprechende ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses nachgewiesen wird.

(3) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, dem - sofern das bewilligende Fachamt es verlangt - die Belege beizufügen sind. In dem sachlichen Bericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzustellen. Aus der zahlenmäßigen Aufstellung muss grundsätzlich ersichtlich sein, inwieweit die bei Antragstellung eingereichte Finanzplanung umgesetzt wurde. Insbesondere muss aus der Aufstellung klar erkennbar hervorgehen, wann, an wen, zu welchem Zeitpunkt, für welchen Zeitraum und in welchen Beträgen die Mittel verausgabt worden sind. Auf der Einnahmeseite sind u.a auch Leistungen Dritter und Eigenmittel aufzuführen.

(4) Bei der institutionellen Förderung besteht der zahlenmäßige Nachweis aus der Jahresrechnung. Wird neben einer institutionellen Förderung auch ein Mietzuschuss gewährt, ist im Verwendungsnachweis für die institutionelle Förderung der Mietzuschuss zu berücksichtigen.

(5) Soweit ausschließlich ein Mietzuschuss gewährt wird, ist hierüber ebenfalls ein Verwendungsnachweis nach diesen Richtlinien vorzulegen. Wird der Mietzuschuss im Haushalt der Stadt intern verrechnet, entfällt der Verwendungsnachweis.

(6) Die Verwendung des Zuschusses ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, innerhalb von 2 Monaten nach Erfüllung des Zuschusszweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, dem bewilligenden Fachamt nachzuweisen. Ist der Zuschusszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zweier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Mittel ein Zwischennachweis zu führen.

Bei institutioneller Förderung ist der Verwendungsnachweis bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

(7) Soweit für die Maßnahme auch staatliche Zuschüsse gewährt wurden, ist anstelle des Verwendungsnachweises nach diesen Richtlinien eine Ausfertigung des nach den Richtlinien des Freistaates Bayern geforderten Verwendungsnachweises vorzulegen.

7 Prüfung des Verwendungsnachweises

(1) Der Verwendungsnachweis ist von dem bewilligenden Fachamt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Dies umfasst neben der rechnerischen Prüfung auch die Prüfung auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität aller Angaben.

(2) In begründeten Einzelfällen kann auch erst im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises ergänzend eine Einsicht in die Bücher und Belege gefordert werden. Ansonsten erfolgt die Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der allgemeinen Rechnungsprüfung.

Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen. Bei erheblichen Beanstandungen sind das Rechnungsprüfungsamt sowie die Kämmerei zu unterrichten.

(3) Nicht zweckentsprechend verwendete Zuschüsse der Stadt sind zurückzufordern. Bei Nichterfüllung von Bewilligungsbedingungen bzw. Auflagen kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Dies gilt auch für eine unberechtigte Mehrfachförderung.

8 Abweichende Regelungen

(1) Bei Zuschüssen bis 250,- € je Zuschussempfänger und Jahr kann die Beantragung und der Nachweis der Verwendung formlos erfolgen. Die Verpflichtung des bewilligenden Fachamtes zur Überwachung des zweckentsprechenden Einsatzes des Zuschusses durch den Zuschussempfänger wird hiervon nicht berührt.

(2) Grundsätzliche Fragen sowie Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung der Ziffern 1 - 7 ergeben, sind im Einvernehmen mit der Kämmerei zu klären.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1.Juni 2010 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Zuschussrichtlinien aufgehoben.

Erlangen, den

Name und Anschrift des Zuschussempfängers

VERWENDUNGSNACHWEIS

für

(Bezeichnung der Maßnahme)

in Höhe von

(Zuschussbetrag)

Bewilligt durch

(Amt, Aktenzeichen, Datum)

Bei Rückfragen zum Verwendungsnachweis zuständig:

(Name, Anschrift)

(Telefon, E-Mail)

I. Sachlicher Bericht

(Verwendung der Mittel, erzielter Erfolg)

Die Maßnahme wurde vom _____ bis _____ durchgeführt.

II. Zahlenmäßiger Nachweis

- Falls dem Antrag ein Finanzierungsplan zugrunde lag, ist der Verwendungsnachweis in der gleichen Weise zu gliedern.
- Bei institutioneller Förderung besteht der zahlenmäßige Nachweis aus der Jahresrechnung.

1. Angabe sämtlicher Einnahmen, Eigenmittel, Zuschüsse etc.

1.1	Eigenmittel	€
1.2	Sach- und Arbeitsleistungen (Zusammenstellung auf gesondertem Blatt)	€
1.3	Fremdmittel:	
	Stadt Erlangen	€
	Andere Gemeinden	€
	Landkreis	€
	Bezirk Mittelfranken	€
	Bund, Land	€
	Spenden, Sponsoring	€
	Eintrittsgelder, Unkostenbeiträge	€
1.4	Weitere Einnahmen:	€
		€
		€
		€
		€
	Gesamteinnahmen	€

2. Sämtliche Ausgaben

2.1		€
2.2		€
2.3		€
2.4		€
2.5		€
2.6		€
2.7		€
2.8		€
2.9		€
		€
		€
		€
	Gesamtausgaben	€

2. Abgleich

Summe der Einnahmen	€
Summe der Ausgaben	€
Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	€

Wenn ein Fehlbetrag entstanden ist: kann der Fehlbetrag durch Rücklagen ausgeglichen werden? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

4. Die Belege werden aufbewahrt:

bei _____ bis _____
 Die Belege zu Lfd.-Nr. _____ liegen bei.

III. Es wird versichert, dass der Zuschuss der Stadt Erlangen bestimmungsgemäß und wirtschaftlich verwendet wurde. Die im Verwendungsnachweis enthaltenen Einnahmen und Ausgaben sind vollständig und entsprechen den Tatsachen.

Es wird davon Kenntnis genommen, dass

- nicht verbrauchte Zuschüsse zurückgefordert werden,
- nicht dem Bewilligungszweck entsprechend verwendete Zuschüsse einschließlich Zinsen zurückgefordert werden,
- die gesamten Zuschüsse bei Fehlen nachprüfbarer Unterlagen einschließlich Zinsen zurückgefordert werden,
- der Zuschussempfänger mit Annahme des Zuschusses den Dienststellen der Stadt Erlangen das Recht einräumt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen.

IV. _____, den _____

Unterschrift

V. **Prüfungsvermerk**

**ALLGEMEINE RICHTLINIEN
ÜBER DIE BEWILLIGUNG UND
VERWENDUNG FREIWILLIGER ZUSCHÜSSE
DER STADT ERLANGEN AN DRITTE**
(Zuschussrichtlinien)

vom 24.10.1988

Stand: Juli 2002

Inhaltsverzeichnis

1 Grundsätzliches 3

2 Antragstellung 3

3 Bewilligung 4

4 Nachweis der Verwendung 5

5 Prüfung des Verwendungsnachweises 6

6 Abweichende Regelungen 6

7 Grundsätzliche Fragen sowie Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung der Ziff. 1 - 6 ergeben, sind im Einvernehmen mit der Kämmerei zu klären. 6

8 Inkrafttreten 6

1 Grundsätzliches

1.1 Für die Bewilligung und Verwendung von Zuschüssen der Stadt Erlangen an Dritte gelten die nachstehenden allgemeinen Richtlinien.

Soweit Förderungsprogramme unter Anwendung staatlicher Richtlinien gewährt und abgewickelt werden, gelten diese.

Werden Zuschüsse nach besonderen städtischen Richtlinien gewährt, gelten diese, wenn die Mindestvoraussetzungen der allgemeinen Richtlinien erfüllt sind, ansonsten gelten sie ergänzend (z. B. im Bereich der Sportförderung, der Jugendförderung, des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Wohnungsförderung).

1.2 Zuschüsse können gewährt werden, für

- Einzelmaßnahmen (Projektförderung), das sind einzelne, abgrenzbare Vorhaben sowohl vermögenswirksam als auch nicht vermögenswirksam,
- die Deckung der laufenden nicht vermögenswirksamen Ausgaben (institutionelle Förderung)

Zuschüsse im Sinne dieser Richtlinien sind auch Leistungen der Stadt, die im Haushalt intern verrechnet werden (z. B. Mietzuschüsse),

1.3 Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ist die Bedürftigkeit und Würdigkeit des Zuschussempfängers zu prüfen. Zuschüsse dürfen grundsätzlich nur gewährt werden, wenn

- an der Aufgabe ein öffentliches städtisches Interesse besteht,
- die Maßnahme ohne eine Bezuschussung durch die Stadt Erlangen nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang durchgeführt werden kann,
- die Gesamtfinanzierung unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenbeteiligung grundsätzlich gesichert ist, es sei denn, dass aufgrund der Eigenart der Maßnahme (z.B. wenn ausschließlich ein öffentlicher Zweck verfolgt wird) die Eigenbeteiligung unzumutbar oder subjektiv nicht möglich ist,
- die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Antragstellers außer Zweifel steht und diese in der Lage ist, die Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Als angemessene Eigenbeteiligung können auch die vom Zuschussempfänger erbrachten Sach- und Arbeitsleistungen gelten.

1.4 Zuschüsse werden nur im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel gewährt, wobei die Veranschlagung im Haushaltsplan Dritten gegenüber der Stadt Erlangen keinen Rechtsanspruch einräumt.

2 Antragstellung

2.1 Zuschüsse werden auf begründeten mit Unterlagen versehenen schriftlichen Antrag gewährt, der u.a. über den Verwendungszweck, die Kosten deren Finanzierung und den Zeitpunkt der Maßnahme Auskunft gibt. Der bewilligenden Stelle bleibt es vorbehalten, weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.

2.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Vereinssatzung/sonstige konstitutionelle Unterlagen (soweit nicht die neueste Fassung aufgrund früherer Zuschüsse bereits vorliegt),

- Besondere Antragsunterlagen, die die Bewilligungsstelle fordert,
- Bei Projektförderung ein Finanzierungsplan,
- Bei institutioneller Förderung der Haushalts- oder Wirtschaftsplan,
- Übersichten über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre auf Anforderung der bewilligenden Stelle, dies zur Prüfung der Bedürftigkeit für notwendig erachtet wird.

2.3 Bei Baumaßnahmen sind Baupläne, detaillierte Kostenberechnungen sowie ein Zeitplan für die Gesamtmaßnahme vorzulegen.

2.4 Der Antrag muss Angaben darüber enthalten, ob der Antragsteller zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist.

2.5 Soweit die Bewilligungsstelle eigene Anträge vorhält, die inhaltlich diesen Richtlinien entsprechen, können diese verwendet werden. Im übrigen gilt der in der Anlage 1 beigefügte Vordruck "Zuschussantrag" als Empfehlung.

2.6 Soweit der Antrag durch einen Vertrag ersetzt wird, sind die jeweiligen Richtlinien sinngemäß zu beachten.

2.7 Für die Antragstellung kann eine Ausschlussfrist festgesetzt werden.

3 Bewilligung

3.1 Zuschüsse werden durch schriftlichen Zuschussbescheid bewilligt. Dabei sind Einzelzuschüsse über 25.000,-- € vom zuständigen Fachausschuss und über 100.000,-- € vom Stadtrat zu beschließen. Unberührt bleiben die besonderen Zuständigkeiten des Jugendwohlfahrtsausschusses und des Sportbeirates.

3.2 Der Zuschussempfänger ist darüber in Kenntnis zu setzen, dass er sich mit Annahme des Zuschusses, falls dies nicht bereits im Antragsverfahren geschehen ist, mit den allgemeinen bzw. besonderen Zuschussrichtlinien einverstanden erklärt.

3.3 Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter der Voraussetzung, dass

- mit der Annahme des Zuschusses den Dienststellen der Stadt Erlangen das Recht eingeräumt wird, die dem Bewilligungszweck entsprechende Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen,
- nicht verbrauchte und/oder nicht dem Bewilligungszweck entsprechend verwendete Zuschüsse einschl. Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz wieder zurückzuzahlen sind,
- die Stadt berechtigt ist, die gesamten Zuschüsse bei Fehlen nachprüfbarer Unterlagen einschl. Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz zurückzufordern,
- aus der wiederholten oder regelmäßigen Gewährung freiwilliger Zuschüsse kein Rechtsanspruch erwächst.

Der Antragsteller ist auf die vorstehenden Bewilligungsvoraussetzungen besonders hinzuweisen.

3.4 Soweit der Zuschuss an besondere Bewilligungsbedingungen oder Auflagen geknüpft ist, sind diese im Bewilligungsbescheid anzugeben. Sofern Zuschüsse für eine institutionelle Förderung bewilligt werden, kann die Auszahlung des Zuschusses über das Folgejahr von der Vorlage des Verwendungsnachweises des Vorjahres abhängig gemacht werden (siehe auch Ziff. 4.3 Abs. 2).

3.5 Der Bewilligungsbescheid beinhaltet auch die Entscheidung darüber, ob und bis wann ein Verwendungsnachweis vorzulegen ist.

3.6 Für Rücknahme und Widerruf der Bewilligung gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

3.7 Soweit die Bewilligung durch einen Vertrag geregelt ist, sind die jeweiligen Richtlinien sinngemäß zu beachten.

3.8 Angemessen hohe Rücklagen brauchen nicht als vorhandenes Eigenvermögen berücksichtigt zu werden. In der Regel ist die vorhandene Rücklage angemessen, wenn sie 20 % der Jahresausgaben nicht übersteigt. Höhere Rücklagen bleiben unberücksichtigt, wenn der Zuschussempfänger vernünftige Gründe dafür nachweist (z.B. Rücklagen für Anschaffungen oder Gehaltszahlungsabsicherungen).

4 Nachweis der Verwendung

4.1 Der Zuschussempfänger hat grundsätzlich die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung des städt. Zuschusses nachzuweisen. Hierbei ist der in der Anlage 2 beigefügte Vordruck zu verwenden. Dies gilt auch, soweit die unter Ziff. 1.1 für anwendbar erklärten besonderen Richtlinien keine diesen Allgemeinen Richtlinien entsprechende Verwendungsnachweise vorschreiben.

Die Vorlage eines Verwendungsnachweises entfällt dann, wenn durch die besondere Art des Antrags- und Bewilligungsverfahrens (z.B. Förderung nach Vorlage von Rechnungen und Inaugenscheinnahme) eine diesen Richtlinien entsprechende ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses nachgewiesen wird.

4.2 Bei Zuschüssen bis zu 1.500,-- € für Einzelmaßnahmen kann von der Anforderung eines Verwendungsnachweises abgesehen werden. In diesen Fällen kann sich jedoch die Dienststelle vorbehalten, den Verwendungsnachweis nachzufordern. Die Nachforderung entfällt nach Ablauf von 5 Jahren. Die Frist beginnt nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bewilligung erteilt wurde.

4.3 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, dem - sofern die bewilligte Stelle es verlangt - die Belege beizufügen sind. In dem sachlichen Bericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzustellen. Aus der zahlenmäßigen Aufstellung muss ersichtlich sein, wann, an wen, zu welchem Zeitpunkt, für welchen Zeitraum und in welchen Beträgen die Mittel verausgabt worden sind. Aufzuzeigen sind auch Leistungen Dritter und Eigenmittel. Bei der institutionellen Förderung besteht der zahlenmäßige Nachweis aus der Jahresabrechnung.

Wird neben einer institutionellen Förderung auch ein Mietzuschuss gewährt, ist im Verwendungsnachweis für die institutionelle Förderung der Mietzuschuss zu berücksichtigen. Soweit ausschließlich ein Mietzuschuss gewährt wird, ist hierüber ebenfalls ein Verwendungsnachweis nach diesen Richtlinien vorzulegen. Wird der Mietzuschuss im Haushalt der Stadt intern verrechnet, so ist hierüber kein Verwendungsnachweis vorzulegen.

4.4 Die Verwendung des Zuschusses ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, innerhalb von 2 Monaten nach Erfüllung des Zuschusszweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsstelle nachzuweisen. Ist der Zuschusszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zweier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Mittel ein Zwischennachweis zu führen.

Bei institutioneller Förderung ist der Verwendungsnachweis bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

4.5 Nicht zweckentsprechend verwendete Zuschüsse der Stadt sind zurückzufordern. Bei Nichterfüllung von Bewilligungsbedingungen bzw. Auflagen kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Dies gilt auch für eine unberechtigte Mehrfachförderung.

4.6 Soweit für die Maßnahme auch staatliche Zuschüsse gewährt wurden, ist anstelle des Verwendungsnachweises nach diesen Richtlinien eine Ausfertigung des nach den Richtlinien des Freistaates Bayern geforderten Verwendungsnachweises vorzulegen.

5 Prüfung des Verwendungsnachweises

5.1 Der Verwendungsnachweis ist von der bewilligenden Stelle auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

5.2 Soweit in begründeten Einzelfällen die Prüfung des Verwendungsnachweises eine Einsicht in die Bücher und Belege erfordert, ist der Verwendungsnachweis zu diesem Zweck dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Ansonsten erfolgt die Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der allgemeinen Rechnungsprüfung.

5.3 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen. Bei erheblichen Beanstandungen sind das Rechnungsprüfungsamt sowie die Kämmerei zu unterrichten.

6 Abweichende Regelungen

Bei Zuschüssen bis 250,- € je Zuschussempfänger und Jahr kann auf die Anwendung dieser Richtlinien in bezug auf das förmliche Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie den Verwendungsnachweis verzichtet werden. Die Verpflichtung der bewilligenden Stelle zur Überwachung des zweckentsprechenden Einsatzes des Zuschusses durch den Zuschussempfänger wird hiervon nicht berührt.

7 Grundsätzliche Fragen sowie Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung der Ziff. 1 - 6 ergeben, sind im Einvernehmen mit der Kämmerei zu klären.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.1989 in Kraft.

Erlangen, den 24.10.1988

gez. Dr. Hahlweg

Dr. Dietmar Hahlweg
Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/ZV/112/CMB

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
112/010/2010

EU-Dienstleistungsrichtlinie; Einheitlicher Ansprechpartner (EA)/Einheitliche Stelle

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss Stadtrat	12.05.2010	Ö	Gutachten	verwiesen
	19.05.2010	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
II/WA, eGov, Abt. 322

I. Antrag

Die Stadt Erlangen optiert -entgegen der bisherigen Beschlusslage des Stadtrats- **nicht** für die Einrichtung des Einheitlichen Ansprechpartners gem. EU-Dienstleistungsrichtlinie bei der Stadt Erlangen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aus folgenden wesentlichen Gründen ist keine Option diesbezüglich auszuüben:

- Die zum 01.01.2010 in Kraft getretene Ansiedlung der Aufgaben des EA bei den Kammern der gewerblichen und freien Berufe mit zusätzlicher Optionsmöglichkeit der kreisfreien Städte und Landkreise ohne Ersetzungswirkung schafft keine Klarheit und keine Verwaltungsvereinfachung. Sie führt zu einem doppelten Aufbau von organisatorischen und informationstechnischen Strukturen.
- Durch die Optionsausübung wird ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Kommunen entstehen. Konnexität besteht hierbei nicht, weil es den Kommunen freigestellt wird, ob sie die Aufgaben des EA übernehmen.
- Das Aufwand-Nutzen-Verhältnis (bei Betrachtung der momentanen Lage) ist nicht überzeugend, da gem. gesetzlichen Vorschriften die Verfahrensabwicklung über den EA nur für ausländische Dienstleister zur Verfügung steht und die Verfahrensabwicklung über den EA nur ein Angebot für den Dienstleister ist. Der Dienstleister kann hierbei frei entscheiden, ob und wie weit er die Hilfe des EA in Anspruch nehmen will.
Es sind nur sehr begrenzte Verwaltungsprozesse v.a. im Gewerberecht tangiert, bei welchen gesetzlich die Möglichkeit besteht, dass das jeweilige Verwaltungsverfahren über den EA abgewickelt werden kann. Nach bisherigen Erkenntnissen in der Region sind nur geringe Fallzahlen zu erwarten.
- Haftungsfragen insbesondere durch Übernahme der Abwicklungscoordination zusätzlicher Verwaltungsverfahren, bei welchen externe Behörden sachlich zuständig sind, sind durch die mit der Optionsausübung resultierenden örtlichen und sachlichen Doppelzuständigkeit ungeklärt.

Anmerkung: Im Jahr 2012 wird die durch Gesetz über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (BayEAG) festgelegte Zustän-

digkeitsregelung evaluiert, um gegebenenfalls die Regelung an die Bedürfnisse der Praxis anpassen zu können. Somit führt eine evtl. Entscheidung der Stadt Erlangen, die Option nicht auszuüben, nach jetzigem Kenntnisstand nicht definitiv dazu, dass die EA-Ausübung generell durch die Stadt Erlangen in der Zukunft nicht mehr wahrgenommen werden kann.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es bleibt bei den gesetzlich vorgeschriebenen Zuständigkeiten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Siehe oben.

I. Kopie an Ref. II mit der Bitte um Kenntnisnahme.

II. Kopie Personalrat mit der Bitte um Kenntnisnahme.

III. Kopie IZ/Herrn Dr. Leipold zur Kenntnis.

Kopie an die Projektgruppenmitglieder des Projekts „Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie“
zur Kenntnis.

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 12.05.2010

Protokollvermerk:

Die Angelegenheit wird ohne Begutachtung an den Stadtrat verwiesen.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Ternes
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II

Verantwortliche/r:
Herr Beugel

Vorlagennummer:
II/041/2010

Bericht über den Jahresabschluss 2009 der Erlanger Schlachthof GmbH

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	12.05.2010	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	19.05.2010	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Aufsichtsrat der Erlanger Schlachthof GmbH, Wirtschaftsprüfer Herr Klask/auditpro

I. Antrag

Die Stadt beschließt in ihrer Gesellschafterversammlung:

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Erlanger Schlachthof GmbH für das Geschäftsjahr 2009 haben zusammen mit den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers – der zu keinen Einwendungen führte – vorgelegen.
2. Der Jahresabschluss mit Lagebericht wird genehmigt/festgestellt.
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 42.937,06 EUR ist mit dem bestehenden Verlustvortrag zu verrechnen.
4. Es wird Kenntnis genommen, dass der Aufsichtsrat die Geschäftsführung entlastet hat.
5. Der Aufsichtsrat wird entlastet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aufsichtsrat und Geschäftsführung der Erlanger Schlachthof GmbH (ESG) berichten an den Gesellschafter Stadt Erlangen (an die Gesellschafterversammlung) über das Geschäftsjahr 2009.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Jahresüberschuss in 2009 + 42.937,06 EUR (Vorjahr Jahresfehlbetrag – 71,5 T€)
Seit 2010 werden keine Investitionszuschüsse im städt. Haushalt für den Schlachthof mehr veranschlagt. Die seit 2006 in den Haushalten eingestellten (aber nicht abgerufenen) Investitionszuschüsse über ges. 390 T€ wurden 2009 eingezogen.

a) Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht der Geschäftsführung

Nach § 6 des Gesellschaftsvertrages/Satzung der Erlanger Schlachthof GmbH hat die Stadt als Gesellschafterin den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Geschäftsbericht zu genehmigen/festzustellen sowie den Aufsichtsrat zu entlasten.

Das Bilanzvolumen der Gesellschaft zum 31.12.2009 betrug 7,230 Mio. EUR (Vorjahr 7,740 Mio. EUR), der Umsatz 3,717 Mio. EUR (Vorjahr 3,711 Mio. EUR) und das Jahresergebnis + 43,0 TEUR (Vorjahr – 71,5 TEUR). Die Schlachtzahl bei Schweinen hat sich um 5.064 auf 220.211 erhöht (+ 2,35%), bei Großvieh/Rind wurden 67.994 geschlachtet gegenüber 65.486 im Vorjahr (+ 2.508 bzw. + 3,8%). Kälber wurden 877 geschlachtet gegenüber 829 im Vorjahr. Die Umsatzerlöse sind nahezu gleichgeblieben, weil trotz des Anstiegs der Rinder- und Schweineschlachtzahlen vermehrt Schlachtungen zu einem niedrigeren Staffelpreis durchgeführt wurden. Die sonstigen betrieblichen Erträge haben sich von 155 TEUR auf 210 TEUR erhöht.

Auf der Kostenseite ist der Materialaufwand um 80 TEUR auf 1,89 Mio. EUR zurückgegangen. Die Aufwendungen für Strom, Kanal, Gas, Wasser, Heizöl waren per saldo um ca. 22 TEUR geringer; der Personalaufwand war mit 667 TEUR um ca. 42 TEUR höher als im Vorjahr. Die Zinsaufwendungen für den Kapitaldienst waren mit 48 TEUR um ca. 27,5 TEUR niedriger als im Vorjahr.

Der Cash-Flow des Betriebes war mit 747 TEUR um 102 TEUR höher als im Vorjahr und damit im Fünfjahresvergleich 2005 – 2009 auf dem höchsten Wert. Die Investitionen in das Anlagevermögen waren mit 324 TEUR um 243 TEUR höher als im Vorjahr und damit ebenfalls im Fünfjahresvergleich 2005 – 2009 auf dem höchsten Wert.

Der Cash-Flow mit 747 TEUR bzw. der Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit mit 775 TEUR reichte nicht ganz aus, um die Tilgung von Krediten mit 549 TEUR und die Investitionen in das Anlagevermögen auszugleichen; die ESG musste folglich ihren Bestand an liquiden Mitteln um knapp 100 TEUR reduzieren. Für weiter anhaltend notwendige Erhaltungsinvestitionen steht dem Schlachthof ein Finanzmittelbestand von nunmehr 463 TEUR (Vj. 561 TEUR) zur Verfügung. Auf Liquiditätszuschüsse der Gesellschafterin Stadt Erlangen wäre der Schlachthof nur bei größeren Investitionsmaßnahmen angewiesen.

Im Unternehmen waren zum 31.12.2009 16 (Vorjahr 16) Mitarbeiter beschäftigt. Die wichtigsten wirtschaftlichen Zahlen im Überblick:

	<u>Ist</u> <u>2009</u>	<u>Planung</u> <u>2009</u>	<u>Ist</u> <u>2008</u>	<u>Ist</u> <u>2007</u>
Umsatz	3717	3650	3711	3812
Ergebnis	+43	-138	-72	-53
Investitionszuschuss der Stadt	0	100*)	100*)	100*)

*) die Investitionszuschüsse für 2007, 2008 und 2009 konnten im vergangenen Jahr eingezogen werden und fließen in das Rechnungsergebnis 2009 der Stadt Erlangen ein.

Auszug aus dem Lagebericht: „weltweit wächst nach wie vor die Nachfrage nach Lebensmitteln.In Deutschland wurden 2009 bei Rindern um 0,3% weniger gewerblich geschlachtet und bei Schweinen war nochmals ein Anstieg der Schlachtungen um 2,8% zu verzeichnen. ... Für 2010 wird mit leicht rückläufigen Rinder- und konstanten Schweineschlachtungen gerechnet. ...Die Kosten in 2009 waren bei Öl und Gas deutlich geringer, dies wird sich 2010 nicht fortsetzen, auch steigen die Stromkosten leicht an. ...Ende 2009 wurde ein Darlehen abgetilgt, sodass 2010 deutlich geringere Tilgungen an die Banken zu leisten sein werden, was der Liquidität des Unternehmens zugute kommen

wird. In 2010 ist keine Hypothekenaufnahme vorgesehen. ...Im Jahr 2010 sind Investitionen, inkl. verschobener aus dem Vorjahr, in Höhe von 550 TEUR vorgesehen, die aus liquiden Mitteln getätigt werden.“

b) Feststellungen des Abschlussprüfers

Der Abschlussprüfer Herr Klask/auditpro hat den Jahresabschluss geprüft und in seinem Bestätigungsvermerk mitgeteilt, dass „seine Prüfung zu **keinen Einwendungen** geführt hat. Nach seiner Beurteilung entspricht aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage von der Gesellschaft und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar“.

Der Prüfbericht enthält folgende Kennzahlen:

<u>Eigenkapitalquote</u> : 84,1%	Vj. 78,0 % - kontinuierlicher Anstieg in den vergangenen Jahren
<u>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</u> 733,6 TEUR	Vj. 1,283 Mio. EUR
<u>Sachanlagevermögen</u> 6,401 Mio. EUR	Vj. 6,802 Mio. EUR

c) Aufsichtsratssitzung am 23.04.2010

Der Aufsichtsrat der ESG hat in seiner Sitzung am 23.04.2010 den Jahresabschluss 2009 und den Prüfbericht beraten. Er empfiehlt der Gesellschafterin den Jahresabschluss mit Lagebericht festzustellen und den Jahresüberschuss in Höhe von 42.937,06 Euro mit dem bestehenden Verlustvortrag zu verrechnen. Der Aufsichtsrat hat der Geschäftsführung die Entlastung erteilt.

„Bericht des Aufsichtsrates der Erlanger Schlachthof GmbH:

Der Aufsichtsrat wurde im Geschäftsjahr 2009 schriftlich und mündlich von der Geschäftsführung laufend über die Lage, die Geschäftsentwicklung und alle wesentlichen Geschäftsvorfälle unterrichtet.

Er hat den Geschäftsführer nach den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften unterstützt, überwacht und die notwendigen Beschlüsse gefasst.

Insgesamt hat der Aufsichtsrat in zwei Sitzungen im Jahr 2009 (24. April und 04. Dezember) alle anstehenden Entscheidungen der Gesellschaft beraten und behandelt. Zudem kontrollierte der Aufsichtsrat die Umsetzung der im Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse durch die Geschäftsführung.

Themen der AR-Sitzungen waren u. a. der Bericht des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008, der Betätigungsbericht des städtischen Rechnungsprüfungsamtes zum Geschäftsjahr 2007, der Finanzplan 2009 – 2013, der Wirtschafts- und Investitionsplan für 2010 sowie die turnusgemäße Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat das Angebot der Firma Unifleisch zur Übernahme der Schlachthof GmbH beraten. Entscheidungen dazu wurden im laufenden Geschäftsjahr nicht getroffen.

Der von der auditpro GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nürnberg, erstellte Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2009 hat der Aufsichtsrat geprüft und gebilligt. Die auditpro GmbH hat nach 2007 und 2008 zum dritten Mal den Jahresabschluss geprüft.

Der Jahresabschluss wird zur Feststellung unverzüglich dem Gesellschafter zugeleitet.

Für das abgelaufene Geschäftsjahr dankt der Aufsichtsrat dem Geschäftsführer und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Erlanger Schlachthof GmbH für ihre Tätigkeit.“

Anlagen: Bilanz zum 31.12.2009 der ESG, Gewinn- und Verlustrechnung

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 12.05.2010

Protokollvermerk:

Die Ausschussmitglieder Herr StR Neidhardt und Herr StR Schulz haben aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Erlanger Schlachthof GmbH nicht an der Abstimmung zur Ziffer „5. Entlastung des Aufsichtsrates“ teilgenommen.

Beschluss:

Die Stadt beschließt in ihrer Gesellschafterversammlung:

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Erlanger Schlachthof GmbH für das Geschäftsjahr 2009 haben zusammen mit den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers – der zu keinen Einwendungen führte – vorgelegen.
2. Der Jahresabschluss mit Lagebericht wird genehmigt/festgestellt.
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 42.937,06 EUR ist mit dem bestehenden Verlustvortrag zu verrechnen.
4. Es wird Kenntnis genommen, dass der Aufsichtsrat die Geschäftsführung entlastet hat.
5. Der Aufsichtsrat wird entlastet.

Ziffern 1 – 4: mit 13 gegen 0 Stimmen

Ziffer 5: mit 11 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Beugel
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Erlanger Schlachthof GmbH, Erlangen
Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009

	2009 EUR	2009 EUR	2008 EUR
1. Umsatzerlöse	3.716.592,99		3.710.953,80
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>210.265,08</u>		<u>155.406,54</u>
		3.926.858,07	<u>3.866.360,34</u>
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.080.807,19		1.102.702,88
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>809.623,96</u>		<u>866.845,48</u>
		<u>1.890.431,15</u>	<u>1.969.548,36</u>
Rohergebnis		2.036.426,92	<u>1.896.811,98</u>
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	554.226,03		515.907,61
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	<u>112.282,94</u>		<u>108.448,14</u>
davon für die Altersversorgung			
EUR 11.290,17 (Vj. EUR 11.413,05)		666.508,97	<u>624.355,75</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen		724.079,86	706.425,56
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>597.297,12</u>	<u>616.005,16</u>
		48.540,97	<u>-49.974,49</u>
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	7.444,38		18.741,30
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>47.930,23</u>		<u>75.484,57</u>
		-40.485,85	<u>-56.743,27</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		8.055,12	<u>-106.717,76</u>
10. Sonstige Steuern		<u>-34.881,94</u>	<u>-35.201,04</u>
11. Jahresfehibetrag		<u>42.937,06</u>	<u>-71.516,72</u>

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:
VI/661

Verantwortliche/r:
Detlef Manzke

Vorlagennummer:
66/034/2010

Mittelbereitstellung und Verpflichtungsermächtigung für IvP-Nr. 541.805 "Ausbau Herzogenaauracher Straße / Pappenheimer Straße"

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	11.05.2010	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	12.05.2010	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	19.05.2010	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Die Zustimmung zu Mittelbereitstellung wird erteilt!

gez. Beugel 27.04.2010
Unterschrift Referat II

I. Antrag

Es wird beantragt

1. für die IvP-Nr. 541.805 / das Budget Nr. nachzubewilligen 350.000,- €

Die Deckung erfolgt in Höhe von

350.000.- Euro durch Ausgabenreduzierung bei Nr. 541.829A Bezeichnung: Unterführung Bahnhof Bruck

2. die Verpflichtungsermächtigung für das HH-Jahr 2011

von IvP-Nr. 541.805 - 350.000,- € (VE 2011)

auf IvP.-Nr. 541.829A + 350.000,- € (VE 2011)

umzuschichten.

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Kostenerstattungen Dritter, korrespondierende Einnahmen bitte angeben!

Haushaltsansatz o.g. IvP-Nr. /o.g.Budgetkreis 240.000,- €

Bisherige Mittelbereitstellungen - Anzahl €

Ausgaberrahmen:
(MPS: Gesamt-Haushaltssoll abzgl. HH-Ausgaberreste €

Gegenwärtig stehen noch Betrag/Euro) bei der IvP-Nr.zur Verfügung, die jedoch gebunden sind

Notwendiger Gesamtbedarf = Gesamtermächtigung nach Mittelbereitstellung 590.000,- €

Zusätzlicher Mittelbedarf **350.000,- €**

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €

Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis €

Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

Aufgrund der Verkehrsbelastung und der Verkehrsbeziehungen entsprechen der Knotenpunkt, die Fahrbahnbreiten sowie die Straßenaufbauten der Herzogenaauracher und der Pappenheimer Straße nicht mehr den aktuellen Anforderungen einer Kreisstraße.

Infolge der derzeitigen Knotenpunktsgometrie wird die Einmündung in der Unfallstatistik der Polizeiinspektion Erlangen regelmäßig als Unfallschwerpunkt aufgeführt.

Darüber hinaus entspricht der vorhandene Fahrbahnaufbau nicht mehr den Anforderungen bzgl. den aktuellen Verkehrsbelastungen. Ein entsprechendes Schadensbild ist gegeben. Diese erheblichen Fahrbahnschäden können im Rahmen von Belagserneuerungen wirtschaftlich nicht mehr beseitigt werden.

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse ist daher der Umbau des Knotenpunktes im Zuge einer Vollausbaumaßnahme dringend erforderlich.

Seitens der Verwaltung wurde dieser Sachverhalt in den entsprechenden Stadtratsgremien bereits mehrfach vorgetragen. In Konsequenz dessen wurden HH-Mittel in Höhe von 240.000.- € für das Jahr 2010 und als VE 500.000.- € für das Jahr 2011 bereitgestellt. Unter Berücksichtigung dieser Finanzierung wäre die Auftragserteilung und der Baubeginn in 2010 möglich, der Abschluss der Maßnahme könnte jedoch erst 2011 erfolgen. Dies hat zur Folge, dass aufgrund der Baustellenabsicherung über die Wintermonate mit entsprechenden Mehrkosten gegenüber einer Baustellenabwicklung ohne Winterpause zu rechnen ist.

Zur vollständigen Finanzierung der Straßenbauarbeiten in 2010 können entsprechende HH-Mittel bei IvP-Nr. 541.829A „Unterführung Bahnhof Bruck“ herangezogen werden, da aufgrund des aktuellen Terminplans der DB Projektbau die Bahn-Maßnahmen mit dem entsprechenden Finanzierungsbedarf des städt. Anteils erst in 2011 beginnen und in 2010 seitens der Stadt vorerst nur die Umverlegung des Bachgrabens erfolgen wird.

Entsprechend dem beschlossenen HH 2010 und der geplanten Mittelbereitstellung stellt sich die Situation bei den beiden genannten IvP-Nrn. wie folgt dar:

IvP-Nr.	Bezeichnung	bisheriger Ansatz 2010	neuer Ansatz 2010	bisher Finanzplan 2011	neu Finanzplan 2011
541.805	Ausbau Herzogenaauracher Str. / Pappenheimer Str.	240.000.- €	590.000.- €	500.000.- € (VE)	150.000.- € (VE)
541.829A	Unterführung Bahnhof Bruck	700.000.- €	350.000.- €	1.537.000.- € (VE)	1.887.000.- € (VE)
	Summe	940.000.- €	940.000.- €	2.037.000.- € (VE)	2.037.000.- € (VE)
	Differenz bisher/neu		0 €		0 €

Durch die Mittelverschiebung erfolgt keine zusätzliche Belastung des Haushalts 2010. Die VE's 2011 sind entsprechend umzusetzen.

Für die Maßnahme wurde bei der Regierung von Mittelfranken ein Zuwendungsantrag gestellt. Aufgrund eines Schreibens der Regierung von Mittelfranken vom 12.04.2010 zu den aktuellen Rahmenbedingungen bei der Förderung des kommunalen Straßenbaus aus dem BayGVFG ist von einer Förderung von ca. 40% der zuwendungsfähigen Kosten auszugehen. Demzufolge stellt sich die Einnahmesituation bei der IvP-Nr. 541.805ES wie folgt dar:

IvP-Nr.	Bezeichnung	bisheriger Finanzplan 2011	neu Finanzplan 2011	bisher Finanzplan 2012	neu Finanzplan 2012
541.805ES	Staatszuweisungen Herz'auracher Str.	220.000.- €	310.000.- €	212.000.- €	0 €
	Differenz bisher/neu		+ 90.000.- €		- 212.000.- €

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Beseitigung eines Unfallschwerpunktes

Grundlegende Erneuerung der maroden Verkehrsflächen

Lückenschluss der Radwegverbindung Herzogenaurach – Frauenaaurach

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Ausbau des Knotenpunkts in 2010

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Vollständige Bereitstellung der hierfür erforderlichen HH-Mittel für den kompletten Umbau in 2010 und dadurch Vermeidung von Mehrkosten wegen nicht erforderlicher Baustellenabsicherung in den Wintermonaten

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 11.05.2010

Es wird beantragt

1. für die IvP-Nr. 541.805 / das Budget Nr. nachzubewilligen 350.000,- €

Die Deckung erfolgt in Höhe von

350.000,- Euro durch Ausgabenreduzierung bei HhSt. Nr. 541.829A Bezeichnung: Unterführung Bahnhof Bruck

2. die Verpflichtungsermächtigung für das HH-Jahr 2011

von IvP-Nr. 541.805 - 350.000,- € (VE 2011)

auf IvP.-Nr. 541.829A + 350.000,- € (VE 2011)

umzuschichten.

mit 9 gegen 0 Stimmen

gez. Könecke
Vorsitzender

gez. Bruse
Berichterstatter

Es wird beantragt

1. für die IvP-Nr. 541.805 / das Budget Nr. nachzubewilligen 350.000,- €

Die Deckung erfolgt in Höhe von

350.000.- Euro durch Ausgabenreduzierung bei HhSt. Nr. 541.829A Bezeichnung: Unterführung Bahnhof Bruck

2. die Verpflichtungsermächtigung für das HH-Jahr 2011

von IvP-Nr. 541.805 - 350.000,- € (VE 2011)

auf IvP.-Nr. 541.829A + 350.000,- € (VE 2011)

umzuschichten.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Beugel
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30/2302;
VI/63/1001

Verantwortliche/r:
Amt für Recht und Statistik;
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
30/002/2010/1/1

Neuerlass einer Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradstellplätzen

Fraktionsantrag Nr. 216/2009 der Fraktionen von SPD und Grüne Liste

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	öffentlich	Gutachten	
Stadtrat	19.05.2010	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ämter 24 und 61, Friedrich-Alexander-Universität, Universitätsklinikum Erlangen, Staatliches Bauamt ER

I. Antrag

Alternative A:

Die Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradstellplätzen (Entwurf, Anlage 1, mit Fahrradstellplätzen) wird hiermit beschlossen.

oder

Alternative B:

Die Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradstellplätzen (Entwurf, Anlage 2, ohne Fahrradstellplätzen) wird hiermit beschlossen.

Der Fraktionsantrag Nr. 216/2009 der Fraktionen von SPD und Grüne Liste ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die bestehende Stellplatzsatzung wird an geänderte rechtliche Rahmenbedingungen und in der Praxis gewonnene Erfahrungen angepasst und - in der Alternative A - auf Fahrradstellplätze erweitert.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Einer der beiden Satzungsentwürfe (entweder Alternative A oder Alternative B) soll als Satzung beschlossen werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bei Erlass der Stellplatzsatzung zum 01.01.2008, der aufgrund der geänderten Bayerischen Bauordnung und der nicht sachgerechten Richtzahlen aus der Garagen- und Stellplatzverordnung erforderlich wurde, wurde seitens der Verwaltung zugesagt, über die Erfahrungen mit der Satzung im Bauausschuss wieder zu berichten.

Inzwischen liegen über zwei Jahre an Erfahrungen mit der Stellplatzsatzung vor. Insgesamt hat sich die Satzung bewährt. In manchen Bereichen jedoch sieht die Verwaltung Änderungsbedarf. Insbesondere ist hier zu erwähnen, dass bislang in der Stellplatzsatzung ausschließlich Regelungen für die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen getroffen wurden. Die Satzung traf keine Aussagen zu Fahrradabstellplätzen. Die Verwaltung ist der Ansicht, dass sich dies in der Fahrradstadt Erlangen nicht mehr rechtfertigen lässt. Die Fahrräder müssen geordnet untergebracht werden, um Störungen des sonstigen Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, zu vermeiden. Auch nachteilige Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild durch wild durcheinander abgestellte Fahrräder können so vermieden werden. Durch die Anlage von Fahrradabstellplätzen am Ort der Nutzung werden weitere Anreize geschaffen, auf die Nutzung von Kraftfahrzeugen zu verzichten.

Aus etwaigen Einnahmen für die Ablösung von Fahrradabstellplätzen (diese Einnahmen wären zweckgebunden) können öffentliche Fahrradabstellplätze hergestellt werden.

Die in der Richtzahlenliste vorgeschlagenen Schlüssel fußen nicht auf Erfahrungswerten der Verwaltung, sondern sind auf Grundlage vergleichbarer Satzungen im Ballungsraum ermittelt und auf den geschätzten Bedarf in Erlangen hin angepasst worden. Etwa sich herausstellende nicht zufriedenstellende Ergebnisse könnten und müssten nach einer angemessenen Beobachtungszeit durch Überarbeitung der Richtzahlenliste korrigiert werden.

Darüber hinaus haben Erfahrungen aus der Anwendung der bisher gültigen Stellplatzsatzung gezeigt, dass nicht immer das gewünschte Ergebnis erzielt werden kann. Hervorzuheben ist hier die Stellplatzsituation auf dem Südgelände der Universität. Der Schlüssel von 1 Stellplatz je 5 Studierende hat sich als nicht auskömmlich erwiesen. Die anliegende Wohnbevölkerung hat sich über die angespannte Parkraumsituation beschwert.

Die jeweils einschlägigen Inhalte der Richtzahlenliste wurden dem Universitätsklinikum und der Friedrich-Alexander-Universität vorab zur Prüfung übermittelt. Beide haben zu den vorgeschlagenen Änderungen ihr Einverständnis erklärt.

Im Übrigen wurde der Satzungstext nur noch hinsichtlich der Fahrradabstellplätze (in der Alternative A) und in der Erläuterung der Richtzahlenliste (Ziff. 7.1 – 7.3. und 8.2.) zur Klarstellung ergänzt und blieb ansonsten unverändert. Insbesondere wurden die Stellplatzablösebeträge nicht erhöht.

Dem Fraktionsantrag der Fraktionen von SPD und Grüne Liste, bei geförderten Wohnungen auf Antrag des Bauherrn einen Abschlag von 30% auf die Zahl der notwendigen Stellplätze vorzusehen, sollte seitens der Verwaltung aus folgenden Gründen nicht entsprochen werden:

Ein Wohnungsbauunternehmen hat sich bereits zuvor an die Verwaltung gewandt und einen mittels Aufsichtsratsbeschluss gestützten inhaltsgleichen „Antrag“ auf Änderung der Stellplatzsatzung gestellt. Hierbei hat sich das Unternehmen auf eine ähnliche Regelung einer Kleinstadt am Tauern berufen.

Bereits heute ist in der Richtzahlenliste für Altenwohnungen (diese werden ebenfalls öffentlich gefördert) ein Abschlag von 50% auf die Zahl der notwendigen Stellplätze enthalten. Die im Fraktionsantrag vorgeschlagene Regelung würde insofern eine Verschlechterung für die Bauherren bedeuten. Die Vergünstigung ist an die dingliche Sicherung der Nutzung als Altenwohnungen geknüpft.

Bei den Sozialwohnungen rät die Verwaltung dringend von der Aufnahme eines Abschlags ab. Es mag zwar sein, dass sich bei solchen Wohnungen für die Dauer der Zweckbindung die Stellplätze weniger gut vermieten lassen. Nach Ablauf der Zweck- und Preisbindung aber entstünde ein entsprechender Mangel an Stellplätzen (ein solcher zeigt sich auch bei dem Wohnungsbauunternehmen, das den inhaltsgleichen Antrag stellte; für Parkplätze bei frei vermieteten Wohnungen existieren teilweise lange Wartelisten). Der Bauträger geriete dann zwangsläufig in die Not, keine Stellplätze mehr auf dem Baugrundstück herstellen zu können und diese ablösen zu müssen. Sofern aus verkehrlichen Gründen eine Ablösung der Stellplätze in der Zukunft nicht mehr in Betracht käme, müsste die Nutzung der Wohnungen untersagt werden, für die kein Stellplatz zur Verfügung stünde.

Die Satzungen der Nachbarstädte sehen eine solche Reduzierung nicht vor. Das Wohnungsbauunternehmen konnte auch auf Nachfrage keine bayerische Kommune benennen, in der eine ähnliche Reduzierung enthalten wäre. Auch die Garagen- und Stellplatzverordnung kennt eine solche Reduzierung nicht.

Durch die Aufnahme eines allgemeinen Abschlags für geförderte Wohnungen entstünden in der Zukunft Probleme, die dann nicht mehr gelöst werden könnten. Die bisherige Regelung sollte daher beibehalten bleiben. Eine entsprechende Änderung ist in den Satzungsentwurf nicht eingeflossen.

1. Die Satzung (Alternative A) wurde zunächst vom BWA in der Sitzung vom 02.02.2010 mehrheitlich angenommen/begutachtet, im HFPA direkt in den Stadtrat verwiesen und sodann im Stadtrat in der Sitzung vom 25.02.2010 mit 26 : 22 Stimmen abgelehnt. Mehrheitlich beschlossen wurde vielmehr ein Antrag, die Herstellung von Fahrradabstellplätzen aus der Satzung herauszunehmen. Darauf hin wurde die Satzung (Alternative B) von der Verwaltung derart geändert, dass die Fahrradabstellplätze herausgenommen wurden. In der Stadtratssitzung vom 25.03.2010 wurde die Satzung jedoch wiederum nicht beschlossen, sondern zur nochmaligen Behandlung - insbesondere zur Beratung, ob nicht doch Regelungen zu Fahrradabstellplätzen aufgenommen werden sollen - in den UVPA und Stadtrat vertagt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel sind auf IPNr.: bzw. im Budget vorhanden!

Anlagen:

1. Satzungsentwurf samt Entwurf der Richtzahlenliste (Anlage 1 zum Satzungsentwurf) und Lageplan (Anlage 2 zum Satzungsentwurf) vom 14.01.2010 – mit Fahrradabstellplätzen
2. Satzungsentwurf samt Entwurf der Richtzahlenliste (Anlage 1 zum Satzungsentwurf) und Lageplan (Anlage 2 zum Satzungsentwurf) vom 05.03.2010 – ohne Fahrradabstellplätzen
3. Fraktionsantrag Nr. 216/2009 von SPD und Grüner Liste vom 30.07.2009

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung
über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen
und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die Herstellung und Bereithaltung von genehmigungspflichtigen, genehmigungsfrei gestellten und verfahrensfreien Kraftfahrzeugstellplätzen (Stellplätze) und Fahrradabstellplätzen; sie gilt zudem für deren Nachweis gemäß Art. 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 2 BayBO und die Ablösung gemäß Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen bestehen.

§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und der Fahrradabstellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Stellplatz- und Fahrradabstellplatzzahl zu ermitteln und durch Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Aufzurunden ist, wenn die nachfolgende Dezimalstelle mindestens oder größer als 5 ist; andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Bedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Anwendung der Rundungsregel nach Satz 3 auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu ermitteln. Die so ermittelten Werte sind zu addieren und dann entsprechend Satz 3 als ganze Zahl festzusetzen.
- (2) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Fahrradabstellplätze in der nach Abs. 1 ermittelten Zahl herzustellen.
- (3) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen. Bei Bedarf sind zusätzliche Stellplatzmöglichkeiten für einspurige Kraftfahrzeuge zu schaffen und behindertengerechte Stellplätze in ausreichender Zahl vorzusehen.
- (4) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.
- (5) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.
- (6) Bei Änderungen baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass diese die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können. Als anzuerkennender Altbestand ist die in der letzten gültigen Baugenehmigung festgesetzte Stellplatz- und Fahrradabstellplatzanzahl heranzuziehen. Fehlt eine solche Festsetzung, ist der Altbestand an Stellplätzen anhand der Anlage zur Garagen- und

Stellplatzverordnung, eingeführt durch Verordnung vom 29.11.2007 (GVBl. S. 847), und der Altbestand an Fahrradabstellplätzen nach Abs. 1 zu bewerten.

- (7) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein (keine sog. „gefangenen“ Stellplätze).

§ 3 Ablösung

- (1) Soweit Stellplätze und Fahrradabstellplätze durch den Bauherrn nicht hergestellt werden, kann die Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Abschluss eines Ablösungsvertrages mit der Stadt Erlangen erfolgen (Stellplatzablösung).
- (2) Das Stadtgebiet wird entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan im Maßstab 1:15000, der Bestandteil dieser Satzung ist und während der üblichen Öffnungszeiten im Bauaufsichtsamt der Stadt Erlangen eingesehen werden kann, in drei Zonen aufgeteilt. Die Ablösungsbeträge werden pauschaliert pro Stellplatz in den Zonen 1 – 3 wie folgt festgesetzt:

Zone	Ablösebetrag pro Stellplatz:
Zone 1: Vorder- und Hinterlieger an der Nürnberger Straße und Hauptstraße zwischen Werner-von-Siemens-Straße und Waserturmstraße	7.700 €
Zone 2: Innenstadtbereich; abgegrenzt durch die Autobahn A 73, die Schwabach, Schleifmühlstraße, Schillerstraße, Wilhelmstraße, Drausnickstraße, Hartmannstraße, Breslauer Straße, Gebbertstraße und Paul-Gossen- Straße mit Ausnahme der Zone 1	5.100 €
Übriges Stadtgebiet, welches nicht Bestandteil der Zone 1 und 2 ist.	3.100 €

- (3) Der Ablösungsbetrag pro Fahrradabstellplatz beträgt einheitlich 500,00 €. Die Ablösungsbeträge für Fahrradabstellplätze sind von der Stadt für die Herstellung oder Instandsetzung von öffentlichen Fahrradabstellanlagen zu verwenden.

§ 4 Gestaltung der Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Stellplätze sind entsprechend den Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze in der jeweils gültigen Fassung herzustellen und in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sollen offene Befestigungsarten (z.B. Schotter- oder Pflasterassen) verwendet werden.
- (2) Stellplatzanlagen sind mit Sträuchern einzugrünen. Für je zehn Stellplätze ist mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen, dessen Baumscheibe mindestens der Fläche eines Stellplatzes entspricht; Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Einheiten sind außerdem zu durchgrünen.
- (3) Flachdächer von Garagenanlagen ab 20 Stellplatzeinheiten sind zu begrünen.

- (4) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll eine Abmessung von 70 cm x 200 cm nicht unterschreiten. Jeder Fahrradabstellplatz soll von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. Fahrradabstellplätze sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen. Fahrradabstellplätze für Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen sind zu überdachen.
- (5) Der Aufstellort von Fahrradabstellplätzen soll von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. über Treppen mit Schieberampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein; er soll in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs des Vorhabens angeordnet werden.

§ 5 Abweichungen

Die Stadt Erlangen kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen von den Anforderungen dieser Satzung zulassen.

§ 7 Übergangsvorschrift

Ist im Zeitraum vom 01.01.2008 bis zum 31.01.2010 ein Bauvorbescheid erteilt worden, so gilt insoweit die Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen vom 17.12.2007 fort, sofern der entsprechende genehmigungsfähige Bauantrag innerhalb der Geltungsdauer des Vorbescheides, spätestens jedoch am 31.12.2011 gestellt wird.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen vom 17.12.2007 außer Kraft.

Anlage 1 (Richtzahlenliste)
zur Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen
und Fahrradabstellplätzen (StellplatzS - StS)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze / Fahrradabstellplätze	Erläuterung
1	Wohngebäude		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung 2 Fahrradabstellplätze je Wohnung	
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stellplätze je Wohnung 1 Fahrradabstellplatz je 4 Wohnungen	Die Wohnungen dürfen ausschließlich durch Personen ab 55 Jahren, die nicht mehr im Berufsleben stehen, genutzt werden. Eine entsprechende dingliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Erlangen ist erforderlich. Indiz für die Nutzung: Betreuungsangebot durch integrierte Sozialstation und Gemeinschaftsräume
1.4	Wochenend- u. Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 2 Stellplätze 1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten	
1.6	Studentenwohnungen	0,5 Stellplätze je Wohnung, mindestens 2 Stellplätze 1 Fahrradabstellplatz je Wohnung	Die Nutzung ausschließlich durch Personen, die an einer (Fach-)Hochschule als Studierende eingeschrieben sind, ist durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Erlangen dinglich zu sichern. Existieren keine abgeschlossenen Wohneinheiten, sind 1 Stellplatz und 1 Fahrradabstell-

			<p>platz je 2 Betten, mindestens 2 Stellplätze herzustellen.</p> <p>Im Bereich der Innenstadt (Lageplan Zonen 1 und 2) kann auf Antrag der Stellplatzschlüssel auf 1 Stellplatz je 3 Wohnungen reduziert werden.</p>
1.7	Schwestern-/Pflegerwohnheime	<p>1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten</p>	
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	<p>1 Stellplatz je 3 Betten, mindestens 3 Stellplätze</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten</p>	
1.9	Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime, Wohnheime f. Behinderte	<p>1 Stellplatz je 10 Betten, mindestens 3 Stellplätze</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten</p>	Abgrenzungskriterium zu Ziffer 1.3: Keine abgeschlossenen Wohneinheiten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	<p>1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche, mindestens 1 Stellplatz</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Nutzfläche, mindestens 2 Fahrradabstellplätze</p>	
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Ambulanzen)	<p>1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche, mindestens 3 Stellplätze</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 50 qm Nutzfläche, mindestens 2 Fahrradabstellplätze</p>	
2.3	Sonderpraxen	<p>1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche, mindestens 2 Stellplätze</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 50 qm Nutzfläche</p>	Sonderpraxen sind z. B. Heilpraktiker, Psychologen o. ä. mit reiner Bestellpraxis. Eine Arztpraxis (auch Facharzt/ Zahnarzt) fällt auch bei Behandlung nur nach Terminvereinbarung grds. unter Ziffer 2.2.
2.4	Laborräume	<p>1 Stellplatz je 70 qm Nutzfläche, mindestens 1 Stellplatz</p> <p>1 Fahrradabstellplatz je 150 qm Nutzfläche, mindestens 2 Fahrradabstellplätze</p>	Gilt nur, sofern in der gleichen Nutzungseinheit auch Büro- oder Verwaltungsräume untergebracht sind. Ist in dem Laborraum auch ein Büroarbeitsplatz unter-

			gebracht, gilt Ziffer 2.1. Der Stellplatzbedarf für isolierte Laborräume richtet sich nach Ziffer 2.1.
3	Läden, Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser, Bau- und Gartenmärkte, Getränkemarkte	1 Stellplatz je 35 qm Verkaufsfläche, mindestens 1 Stellplatz je Laden 1 Fahrradabstellplatz je 150 qm Verkaufsfläche, mindestens 2 Fahrradabstellplätze	Verkaufsfläche in diesem Sinne ist die Fläche, die dem Verkauf dient einschließlich der Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind. Es findet keine Unterscheidung zwischen Innen- und Außenverkaufsflächen statt. Eine sog. Ladenstraße wird mit der Hälfte ihrer Fläche in Abzug gebracht.
3.2	Verbrauchermärkte, Lebensmitteldiscountmärkte Einkaufszentren, Nahversorgungszentren	1 Stellplatz je 15 qm Verkaufsfläche, mindestens 1 Stellplatz je Laden 1 Fahrradabstellplatz je 150 qm Verkaufsfläche, mindestens 5 Fahrradabstellplätze	
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze 1 Fahrradabstellplatz je 10 Sitzplätze	
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kino, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 7,5 Sitzplätze 1 Fahrradabstellplatz je 7,5 Sitzplätze	
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 25 Sitzplätze 1 Fahrradabstellplatz je 25 Sitzplätze	
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 15 Sitzplätze 1 Fahrradabstellplatz je 15 Sitzplätze	
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplatz)	1 Stellplatz je 300 qm Sportfläche 1 Fahrradabstellplatz je 250 qm Sportfläche	
5.2	Sportplätze mit Besucherplätzen und Sportstadien	1 Stellplatz je 300 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze 1 Fahrradabstellplatz je 300 qm Sportfläche, zusätzlich 1	

		Fahrradabstellplatz je 50 Besucherplätze	
5.3	Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche 1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Hallenfläche	
5.4	Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze 1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 50 Besucherplätze	
5.6	Freibäder	1 Stellplatz je 250 qm Grundstücksfläche 1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Grundstücksfläche	
5.7	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 7,5 Kleiderablagen 1 Fahrradabstellplatz je 20 Kleiderablagen	
5.8	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 7,5 Kleiderablagen/Spinde, zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze 1 Fahrradabstellplatz je 20 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 20 Besucherplätze	
5.9	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld 1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld	
5.10	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze 1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 25 Besucherplätze	
5.11	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Anlage 5 Fahrradabstellplätze je Anlage	
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn 1 Fahrradabstellplatz je 2 Bahnen	
5.13	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 2 Boote 1 Fahrradabstellplatz je 5	

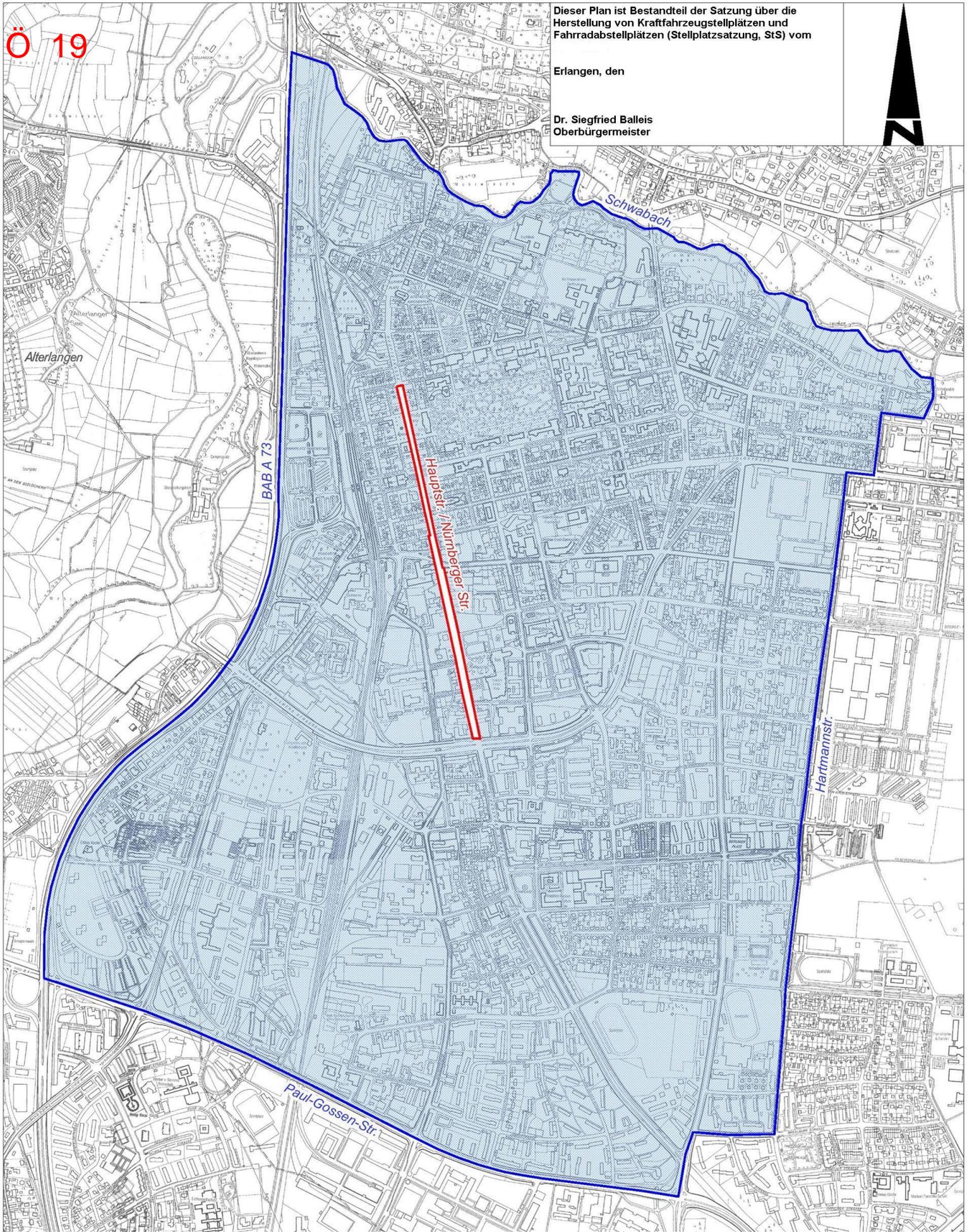
		Boote	
5.14	Fitnessstudio	1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche 1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Nutzfläche	Die Nutzfläche ist, soweit vorhanden, von der Nutzfläche für einen Gastronomiebereich abzugrenzen; dessen Stellplatzbedarf ist nach Ziffer 6.1 gesondert zu ermitteln. Dies gilt für besondere sportliche Nutzungen nach Ziffern 5.9, 5.10, 5.12 und 5.16 entsprechend.
5.15	Solarium	1 Stellplatz je 2 Liegen 1 Fahrradabstellplatz je 4 Liegen	
5.16	Squash-, Badmintonanlagen	2 Stellplätze je Spielfeld 1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld	
5.17	Tanzschulen	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche 1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Nutzfläche	
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten ab 35 qm Bruttogastraumfläche oder 13 Sitzplätzen	1 Stellplatz je 10 qm Nettogastraumfläche 1 Fahrradabstellplatz je 25 qm Nettogastraumfläche	Bruttogastraumfläche in diesem Sinne ist der gesamte Gastraum ohne Nebenräume. Nettogastraumfläche ist die Fläche, die zum Verzehr von Speisen und/oder Getränken bestimmt ist. Eine Mischnutzung auch für andere Zwecke führt nicht zu einer Reduktion der Nettogastraumfläche.
6.2	Kleingastronomie/Imbiss bis maximal 35 qm Bruttogastraumfläche und nicht mehr als 12 Sitzplätze	1 Stellplatz	
6.3	Außengastronomie, Biergärten, Freischankflächen	1 Stellplatz je 15 qm Freischankfläche 1 Fahrradabstellplatz je 15 qm Nettogastraumfläche	Wenn ein Stellplatzbedarf nach Ziffer 6.1 besteht, ist der Stellplatzbedarf für die Freischankfläche aufgrund von Wechselnutzung von diesem Stellplatzbedarf mit umfasst, soweit die Freischankfläche nicht größer als die Nettogastraumfläche ist. Ziffer 6.3 gilt dann nur für die darüber hinaus gehende Freischankfläche. Diese Privilegierung gilt nur, solange und

			soweit Stellplätze tatsächlich hergestellt oder abgelöst sind.
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und sonstige Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten, zusätzlich bei Gastronomie Stellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche 1 Fahrradabstellplatz je 15 Betten, zusätzlich bei Gastronomie Fahrradabstellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Fahrradabstellplatz je 35 qm Nutzfläche	
6.5	Boarding-Haus	1 Stellplatz je Appartement, zusätzlich bei Gastronomie Stellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche 1 Fahrradabstellplatz je 4 Appartements, zusätzlich bei Gastronomie Fahrradabstellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Fahrradabstellplatz je 35 qm Nutzfläche	
6.6	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten 1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten	
7	Krankenanstalten		
7.1	Universitätskliniken und Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Schwerpunkt-krankenhäuser), Privatkliniken	1 Stellplatz je 3 Betten 1 Fahrradabstellplatz je 6 Betten	Soweit die Bezugsgröße „Betten“ hinsichtlich der Nutzung eines Gebäudes oder Gebäudeteils unpassend ist (Forschungs- und Laborgebäude etc.), richtet sich der Stellplatzbedarf analog Ziffer 2.1 bzw. 2.4.
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 5 Betten 1 Fahrradabstellplatz je 8 Betten	
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig kranke Personen	1 Stellplatz je 3 Betten 1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten	
8	Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Allgemein bildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 8 Schüler über 18 Jahre 1 Fahrradabstellplatz je 5 Schüler	

8.2	Hochschulen, Fachhochschulen	1 Stellplatz je 3 Studierende; Im Innenstadtbereich 1 Stellplatz je 5 Studierende 1 Fahrradabstellplatz je 3 Studierende	Soweit die Bezugsgröße „Studierende“ hinsichtlich der Nutzung eines Gebäudes oder Gebäudeteils unpassend ist (Forschungs- und Laborgebäude etc.), richtet sich der Stellplatzbedarf analog Ziffer 2.1 bzw. Ziffer 2.4.
8.3	Kindergärten, Kindertageseinrichtungen	1 Stellplatz je Gruppe 1 Fahrradabstellplatz je Gruppe	
8.4	Kinderkrippen	1 Stellplatz je 5 Kinder 1 Fahrradabstellplatz je 5 Kinder	
8.5	Jugendfreizeitheime	1 Stellplatz je 15 Jugendliche 1 Fahrradabstellplatz je 5 Jugendliche	
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten	1 Stellplatz je 8 Auszubildende 1 Fahrradabstellplatz je 5 Auszubildende	
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 qm Hauptnutzfläche, mindestens 1 Stellplatz 1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Hauptnutzfläche	
9.2	Lagerräume, Lagerplätze	1 Stellplatz je 90 qm Hauptnutzfläche, mindestens 1 Stellplatz; unter 90 qm kein Stellplatzbedarf, wenn kein eigenständiger Arbeitsplatz vorhanden ist 1 Fahrradabstellplatz je 500 qm Hauptnutzfläche	
9.3	Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 80 qm Hauptnutzfläche 1 Fahrradabstellplatz je 250 qm Hauptnutzfläche	
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand 1 Fahrradabstellplatz je 4 Wartungs- oder Reparaturstände	Ein bloßer Reparaturannahmestand (nur Fahrzeugannahme, keine Wartungs- oder Reparaturarbeiten) löst keine Stellplatzpflicht aus; der Wartungs- oder Reparaturstand selbst ist kein

			notwendiger Stellplatz.
9.5	Tankstellen mit Kfz-Pflegeplätzen	8 Stellplätze je Kfz-Pflegeplatz 1 Fahrradabstellplatz je 4 Kfz-Pflegeplätze	
9.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stellplätze je Waschanlage.	
9.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz	
9.8	Autovermietungsunternehmen	1 Stellplatz je 4 Betriebs-PKW sowie 1 Lkw-Stellplatz je 2 Betriebs-Lkw 1 Fahrradabstellplatz je 4 Betriebs-Kfz	Für die Büro- und Schalterfläche entsteht ein zusätzlicher Stellplatzbedarf nach Ziffer 2.1.
9.9	Frisör, Kosmetikstudio, Nagelstudio und ähnliche Betriebe	1 Stellplatz je 25 qm Hauptnutzfläche, mindestens 2 Stellplätze 1 Fahrradabstellplatz je 60 qm Hauptnutzfläche	
9.10	Pizzaherstell- und Pizzalieferbetriebe und ähnliche Betriebe	1 Stellplatz je 25 qm Küchenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz für Lieferfahrzeuge 1 Fahrradabstellplatz je 25 qm Küchenfläche	Bei zusätzlich integrierter Gastronomie entsteht ggfs. zusätzlicher Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf nach 6.2 oder 6.1
10	Sonstige Anlagen		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 qm Grundstücksfläche, mindestens 10 Stellplätze 1 Fahrradabstellplatz je 500 qm Grundstücksfläche, mindestens 5 Fahrradabstellplätze	

Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, ist Nutzfläche die Nutzfläche nach DIN 277, Teile 1 und 2.



Zone 1: Haupt- / Nürnberger Straße
(zwischen Wasserturmstraße und
Werner-von-Siemens-Straße)



Zone 2: Innenstadt



Stadt Erlangen

ANLAGE 2

Lageplan der Zonen für Ablösebeträge zu § 3 Abs. 2 StS

Maßstab = 1:15000

61/151

Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die Herstellung und Bereithaltung von genehmigungspflichtigen, genehmigungsfrei gestellten und verkehrsfreien Kraftfahrzeugstellplätzen (Stellplätze); sie gilt zudem für deren Nachweis gemäß Art. 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 2 BayBO und die Ablösung gemäß Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen bestehen.

§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Stellplatzzahl zu ermitteln und durch Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Aufzurunden ist, wenn die nachfolgende Dezimalstelle mindestens oder größer als 5 ist; andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Bedarf an Stellplätzen jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Anwendung der Rundungsregel nach Satz 3 auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu ermitteln. Die so ermittelten Werte sind zu addieren und dann entsprechend Satz 3 als ganze Zahl festzusetzen.
- (2) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen. Bei Bedarf sind zusätzliche Stellplatzmöglichkeiten für einspurige Kraftfahrzeuge zu schaffen.
- (3) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.
- (4) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.
- (5) Bei Änderungen baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass diese die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können. Als anzuerkennender Altbestand ist die in der letzten gültigen Baugenehmigung festgesetzte Stellplatzzahl heranzuziehen. Fehlt eine solche Festsetzung, ist der Altbestand an Stellplätzen anhand der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung, eingeführt durch Verordnung vom 29.11.2007 (GVBl. S. 847) zu bewerten.
- (6) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein (keine sog. „gefangenen“ Stellplätze).

§ 3 Ablösung

- (1) Soweit Stellplätze durch den Bauherrn nicht hergestellt werden, kann die Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Abschluss eines Ablösungsvertrages mit der Stadt Erlangen erfolgen (Stellplatzablösung).
- (2) Das Stadtgebiet wird entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan im Maßstab 1:15000, der Bestandteil dieser Satzung ist und während der üblichen Öffnungszeiten im Bauaufsichtsamt der Stadt Erlangen eingesehen werden kann, in drei Zonen aufgeteilt. Die Ablösungsbeträge werden pauschaliert pro Stellplatz in den Zonen 1 – 3 wie folgt festgesetzt:

Zone	Ablösebetrag pro Stellplatz:
Zone 1: Vorder- und Hinterlieger an der Nürnberger Straße und Hauptstraße zwischen Werner-von-Siemens-Straße und Wasserturmstraße	7.700 €
Zone 2: Innenstadtbereich; abgegrenzt durch die Autobahn A 73, die Schwabach, Schleifmühlstraße, Schillerstraße, Wilhelmstraße, Drausnickstraße, Hartmannstraße, Breslauer Straße, Gebbertstraße und Paul-Gossen-Straße mit Ausnahme der Zone 1	5.100 €
Übriges Stadtgebiet, welches nicht Bestandteil der Zone 1 und 2 ist.	3.100 €

§ 4 Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind entsprechend den Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze in der jeweils gültigen Fassung herzustellen und in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sollen offene Befestigungsarten (z.B. Schotter- oder Pflasterrasen) verwendet werden.
- (2) Stellplatzanlagen sind mit Sträuchern einzugrünen. Für je zehn Stellplätze ist mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen, dessen Baumscheibe mindestens der Fläche eines Stellplatzes entspricht; Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Einheiten sind außerdem zu durchgrünen.
- (3) Flachdächer von Garagenanlagen ab 20 Stellplatzeinheiten sind zu begrünen.

§ 5 Abweichungen

Die Stadt Erlangen kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen von den Anforderungen dieser Satzung zulassen.

§ 6 Übergangsvorschrift

Ist im Zeitraum vom 01.01.2008 bis zum 31.01.2010 ein Bauvorbescheid erteilt worden, so gilt insoweit die Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen vom 17.12.2007 fort, sofern der entsprechende genehmigungsfähige Bauantrag innerhalb der Geltungsdauer des Vorbescheides, spätestens jedoch am 28.02.2011 gestellt wird.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen vom 17.12.2007 außer Kraft.

Anlage 1 (Richtzahlenliste)
zur Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen
(StellplatzS - StS)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Erläuterung
1	Wohngebäude		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung	
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stellplätze je Wohnung	<p>Die Wohnungen dürfen ausschließlich durch Personen ab 55 Jahren, die nicht mehr im Berufsleben stehen, genutzt werden. Eine entsprechende dingliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Erlangen ist erforderlich.</p> <p>Indiz für die Nutzung: Betreuungsangebot durch integrierte Sozialstation und Gemeinschaftsräume</p>
1.4	Wochenend- u. Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 2 Stellplätze	
1.6	Studentenwohnungen	0,5 Stellplätze je Wohnung, mindestens 2 Stellplätze	<p>Die Nutzung ausschließlich durch Personen, die an einer (Fach-)Hochschule als Studierende eingeschrieben sind, ist durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Erlangen dinglich zu sichern.</p> <p>Existieren keine abgeschlossenen Wohneinheiten, sind 1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 2 Stellplätze herzustellen.</p> <p>Im Bereich der Innen-</p>

			stadt (Lageplan Zonen 1 und 2) kann auf Antrag der Stellplatzschlüssel auf 1 Stellplatz je 3 Wohnungen reduziert werden.
1.7	Schwestern-/Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze	
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 3 Betten, mindestens 3 Stellplätze	
1.9	Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime, Wohnheime f. Behinderte	1 Stellplatz je 10 Betten, mindestens 3 Stellplätze	Abgrenzungskriterium zu Ziffer 1.3: Keine abgeschlossenen Wohneinheiten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche, mindestens 1 Stellplatz	
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Ambulanzen)	1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche, mindestens 3 Stellplätze	
2.3	Sonderpraxen	1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche, mindestens 2 Stellplätze	Sonderpraxen sind z. B. Heilpraktiker, Psychologen o. ä. mit reiner Bestellpraxis. Eine Arztpraxis (auch Facharzt/Zahnarzt) fällt auch bei Behandlung nur nach Terminvereinbarung grds. unter Ziffer 2.2.
2.4	Laborräume	1 Stellplatz je 70 qm Nutzfläche, mindestens 1 Stellplatz	Gilt nur, sofern in der gleichen Nutzungseinheit auch Büro- oder Verwaltungsräume untergebracht sind. Ist in dem Laborraum auch ein Büroarbeitsplatz untergebracht, gilt Ziffer 2.1. Der Stellplatzbedarf für isolierte Laborräume richtet sich nach Ziffer 2.1.

3	Läden, Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser, Bau- und Gartenmärkte, Getränkemarkte	1 Stellplatz je 35 qm Verkaufsfläche, mindestens 1 Stellplatz je Laden	Verkaufsfläche in diesem Sinne ist die Fläche, die dem Verkauf dient einschließlich der Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schau- fenster und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind. Es findet keine Unterscheidung zwischen Innen- und Außenverkaufsflächen statt. Eine sog. Laden- straße wird mit der Hälfte ihrer Fläche in Abzug gebracht.
3.2	Verbrauchermärkte, Lebens- mitteldiscountmärkte Einkaufs- zentren, Nahversorgungszent- ren	1 Stellplatz je 15 qm Ver- kaufsfläche, mindestens 1 Stellplatz je Laden	
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehr- zweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kino, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 7,5 Sitzplät- ze	
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 25 Sitzplätze	
4.4	Kirchen von überörtlicher Be- deutung	1 Stellplatz je 15 Sitzplätze	
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucher- plätze (z.B. Trainingsplatz)	1 Stellplatz je 300 qm Sportfläche	
5.2	Sportplätze mit Besucherplät- zen und Sportstadien	1 Stellplatz je 300 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze	
5.3	Sporthallen ohne Besucher- plätze	1 Stellplatz je 50 qm Hal- lenfläche	
5.4	Sporthallen mit Besucherplät- zen	1 Stellplatz je 50 qm Hal- lenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze	
5.6	Freibäder	1 Stellplatz je 250 qm Grundstücksfläche	

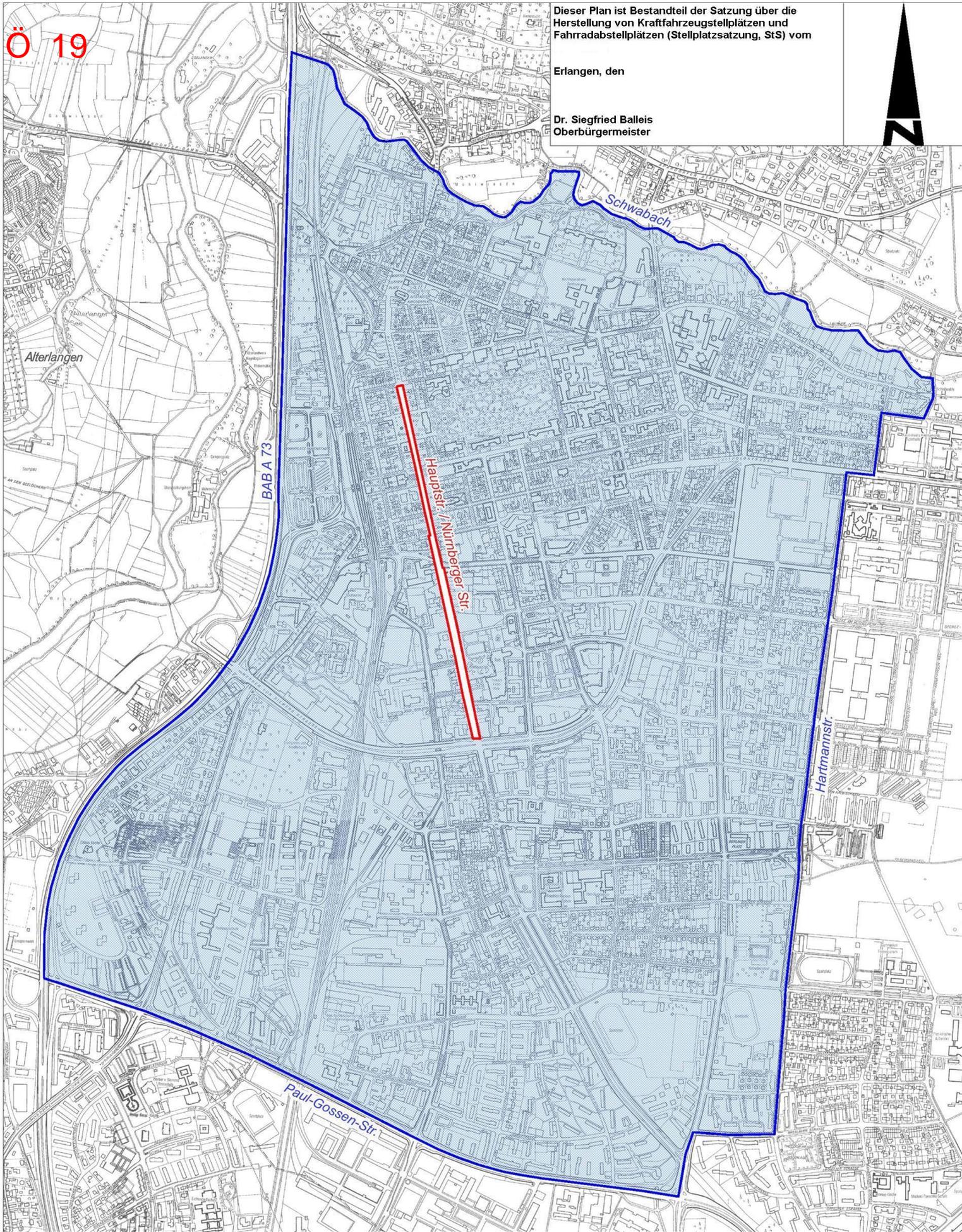
5.7	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 7,5 Kleiderablagen	
5.8	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 7,5 Kleiderablagen/Spinde, zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze	
5.9	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	
5.10	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze	
5.11	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Anlage	
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	
5.13	Bootshäuser und Boots Liegeplätze	1 Stellplatz je 2 Boote	
5.14	Fitnessstudio	1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche	Die Nutzfläche ist, soweit vorhanden, von der Nutzfläche für einen Gastronomiebereich abzugrenzen; dessen Stellplatzbedarf ist nach Ziffer 6.1 gesondert zu ermitteln. Dies gilt für besondere sportliche Nutzungen nach Ziffern 5.9, 5.10, 5.12 und 5.16 entsprechend.
5.15	Solarium	1 Stellplatz je 2 Liegen	
5.16	Squash-, Badmintonanlagen	2 Stellplätze je Spielfeld	
5.17	Tanzschulen	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche	
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten ab 35 qm Bruttogastraumfläche oder 13 Sitzplätzen	1 Stellplatz je 10 qm Nettogastraumfläche	Bruttogastraumfläche in diesem Sinne ist der gesamte Gastraum ohne Nebenräume.
6.2	Kleingastronomie/Imbiss bis maximal 35 qm Bruttogastraumfläche und nicht mehr als 12 Sitzplätze	1 Stellplatz	Nettogastraumfläche ist die Fläche, die zum Verzehr von Speisen und/oder Getränken bestimmt ist. Eine Mischnutzung auch für andere Zwecke führt nicht zu einer Reduktion der Nettogastraumfläche.
6.3	Außengastronomie, Biergärten, Freischankflächen	1 Stellplatz je 15 qm Freischankfläche	Wenn ein Stellplatzbedarf nach Ziffer 6.1 besteht, ist der Stellplatz-

			bedarf für die Freischankfläche aufgrund von Wechselnutzung von diesem Stellplatzbedarf mit umfasst, soweit die Freischankfläche nicht größer als die Nettogasträumfläche ist. Ziffer 6.3 gilt dann nur für die darüber hinaus gehende Freischankfläche. Diese Privilegierung gilt nur, solange und soweit Stellplätze tatsächlich hergestellt oder abgelöst sind.
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und sonstige Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten, zusätzlich bei Gastronomie Stellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche	
6.5	Boarding-Haus	1 Stellplatz je Appartement, zusätzlich bei Gastronomie Stellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche	
6.6	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten	
6.7	Spielhallen, Automatenhallen und vergleichbare Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 15 qm Nutzfläche, mindestens 3 Stellplätze	
7	Krankenanstalten		
7.1	Universitätskliniken und Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Schwerpunkt-krankenhäuser), Privatkliniken	1 Stellplatz je 3 Betten	Soweit die Bezugsgröße „Betten“ hinsichtlich der Nutzung eines Gebäudes oder Gebäudeteils unpassend ist (Forschungs- und Laborgebäude etc.), richtet sich der Stellplatzbedarf analog Ziffer 2.1 bzw. 2.4.
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 5 Betten	
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig kranke Personen	1 Stellplatz je 3 Betten	
8	Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Allgemein bildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 8 Schüler über 18 Jahre	

8.2	Hochschulen, Fachhochschulen	1 Stellplatz je 3 Studierende; Im Innenstadtbereich 1 Stellplatz je 5 Studierende	Soweit die Bezugsgröße „Studierende“ hinsichtlich der Nutzung eines Gebäudes oder Gebäudeteils unpassend ist (Forschungs- und Laborgebäude etc.), richtet sich der Stellplatzbedarf analog Ziffer 2.1. bzw. 2.4.
8.3	Kindergärten, Kindertageseinrichtungen	1 Stellplatz je Gruppe	
8.4	Kinderkrippen	1 Stellplatz je 5 Kinder	
8.5	Jugendfreizeitheime	1 Stellplatz je 15 Jugendliche	
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten	1 Stellplatz je 8 Auszubildende	
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 qm Nutzfläche, mindestens 1 Stellplatz	
9.2	Lagerräume, Lagerplätze	1 Stellplatz je 90 qm Nutzfläche, mindestens 1 Stellplatz; unter 90 qm kein Stellplatzbedarf, wenn kein eigenständiger Arbeitsplatz vorhanden ist	
9.3	Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 80 qm Nutzfläche	
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	Ein bloßer Reparaturannahmestand (nur Fahrzeugannahme, keine Wartungs- oder Reparaturarbeiten) löst keine Stellplatzpflicht aus; der Wartungs- oder Reparaturstand selbst ist kein notwendiger Stellplatz.
9.5	Tankstellen mit Kfz-Pflegeplätzen	8 Stellplätze je Kfz-Pflegeplatz	
9.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stellplätze je Waschanlage.	
9.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz	
9.8	Autovermietungsunternehmen	1 Stellplatz je 4 Betriebs-PKW sowie 1 Lkw-Stellplatz je 2 Betriebs-Lkw	Für die Büro- und Schalterfläche entsteht ein zusätzlicher Stell-

			platzbedarf nach Ziffer 2.1.
9.9	Frisör, Kosmetikstudio, Nagelstudio und ähnliche Betriebe	1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche, mindestens 2 Stellplätze	
9.10	Pizzaherstell- und Pizzalieferbetriebe und ähnliche Betriebe	1 Stellplatz je 25 qm Küchenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz für Lieferfahrzeuge, insgesamt mindestens 3 Stellplätze	Bei zusätzlich integrierter Gastronomie entsteht ggfs. zusätzlicher Stellplatzbedarf nach 6.2 oder 6.1
10	Sonstige Anlagen		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 qm Grundstücksfläche, mindestens 10 Stellplätze	

Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, ist Nutzfläche die Nutzfläche nach DIN 277, Teile 1 und 2.



Zone 1: Haupt- / Nürnberger Straße
(zwischen Wasserturmstraße und
Werner-von-Siemens-Straße)



Zone 2: Innenstadt

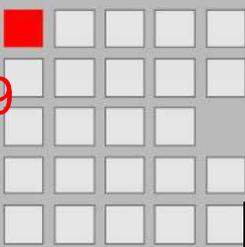


Stadt Erlangen

ANLAGE 2

Lageplan der Zonen für Ablösebeträge zu § 3 Abs. 2 StS

Maßstab = 1:15000



Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 30.07.2009

Antragsnr.: 216/2009

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: VI/63-2/Hr.Käßmaier

mit Referat: III/30



Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus
91052 Erlangen

Erlangen, 30.07.2009

Antrag: Änderung der städtischen Stellplatzsatzung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nach der derzeit gültigen Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen muss bei einem Neubau pro Wohneinheit ein Stellplatz ausgewiesen werden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um frei finanzierte Wohnungen oder um preisgebundene, d.h. um sogenannte Sozialwohnungen handelt. Bei Sozialwohnungen können sich viele Mieterinnen und Mieter aber gar keinen Pkw leisten. Außerdem wird in der Regel bei ALG II und Grundsicherung die Miete für einen Kfz-Stellplatz nicht mit übernommen. Dies führt dazu, dass bei der GeWoBau GmbH in einigen Wohngebieten ca. 50 % der vorhandenen Stellplätze nicht vermietet werden können.

Wir beantragen daher,
die städtische Stellplatzsatzung dahingehend zu ergänzen, dass bei Wohnungen, die öffentlich gefördert werden, auf Antrag des Bauherrn die Anzahl der erforderlichen Stellplätze um bis zu 30 % reduziert werden kann, soweit kein erhöhter Parkraumdruck in deren Umgebung besteht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Florian Janik

gez. Wolfgang Winkler

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

f.d.R. Wolfgang Most
Geschäftsführer der GL-Fraktion

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/31

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
31/030/2010

Beitritt zum Konvent der Bürgermeister/Innen für lokale nachhaltige Energie

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	12.05.2010	Ö	Gutachten	verwiesen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	Ö	Gutachten	
Stadtrat	19.05.2010	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Stadt Erlangen tritt dem „Konvent der BürgermeisterInnen“, einer EU-Initiative zum Kampf gegen den Klimawandel, bei.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Die EU-Kommission hat mit dem „Konvent der BürgermeisterInnen“ die bisher ehrgeizigste Initiative zur Einbeziehung der Bürger in den Kampf gegen den Klimawandel gestartet (s. Anlage).

Die Mitglieder des Konvents verpflichten sich bei der Reduzierung ihrer CO₂-Emissionen durch Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien und somit durch die Umsetzung des Aktionsplanes für nachhaltige Energien die CO₂-Emissionen bis 2020 um mindestens 20 % zu senken.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Der vom Stadtrat Ende 2008 beschlossene Aktionsplan ist weiterhin umfassend umzusetzen, vor allem in folgenden Bereichen:

- **Erlanger Klima-Allianz**; Umsetzung der Klimaschutz-Vereinbarungen

- Aktivitäten der **AG Energieversorgung** zum Ausbau regenerativer Energien, zur energieeffizienten Bauleitplanung, zur Realisierung innovativer Energieversorgungskonzepte und zur Forcierung der dezentralen Kraft-Wärme-Kopplung
- Forcierung des Fernwärme-Ausbaus im Bereich Uni-Süds-Gelände,

- Umsetzung des **Aktionsprogramms bei den städtischen Einrichtungen**: GME (s. Energiebericht 2008), EBE, Tiefbauamt (Beleuchtung), EB 77,

- Forcierung der **energieeffizienten Wohnungs-Neubaus** (z. B. Passivhaus-Förderprogramm, Festlegung von Energie-Standards unter den EnEV-2009-Anforderungen, Beratungspaket für Büchenbach-West, Öffentlichkeitsarbeit),

- Aktivitäten der **Erlanger Wohnungswirtschaft im Mehrfamilienhausbereich**, s. u. a. Aktivitäten der GEWOBAU (Energierunde), anderer Wohnungsunternehmen und des Studentenwerks

- Forcierung der Energieeffizienz und Steigerung der Sanierungsrate im **Ein- und Zweifamilienhausbereich**: Kooperation mit dem örtlichen Handwerk und Energieberatung, Weiterführung der städtischen Energie-Impulsberatung (s. städt. Förderprogramm) und der Energieberatung der EStW (s. a. Solarthermie-Förderprogramm)

- Forcierung der **Energieeffizienz im Nichtwohngebäude-Bereich** (Aktivitäten innerhalb der *AG-Energiemanagement*)

- Forcierung der **Energieeffizienz bei Klein- und Mittelunternehmen** (s. Vereinbarung mit dem Erlanger Handwerk), öffentlichen Einrichtungen und Institutionen

- Forcierung der **Effizienz im Strom-Anwendungsbereich** (s. Aktivitäten des EStW-Beratungszentrums, Steigerung der Stromproduktivität bei Unternehmen, Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen)

- Deutliche **Steigerung des Umweltverbundanteils** vor allem im **Ziel- und Quellverkehr (hier v. a. Fahrrad und ÖPNV)**

3. Prozesse und Strukturen

Mit dem Beitritt zum Bürgermeisterkonvent geht die Stadt Erlangen folgende Verpflichtungen ein:

Die von der EU für 2020 gesteckten Ziele, die CO₂-Emissionen bis 2020 um 20 % zu reduzieren, sind zu übertreffen

S. Stadtratsbeschluss vom 27.11.2008: Vorgabe der CO₂-Emissionsminderung um 22 % gegenüber 1990. Mitte 2010 ist es geplant, den Klimaschutzbericht 2004 zum Stand 2009 zu aktualisieren. **Die bisherige Datenlage zeigt in manchen Bereichen voraussichtlich keine Minderung der CO₂-Emissionen u. U. sogar eine Steigerung gegenüber 2004!**

Ein Inventar der Ausgangsemissionen ist aufzustellen und innerhalb eines Jahres einen **Aktionsplan für nachhaltige Energie** vorzulegen.

Dieser Aktionsplan liegt mit dem Ende 2008 beschlossenen Aktionsprogramms für die Stadt Erlangen vor.

Mindestens alle zwei Jahre nach Einreichung des Aktionsplans, d. h. erstmals Anfang 2012, ist ein **Umsetzungsbericht** vorzulegen.

Erfahrungen und Know-how mit anderen Gebietseinheiten sind auszutauschen. Dies erfolgt schon innerhalb von Kooperationen innerhalb der Metropolregion Nürnberg

Städtische Strukturen sind anzupassen und in diesem Sinne auch **genügend Personalressourcen** vorzusehen, um die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

In diesem Sinn ist die bisherige Personalausstattung für den Klimaschutz und Energieeffizienz beim Amt für Umweltschutz und Energiefragen auch zukünftig erforderlich.

An der **jährlichen EU-Konferenz der Bürgermeister** ist teilzunehmen und aktiv mitzuwirken. **Hierfür sind ab 2011 entsprechende Sachmittel, ca. 5.000 €, erforderlich.**

In Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und mit anderen Kreisen sind Energietage zu veranstalten, um Bürger an den Möglichkeiten und Vorteilen einer intelligenteren Energieverwendung teilhaben zu lassen und um die lokalen Medien regelmäßig über die Entwicklung des Aktionsplans zu informieren. **Diese Information der Bürger erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der städtischen Energieberatung. Es ist nicht auszuschließen, dass hierfür zusätzliche Mittel erforderlich sind.**

Nach vorheriger schriftlicher Mitteilung des Sekretariats ist die Beendigung der Mitgliedschaft im Konvent zu akzeptieren, wenn einer der nachstehenden Fälle eintritt:

- Nichtvorlage des Aktionsplans im Jahr nach dem offiziellen Beitritt zum Konvent
- Nichterfüllung des im Aktionsplans festgeschriebenen CO₂-Emissionssenkungs-Gesamtziels aufgrund einer nicht erfolgten bzw. unzureichenden Umsetzung des Aktionsplans
- Nichtvorlage des Berichts in zwei aufeinanderfolgenden Zeiträumen.

4. Ressourcen

s. Punkt 3.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten für den Umsetzungsbericht, falls nicht mit eigenem Personal erstellt	2012: 20.000€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	ab 2011 jährlich 5.000 €/a	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel sind auf IPNr.: bzw. im Budget vorhanden!

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 12.05.2010

Protokollvermerk:

Die Angelegenheit wird ohne Begutachtung an den UVPA bzw. Stadtrat verwiesen.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Anlagen:

Die EU-Kommission hat mit dem „Konvent der BürgermeisterInnen“ (Covenant of Mayors) in Brüssel die bisher ehrgeizigste Initiative zur Einbeziehung der Bürger in den Kampf gegen den Klimawandel gestartet.

Vorausgegangen waren informelle Konsultationen mit fast 100 Städten, darunter 15 Hauptstädte, die ihre Unterstützung für den Konvent bereits früh bekundet haben. An der Eröffnung des Konvents nahmen von deutscher Seite Vertreter aus Bonn, Berlin, Heidelberg und München teil. Die Einrichtung des „Konvents der BürgermeisterInnen“ ist Teil des Aktionsplans der EU zur Energieeffizienz und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger. Die von der EU verabschiedete Verpflichtung zur Verbrauchsreduktion und zur Emissions-senkung kann nur mit Unterstützung der Städte, der lokalen Akteure und der Bürgerinnen und Bürger erfolgen. Mit dem Beitritt zum Konvent der Bürgermeister verpflichten sich die Städte, einen Aktionsplan im Energiebereich aufzustellen und umzusetzen, Energietage durchzuführen und jährlich einen Bericht der EU zu übergeben.

EU-Energiekommissar Andris Piebalgs sagte:

„Das Lösungskonzept für die Herausforderung des Klimawandels kann nur ein ganzheitliches, integriertes, langfristiges und vor allem von der Beteiligung der Bürger getragenes sein. Ein derart komplexer Ansatz lässt sich am besten auf lokaler Ebene entwickeln. Darum müssen die Städte die Führungsrolle bei der Umsetzung von Maßnahmen für eine nachhaltige Energienutzung übernehmen und in ihren Anstrengungen unterstützt werden“.

Der „Konvent der BürgermeisterInnen“ ist eine ergebnisorientierte Initiative, in deren Mittelpunkt konkrete Projekte und messbare Ergebnisse stehen. Die teilnehmenden Städte und Regionen verpflichten sich förmlich, ihre CO₂-Emissionen bis 2020 durch Aktionspläne für nachhaltige Energie um mehr als 20 % zu senken. Die Bürger werden in regelmäßigen Berichten (mindestens jedes zweite Jahr) über die Fortschritte ihrer jeweiligen Städte unterrichtet. Die EU-Kommission wird die Verbreitung der besten Verfahren für nachhaltige Energienutzung unter den Städten und Regionen des Konvents durch einen besonderen Mechanismus („Benchmarks für Exzellenz“) unterstützen. Ein Sekretariat für den Konvent wird aus Mitteln des Programms Intelligente Energie – Europa finanziert.

Ein Beitritt zum „Konvent der BürgermeisterInnen“ stärkt neben dem Vorteil der positiven Außendarstellung das Engagement der Stadt Erlangen im Klimaschutz und Energiebereich.

Die Verpflichtungserklärung zum Konvent sieht eine Berichterstattung an die EU mindestens alle 2 Jahre vor. Bürger und Medien sollen in den Prozess einbezogen werden. Notwendige zusätzliche Sachmittel (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Reisekosten, Energietage, Städte-Konventtage) werden im Rahmen der Haushaltsberatungen 2010 für 2011 beantragt.

KONVENT DER BÜRGERMEISTER/INNEN

WIR, DIE BÜRGERMEISTER/INNEN,

In Erwägung folgender Gründe:

Der Weltklimarat (IPCC) hat bestätigt, dass der Klimawandel Wirklichkeit ist und zu einem Großteil durch die Energienutzung durch den Menschen verursacht wird.

Am 9. März 2007 nahm der Europäische Rat das Energie- und Klimaschutzpaket an und verpflichtete die EU damit, durch eine 20%-ige Steigerung ihrer Energieeffizienz und eine 20%-ige Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energieträger am Energiemix ihre CO₂-Emissionen bis 2020 einseitig um 20% zu senken.

Eine Priorität des «Aktionsplans für Energieeffizienz: Das Potenzial ausschöpfen» der Europäischen Union ist die Einrichtung eines «Konvents der BürgermeisterInnen».

Der Ausschuss der Regionen der Europäischen Union betont, dass lokale und regionale Kräfte gebündelt werden müssen, da das Regieren auf mehreren Ebenen, die Multilevel Governance, ein wirkungsvolles Instrument für die Steigerung der Effizienz von Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels ist, und spricht sich daher für eine Beteiligung von Regionen am Konvent der BürgermeisterInnen aus.

Wir sind bereit, die Empfehlungen der «Leipzig Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt» zur notwendigen Verbesserung der Energieeffizienz zu befolgen.

Wir sind uns der Verpflichtungen von Aalborg bewusst, auf denen viele der aktuellen Bemühungen um Nachhaltigkeit in den Städten und Prozesse im Rahmen der lokalen Agenda 21 gründen.

Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften teilen sich die Verantwortung, die globale Erwärmung zu bekämpfen, mit den Regierungen der Mitgliedstaaten und müssen ungeachtet der durch andere Parteien eingegangenen Verpflichtungen daran festhalten.

In den Städten entstehen unmittelbar und mittelbar (über die von den Bürgern genutzten Erzeugnisse und Dienste) über die Hälfte der Treibhausgasemissionen, die durch die Energienutzung durch den Menschen verursacht werden.

Die von der EU eingegangene Verpflichtung zur Emissionssenkung kann nur mit Unterstützung der lokalen Stakeholder, der BürgerInnen und ihrer Vereinigungen erfüllt werden.

Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als bürgernächste Verwaltungsebene müssen eine Führungsrolle übernehmen und mit gutem Beispiel vorangehen.

Viele der für den Klimaschutz erforderlichen Maßnahmen in den Bereichen Energienachfrage und erneuerbare Energieträger fallen entweder in den Zuständigkeitsbereich der lokalen Gebietskörperschaften oder wären ohne ihre politische Unterstützung nicht durchführbar.

Den EU-Mitgliedstaaten kommen wirksame dezentrale Maßnahmen auf lokaler Ebene bei der Erfüllung der vorgeschriebenen Emissionssenkungsziele zugute.

Europaweit sind lokale und regionale Gebietskörperschaften bemüht, durch Energieeffizienzprogramme, u.a. auch für eine nachhaltige Mobilität in der Stadt, und die Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger die klimaschädlichen Emissionen zu verringern.



VERPFLICHTEN UNS:

über die Ziele der EU für 2020 **hinauszuweichen** und durch die Umsetzung eines Aktionsplans für nachhaltige Energie die CO₂-Emissionen in unseren jeweiligen Kommunen in unseren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen um mindestens 20% zu senken. Diese Selbstverpflichtung und der Aktionsplan werden im Wege der einschlägigen lokalen Verfahren ratifiziert;

ein Inventar der Ausgangsemissionen als Grundlage für den Aktionsplan für nachhaltige Energie **aufzustellen**;

innerhalb eines Jahres nach dem offiziellen Beitritt zum Konvent der BürgermeisterInnen **den Aktionsplan für nachhaltige Energie vorzulegen**;

städtische Strukturen anzupassen und in diesem Sinne auch genügend Humanressourcen vorzusehen, um die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen;

die Zivilgesellschaft in unseren geografischen Gebieten in die Entwicklung des Aktionsplans einzubinden und eine Übersicht über die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung des Plans und Verwirklichung seiner Ziele zu erstellen. Jedes Gebiet wird einen Aktionsplan aufstellen und innerhalb eines Jahres nach dem offiziellen Beitritt dem Sekretariat des Konvents unterbreiten;

mindestens jedes zweite Jahr nach Vorlage des Aktionsplans **einen Umsetzungsbericht** zur Gewährleistung von Bewertung, Überwachung und Überprüfung vorzulegen;

Erfahrungen und Know-how mit anderen Gebietseinheiten auszutauschen;

Energie-Tagen oder Städte-Konvent-Tagen in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und anderen Interessenträgern zu organisieren, um die Bürger unmittelbar an den Möglichkeiten und Vorteilen einer intelligenteren Energienutzung teilhaben zu lassen und die lokalen Medien regelmäßig über die Entwicklungen bezüglich des Aktionsplans zu informieren;

an der jährlichen europäischen Konferenz der Bürgermeister für nachhaltige Energie für Europa teilzunehmen und aktiv mitzuwirken;

die Botschaft des Konvents in den geeigneten Foren **zu verbreiten** und weitere BürgermeisterInnen zu ermutigen, dem Konvent beizutreten;

Nach vorheriger schriftlicher Mitteilung des Sekretariats **die Beendigung unserer Mitgliedschaft im Konvent zu akzeptieren**, wenn einer der nachstehenden Fälle eintritt:

- i) Nichtvorlage des Aktionsplans für nachhaltige Energie im Jahr nach dem offiziellen Beitritt zum Konvent;
- ii) Nichterfüllung des im Aktionsplan festgeschriebenen CO₂-Emissionssenkungs-Gesamtziels aufgrund einer nicht erfolgten bzw. unzureichenden Umsetzung des Aktionsplans;
- iii) Nichtvorlage eines Berichts in zwei aufeinanderfolgenden Zeiträumen.

BEFÜRWORTEN:

den Beschluss der Europäischen Kommission, eine Struktur für technische Unterstützung und Förderung zu errichten und im Rahmen ihres Haushalts zu finanzieren, die Instrumente für die Bewertung und Überwachung, Verfahren zur Förderung des Know-how-Austauschs zwischen Kommunen und Mechanismen für eine einfache Reproduktion und Vervielfältigung erfolgreicher Verfahren beinhalten;

die Rolle der Europäischen Kommission als Koordinatorin der europäischen Konferenz der Bürgermeister für nachhaltige Energie für Europa;

die erklärte Absicht der Europäischen Kommission, den Erfahrungsaustausch zwischen den beteiligten Gebietseinheiten zu fördern und Leitlinien und Benchmarks im Hinblick auf eine mögliche Umsetzung bereitzustellen sowie die Verknüpfung mit bestehenden Tätigkeiten und Netzen, die die Rolle der lokalen Gebietskörperschaften im Bereich des Klimaschutzes unterstützen, zu fördern. Diese Benchmarks sollten als integrales Element des Konvents in den Anhängen verankert werden;

die Unterstützung der Europäischen Kommission hinsichtlich der formalen und öffentlichkeitswirksamen Anerkennung der am Konvent beteiligten Städte durch ein spezielles Logo «nachhaltige Energie für Europa» und Öffentlichkeitsarbeit über die Kommunikationsmittel der Europäischen Kommission;

die volle Unterstützung des Ausschusses der Regionen als Vertreter der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der EU für den Konvent und seine Ziele;

die Hilfestellung, die Mitgliedstaaten, Regionen, Provinzen, Mentorstädte und andere **institutionellen Strukturen**, die den Konvent unterstützen, kleineren Kommunen geben, damit diese die in diesem Konvent aufgeführten Bedingungen erfüllen können;

ERSUCHEN

die Europäische Kommission und die Regierungen der Mitgliedstaaten, Kooperationsverfahren und kohärente unterstützende Strukturen einzuführen, um die Unterzeichner bei der Umsetzung der Aktionspläne für nachhaltige Energie zu unterstützen;

die Europäische Kommission und die Regierungen der Mitgliedstaaten, den Tätigkeiten des Konvents in ihren jeweiligen Förderprogrammen Priorität einzuräumen und im Rahmen seiner Zielsetzungen die Städte über die Entwicklung von für die lokale Ebene relevanten Maßnahmen und Finanzierungsverfahren zu informieren und sie darin einzubeziehen;

die Europäische Kommission, mit den Finanzakteuren die Einrichtung von Finanzfazilitäten zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsplans **auszuhandeln**;

die Regierungen der Mitgliedstaaten, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Vorbereitung und Umsetzung der nationalen Aktionspläne für Energieeffizienz und der nationalen Aktionspläne für erneuerbare Energien einzubinden;

die Europäische Kommission und die Regierungen der Mitgliedstaaten, die Umsetzung unserer Aktionspläne für nachhaltige Energie zu unterstützen, entsprechend den bereits vereinbarten Grundsätzen, Regeln und Modalitäten sowie im Einklang mit denjenigen, die eventuell von den beteiligten Parteien für die Zukunft, insbesondere im Rahmen der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC), auf globaler Ebene vereinbart werden. Unsere aktive Mitwirkung an der Verringerung des CO₂-Ausstoßes könnte auch zu einem ehrgeizigeren weltweiten Ziel führen.

WIR, DIE BÜRGERMEISTER UND BÜRGERMEISTERINNEN, ERMUTIGEN WEITERE LOKALE UND REGIONALE GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN, SICH DER INITIATIVE DES KONVENTS DER BÜRGERMEISTER/INNEN ANZUSCHLIESSEN, UND ERMUNTERN ANDERE EINSCHLÄGIGE INTERESSENTRÄGER, DEN KONVENT DURCH OFFIZIELLE BEITRÄGE ZU UNTERSTÜTZEN.

ANHÄNGE

1. Funktionen der Kommunen bei der Umsetzung

Energieeffizienzmaßnahmen, Projekte für erneuerbare Energien und andere energiebezogene Maßnahmen können in verschiedene Tätigkeitsbereiche lokaler und regionaler Gebietskörperschaften aufgenommen werden.

- Verbraucher und Diensteanbieter

Viele Gebäude der lokalen Gebietskörperschaften verbrauchen viel Energie, z.B. für Heizung und Beleuchtung. Die Einführung von Energiesparprogrammen und -maßnahmen in öffentlichen Gebäuden ist ein Bereich, in dem erhebliche Energieeinsparungen möglich sind.

Lokale und regionale Gebietskörperschaften stellen auch energieintensive Dienstleistungen bereit, wie etwa den öffentlichen Nahverkehr und die Straßenbeleuchtung, wo Verbesserungen möglich sind. Und auch an den Stellen, an denen die Behörde diese Dienstleistungen an andere Anbieter vergeben hat, können über Ausschreibungen und Dienstleistungsverträge Maßnahmen zur Verringerung des Energieverbrauchs umgesetzt werden.

- Planung, Entwicklung und Regulierung

Die Raumordnung und die Verkehrsplanung fallen in den Zuständigkeitsbereich der meisten lokalen und regionalen Gebietskörperschaften. Strategische Beschlüsse bezüglich der Stadtentwicklung, wie etwa zur Vermeidung der Zersiedelung, können den Energieverbrauch im Verkehr verringern.

Lokale und regionale Gebietskörperschaften können häufig regulierend tätig sein, z.B. indem sie Energieleistungsnormen aufstellen oder in Neubauten den Einbau von Geräten, die erneuerbare Energien nutzen, zur Vorgabe machen.

- Beratung, Motivation und Vorbildfunktion

Lokale und regionale Gebietskörperschaften können dazu beitragen, Einwohner, Unternehmen und andere lokale Akteure zu informieren und dafür zu motivieren, Energie effizienter zu nutzen. Sensibilisierungsmaßnahmen sind wichtig, damit Maßnahmen für eine nachhaltige Energienutzung von der Gemeinschaft getragen werden. Kinder sind eine wichtige Zielgruppe für Energieeinsparungen und Projekte für erneuerbare Energien: Sie tragen ihr schulisches Wissen nach außen. Ebenso wichtig ist es, dass die Behörden ein Beispiel setzen und sich im Bereich der nachhaltigen Energienutzung als Vorreiter hervortun.

- Produktion und Angebot

Lokale und regionale Gebietskörperschaften können die lokale Energieerzeugung und die Nutzung erneuerbarer Energieträger fördern, z.B. KWK-Fernwärme aus Biomasse. Lokale und regionale Gebietskörperschaften können auch die Bürger dazu anregen, Projekte für erneuerbare Energien durchzuführen, indem sie lokale Initiativen finanziell unterstützen.

2. Benchmarks für Exzellenz

«Benchmarks für Exzellenz» sind diejenigen Initiativen und Programme, die weltweit als Vorbild für eine erfolgreiche Durchführung von Entwicklungskonzepten für nachhaltige Energie im städtischen Umfeld gelten. Über den Konvent bekunden Vertreter dieser Benchmarks für Exzellenz ihre Bereitschaft, ihre Erfahrungen mit anderen zu teilen und die Städte bei der Durchführung vergleichbarer geeigneter Ansätze zu unterstützen, und engagieren sich, den Know-how-Transfer durch die Weitergabe von Informationen und Leitlinien, die Teilnahme an Veranstaltungen der Unterzeichner des Konvents und allgemein die ständige Zusammenarbeit mit dem Konvent zu fördern.

3. Unterstützende Strukturen

Der Konvent der BürgermeisterInnen steht Städten aller Größenordnungen in Europa offen. Diejenigen Städte, die aufgrund ihrer Größe nicht über die Ressourcen verfügen, die für die Erstellung eines Inventars oder die Arbeiten an einem Aktionsplan bzw. für dessen Entwurf erforderlich sind, sollten von Verwaltungen unterstützt werden, die über diese Kapazitäten verfügen. Diese unterstützenden Strukturen können Regionen, Bezirke, Provinzen, Ballungsgebiete, NUTS III-Gebiete oder Mentorstädte sein. Jede unterstützende Struktur wird von der Kommission ausdrücklich als Hauptakteur im Konvent anerkannt. Der Grad der Beteiligung am Konvent sowie die spezifischen Bedingungen für eine solche Beteiligung (einschließlich der Entscheidungsbefugnisse) werden in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung ausgeführt.



www.eumayors.eu

BEITRITTSFORMULAR



Ich, [Name des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder eines bevollmächtigten Vertreters], [Bürgermeister/in oder Amtsbezeichnung] von [Name der Stadt oder der Gebietskörperschaft] teile Ihnen mit, dass der [Stadtrat oder ein gleichwertiges Entscheidungsgremium] auf seiner Sitzung vom [Datum] beschlossen hat, [mich/den gesetzlichen Vertreter: Bürgermeister/in, Vorsitzende(r)...] zu beauftragen, dem Bürgermeisterkonvent beizutreten in voller Kenntnis der damit verbundenen Verpflichtungen, insbesondere der Verpflichtung:

- **die von der EU für 2020 gesteckten Ziele**, die CO₂-Emissionen in unseren jeweiligen Gebieten um mindestens 20 % zu reduzieren, noch zu übertreffen;
- innerhalb eines Jahres nach dem vorstehend genannten Datum **einen Aktionsplan für nachhaltige Energie vorzulegen**, der eine Bestandsaufnahme der Ausgangsemissionen enthält und in dem erläutert wird, wie die Ziele erreicht werden sollen;
- mindestens alle zwei Jahre nach Einreichung des Aktionsplans **einen Umsetzungsbericht für Bewertungs-, Überwachungs- und Überprüfungszwecke vorzulegen**;
- in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und mit anderen interessierten Kreisen **Energietage zu veranstalten**, um Bürger an den Möglichkeiten und Vorteilen einer intelligenteren Energieverwendung teilhaben zu lassen und um die lokalen Medien regelmäßig über die Entwicklung des Aktionsplans zu informieren;
- **an der jährlichen EU-Konferenz der Bürgermeister teilzunehmen und aktiv mitzuwirken.**

[Name und vollständige Anschrift der Stadt/der Region/der Gebietskörperschaft]

[Name, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Ansprechpartners]



[Datum],

UNTERSCHRIFT

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30/KJE/2302

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung

Vorlagennummer:
30-R/004/2010

Straßenausbaubeiträge Goethe-/Heuwaagstraße zwischen Güterhallenstraße und Hauptstraße; hier: Vergleichsvorschlag

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.04.2010	Ö	Beschluss	vertagt
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	12.05.2010	N	Gutachten	verwiesen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	N	Gutachten	
Stadtrat	19.05.2010	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Referat VI; Tiefbauamt

I. Antrag

Die Verwaltung wird ermächtigt, dem Kläger folgenden Vergleichsvorschlag zu unterbreiten und bei Zustandekommen des Vergleichs dementsprechend die Straßenausbaubeiträge abzurechnen:

Der Anteil der Beitragsschuldner an der Teileinrichtung Fahrbahn wird von bislang 60 % auf 40 % festgelegt. Dies gilt unabhängig davon, wie die Straße bei der endgültigen Abrechnung nach der Straßenausbaubeitragssatzung (ABS) einzustufen ist. Der Kläger nimmt im Gegenzug die Klage gegen den Vorauszahlungsbescheid zurück und erkennt diese Regelung auch bezüglich der endgültigen Abrechnung an und verzichtet insoweit auf die Einlegung von Rechtsmitteln.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Verwaltungsgericht Ansbach hat in der mündlichen Verhandlung in dem laufenden Gerichtsverfahren, das sich gegen einen Vorauszahlungsbescheid auf den Straßenausbaubeitrag für die Erschließungsanlage Goethe-/Heuwaagstraße wendet, geäußert, dass es sich bei der Goethestraße und der Heuwaagstraße wohl aufgrund des Busverkehrs in diesen Straßen um einen **Sonderfall** handle, der es durchaus rechtfertige, dass sich der Stadtrat im Hinblick auf die Abrechnung der Fahrbahn über eine andere Kostenregelung verständigen könnte.

Weiter hat das Gericht ausgeführt, dass die beiden Straßen nach Auffassung des Gerichts nicht als eine Anlage, sondern als zwei getrennte Anlagen (also Goethestraße und Heuwaagstraße getrennt) zu veranlagern seien.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner in der Goethe- und Heuwaagstraße durch den Busverkehr wurde durchaus von der Stadt erkannt. Bei der bisherigen Ermittlung der umlagefähigen Kosten für den ersten Bauabschnitt wurden so bereits erhebliche Anteile für den Bus nicht mit einbezogen. In der Summe sind dies ca. **71.000,- €**

Zusätzlich soll aufgrund der „**Sondersituation Bus**“ (erhöhter allgemeiner Vorteil im

Vergleich zum Anwohnervorteil) ausnahmsweise der eigentliche %-Anteil in Höhe von 60 % für die Fahrbahn, der nach der Straßenausbaubeitragssatzung von den Eigentümern zu erheben wäre, auf 40 % gesenkt werden, wodurch sich der städtische Eigenanteil entsprechend erhöht. Für den ersten Bauabschnitt sind dies nach der bisherigen Kostenermittlung ca. 77.000,- €

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

In dem laufenden Gerichtsverfahren wird dem Kläger ein Vergleichsvorschlag unterbreitet. Das Ergebnis in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist auch Grundlage für die weitere Sachbehandlung der noch anhängigen Widersprüche und gilt gleichermaßen für die Goethe- wie die Heuwaagstraße.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel sind auf IPNr.: bzw. im Budget vorhanden!

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Stadtrat am 29.04.2010

Protokollvermerk:

Die Angelegenheit wird zur Vorberatung im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss vertagt.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 12.05.2010

Protokollvermerk:

Die Angelegenheit wird ohne Begutachtung an den UVPA bzw. Stadtrat verwiesen.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61/HPG T.1351

Verantwortliche/r:
Abt. Verkehrsplanung

Vorlagennummer:
613/014/2010

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
Planfeststellungsverfahren mit integrierter UVP für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg, Abschnitt nördlich Tank- und Rastanlage Aurach bis östlich Autobahnkreuz Fürth-Erlangen (Bau-km 373+700 bis 383+067) im Bereich der Städte Erlangen und Herzogenaurach
hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen**

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	öffentlich	Gutachten	
Stadtrat	19.05.2010	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

23, 31, 611, 613, 66, EB773, EBE, OBR Kosbach-Häusling-Steudach, OBR Kriegenbrunn, OBR Eltersdorf, OBR Tennenlohe, OBR Frauenaurach

I. Antrag

Der Ausbau der BAB A 3 Frankfurt-Nürnberg, Abschnitt nördlich Tank- und Rastanlage Aurach bis östlich Autobahnkreuz Fürth-Erlangen (Bau-km 373+700 bis 383+067) im Bereich der Städte Erlangen und Herzogenaurach wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erhebt die Stadt Erlangen folgende Forderungen. Diese müssen bis **zum 1.Juni 2010** bei der Regierung eingereicht werden:

1. Das Liegenschaftsamt ist bei eventuellen Kündigungen **rechtzeitig** zu beteiligen
2. Beim Flurstück 811 -Eltersdorf- wird der vorübergehenden Inanspruchnahme (z.B. durch Baustelleneinrichtung oder Lagerflächen) **nicht** zugestimmt, da dies eines der letzten noch zur Verfügung stehenden Gewerbegrundstücke der Stadt Erlangen ist und möglicherweise eine Gewerbeansiedlung dadurch beeinträchtigt/verhindert wird
3. Bei den Fl.Nr. 755/19 -Gmkg. Bruck und Fl. 300/4 -Gmkg. Eltersdorf- ist darauf zu achten, dass auch die Restflächen durch die Autobahndirektion erworben werden, da diese wirtschaftlich nicht mehr verwendbar sind
4. Es sind teilweise weitere fiskalische Wegeverbindungen betroffen: Die Andienung der benachbarten Grundstücke muss gewährleistet bleiben
5. Baumfällungen im Bereich des Klosterwaldes müssen durch einen Fledermausfachmann begleitet werden, um etwaige Fledermausfunde sofort fachkundig bergen und betreuen zu können
6. Die verbleibenden und nicht von der Maßnahme direkt betroffenen Teilflächen der beiden Biotopflächen ER-296 und Ö5 dürfen nicht in Anspruch genommen werden und müssen mittels Zäunung vor weiteren Beeinträchtigungen geschützt werden

7. Die Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplans zur Eingriffsminimierung (Schutz- /Gestaltungsmaßnahmen) und zum Ausgleich in den Kapiteln 6.2 – 6.5 sind zur Auflage zu machen und spätestens zur Nutzungsaufnahme bzw. Fertigstellung des Vorhabens zu erstellen. Die Fertigstellungs-/Entwicklungspflege sowie die dauerhafte Pflege der Ausgleichsmaßnahmen sind sicherzustellen
8. Das Bundesnaturschutzgesetz wurde am 1. März 2010 novelliert. Die einschlägigen Paragraphen sind im Planfeststellungsbeschluss anzupassen
9. Die Anbindung des Absetz- und Rückhaltebeckens ASB RHB 374-1L an den Bimbach ist naturnah auszubilden und mit dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen, Gewässerschutz, Wasserwirtschaft, abzustimmen
10. Der Langenaugraben ist ein Gewässer III. Ordnung und ist in den Unterlagen als Fließgewässer darzustellen und zu bezeichnen und im verrohrten Bereich als verrohrtes Fließgewässer darzustellen
11. Die im Verfahren vorgesehene Trennung von Straßenoberflächenwasser und Langenaugraben muss auch die Oberflächenentwässerung der Böschungen der Fahrbahnen und Rampen umfassen
12. Die im Verfahren vorgesehene Trennung von Straßenoberflächenwasser und Langenaugraben muss auch die Oberflächenentwässerung der Böschungen der Fahrbahnen und Rampen umfassen
13. Die 2 (fehl)angeschlossenen Entwässerungsleitungen der Rampen an den verrohrten Langenaugraben sind im Zuge der Ausbaumaßnahmen umzubinden
14. Die in der Unterlage 7.2_Bauwerksverzeichnis_lfd.Nr. 4.62 grob skizzierte Umverlegung des Langenaugrabens ist im Verfahren umfassend darzustellen. Die einschlägigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes in Bezug auf Um- und Neugestaltung von Gewässern sind anzuwenden. Planung und Ausführung sind mit der zuständigen Stelle für kommunale Wasserwirtschaft im Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen abzustimmen
15. Das Ergebnis der Überprüfung bzgl. offenem Gewässerausbaus des Langenaugrabens westlich der Fürther Straße (St 2242) ist aufzuzeigen
16. Ein fischereibiologisches Fachgutachten des Fachberaters für das Fischereiwesen des Bezirks Mittelfranken ist vorzulegen
17. Die gemäß Erläuterungsbericht Ziff. 5.4 vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung des Retentionsraumes (Erdabtrag Volumen ca. 23.000 m³) sind zusätzlich in die UVP aufzunehmen
18. Der Weg unter der Flutmulde (Wirtschaftsweg für das Becken ASB 380-1L) darf kein Abflusshindernis darstellen
19. Die einschlägigen Paragraphen und Artikel des Wasserhaushaltsgesetz und des Bayerischen Wassergesetzes sind im Planfeststellungsbeschluss anzupassen
20. Eine Summenpegel-Bewertung des Verkehrslärms von A3 und A73 im Bereich des AK Fürth/Erlangen ist vorzulegen
21. Der lärmindernde Asphalt ist vom bisher geplanten Ausbauende bis zum Beginn der Lärmschutzwand im Bebauungsplan T 260 zu verlängern
22. Die geplanten, 6 m hohen LS-Wände im Bereich der Regnitztalquerung (nordseitig

von Km 380+200 bis ca. 380+700 und südseitig vom Km 380+000 bis 380+700) sind aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes (Landschaftsschutzgebiet) in transparenter Ausführung vorzusehen

23. Im Grenzbereich des Bauvorhabens zur Altablagerung 24 ist eine vorsorgliche Aushubüberwachung durchzuführen
24. Der im Rahmen der Bauarbeiten entstehende Aushub bei den Altablagerungen 25, 33 und 34 ist fachgerecht und zu entsorgen und die Standfestigkeit ist zu überprüfen
25. Die Industrie- bzw. Gewerbegebiete der Bebauungspläne Nr. 289 und Entwurf Nr. T 385 sind in den Übersichtsplan, Unterlage 3, Blatt 2 der Planfeststellungsunterlagen nachrichtlich zu übernehmen, schallschutzrechtlich zu bewerten und in den vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen zu berücksichtigen.
26. Der Beschluss vom 18.05.2010 zur Querschnittsgestaltung der Unterführung der Haundorfer Strasse ist zu berücksichtigen.
27. Der Sicherheitsstreifen neben dem westlichen Radweg der Hüttendorfer Straße (ER2) soll auf die aktuell empfohlene Regelbreite neben Zweirichtungsradwegen von 0,75 m gemäß der derzeit geltenden RAS 06 erhöht werden
28. Der Baustellenverkehr und evtl. damit verbundene Umleitungen und Sperrungen von öffentlichen Strassen und Wegen im Bereich des Stadtgebietes Erlangen sind im Vorfeld mit dem Straßenverkehrsamt als zuständige Straßenverkehrsbehörde abzustimmen
29. Sickerrohre in den Regelquerschnitten sollten vermieden werden. Wenn sie erforderlich sind, ist der Anschluss an einen Vorfluter aufzuzeigen
30. Der Erschließungsunterhalt der Absetz- und Regenrückhaltebecken durch die Stadt Erlangen ist auszuschließen
31. Fahrbahn-Aufbauten der städtischen Straßen müssen im Zuge der jeweiligen Ausführungsplanungen mit dem Tiefbauamt Erlangen abgestimmt werden
32. Die am 13.10.2009 beschlossenen städtischen Planungen für den Umbau der Kreuzung Herzogenauracher/Pappenheimer Straße sehen eine Muldenversickerung und keine Sickerrohrleitung vor. Die Planung der Autobahndirektion ist dementsprechend anzupassen.
33. Die Lage des neuen Pendlerparkplatzes (Bauwerk 1.10), Fl. Nr. 325, Gemarkung Frauenaaurach, zwischen der Herzogenauracher Straße und der Staatsstraße 2244 muss aufgrund verkehrlicher und allgemeiner Sicherheitsbedenken nochmal überprüft werden. Die Abstimmung mit der Stadt ist erforderlich.
34. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens sollte der unter Bauwerk 1.16 aufgeführte Feld- und Waldweg, Fl.Nr. 217, Gemarkung Frauenaaurach, entsprechend der zukünftigen Lage neu gewidmet werden.
35. Die Gehölzbestände und Bäume, die sich innerhalb den vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen befinden, sind gemäß DIN 18920 vor jeglichen Baueinwirkungen zu schützen
36. Beim Grunderwerb durch die Bundesfernstraßenverwaltung sollten keine Splittergrünflächen im Eigentum der Stadt Erlangen verbleiben
37. Für umzulegende Abwasserleitungen, die auf Privatgrund zum Liegen kommen, ist

eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Erlangen zu erwirken

38. Der Zugang zu vorhandenen Abwasserschachtbauwerken muss weiterhin gewährleistet sein

Für die Umlegung der Druckleitung DN 150 aus der Pumpstation Weidenweg sowie des an der Rampe der A73 verlaufenden Abwasserkanal DN 1600 sind dem EBE entsprechenden Planunterlagen zur Prüfung vorzulegen

Da die Planunterlagen erst seit Mitte April vollständig zur Verfügung standen, werden etwaige noch vorzunehmende Änderungen und Ergänzungen an den detaillierten Einwendungen (Beschlussvorlage Ziffer 4: „Stellungnahmen der Verwaltung), die im Einklang mit den vorstehenden Intentionen stehen, vorab gebilligt, damit die Verwaltung den Zeitraum bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 1. Juni 2010 für die Prüfung möglichst effektiv nutzen kann. Über die Änderungen und Ergänzungen, die ggf. vorgenommen werden, soll der Stadtrat entsprechend informiert werden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel sind auf IPNr.: bzw. im Budget vorhanden!

Sachbericht:

1. Anlass

Die Regierung von Mittelfranken führt auf Veranlassung der Autobahndirektion Nürnberg die Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg, Abschnitt nördlich Tank- und Rastanlage Aurach bis östlich Autobahnkreuz Fürth-Erlangen (Bau-km 373+700 bis 383+067) im Bereich der Städte Erlangen und Herzogenaurach nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durch.

Die Stadt Erlangen wurde mit Schreiben vom 06.04.2010 gebeten, bis zum **01.06.2010** zu dem Plan gem. Art. 73 Abs. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) als Träger öffentlicher Belange und gem. Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG als betroffener (bezüglich eigener, klagefähiger Rechte) **Stellung zu nehmen**. Die im Rahmen der Planauslegung festgelegte Ausschlussfrist ist auch für rechtsmittelfähige Einwendungen der Stadt Erlangen (z.B. Eigentumsbeeinträchtigungen, Verletzung der Planungshoheit usw.) maßgeblich. Daher kann für die Einwendungen, die eine Klagebefugnis begründen können, keine Terminverlängerung gewährt werden.

Vorab wurde der UVPA bereits am 09.12.2008 über das Gesamtvorhaben und am 21.07.2009 über 3 Brückenbauwerke durch die Autobahndirektion informiert. Desweiteren informierte Innenminister Hr. Joachim Hermann gemeinsam mit Mitarbeitern der Autobahndirektion am 10. März 2009 an einem vom Ortsbeirat Eltersdorf organisiertem Informations- und Diskussionsabend über die geplante Maßnahme. Diese wurde in der Ortsbeiratsitzung vom 14.07.09 nachbetrachtet.

Dem Ortsbeirat Tennenlohe wurden am 29.07.09 von der Verwaltung die Brückenbauwerke vorgestellt, dem Ortsbeirat Kosbach-Steudach-Häusling am 27.7.09.

Am 11. Mai 2010 wurde dem Ortsbeirat Frauenaaurach und den Vorsitzenden der Ortsbeiräte Kosbach-Häusling-Steudach, Kriegenbrunn, Eltersdorf, Tennenlohe nochmals die Planung durch die Autobahndirektion erläutert.

2 Beteiligung der Bürger

Die vierwöchige Auslegungsfrist der Planunterlagen (19.04.2010-18.05.2010) zu dem oben genannten. Planfeststellungsverfahren wurde in den amtlichen Seiten Nr. 8 – 67. Jhrg. am 15.04.2010 ortsüblich bekannt gemacht und ins INTERNET / Homepage der Stadt Erlangen unter www.erlangen.de/stadtplanung eingestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Erlangen oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen diesen Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen.

3 Darstellung des Vorhabens

3.1. Vorgeschichte der Planung

Bereits Anfang der 90er Jahre wurde eine Planung für den 6-streifigen Ausbau der A 3 im Abschnitt nördl. TR Aurach - AK Fürth/Erlangen erarbeitet.

Diese Planung wurde nun komplett überarbeitet und den gestiegenen Anforderungen der verkehrlichen Entwicklung, des Gewässer- und Naturschutzes und des Immissionschutzes angepasst.

Um die angespannte verkehrliche Situation zwischen der AS Erlangen-Frauenaaurach und dem AK Fürth / Erlangen zu entschärfen, wurden als Zwischenlösung die Standstreifen in beiden Richtungen (Fahrtrichtung Nürnberg: 2002 / Fahrtrichtung Frankfurt: 2007) als durchgehende Verflechtungsstreifen ausgebildet.

An der AS Erlangen-Frauenaaurach wurde im Jahr 2008 eine Spuraddition für die Fahrbeziehung Nürnberg (BAB A 3) – Herzogenaurach (St 2244) eingerichtet, so dass die Fahrzeuge unsignalisiert in die St 2244 einfahren können, um die bestehende Rückstauproblematik auf

die BAB A 3 vorerst zu beheben. Um jedoch die Leistungsfähigkeit dauerhaft zu gewährleisten, muss diese Zwischenlösung durch einen kompletten leistungsfähigen Ausbau der AS Erlangen-Frauenaurach ersetzt werden.

3.2. Standort, Lage im Straßennetz (vgl. Anlagen 1 und 2)

Die geplante Maßnahme beginnt nördlich der TR Aurach und endet östlich des AK Fürth / Erlangen. Die AS Erlangen-West mit dem Anschluss an die St 2259 / St 2240 (Erlangen-Dechendorf - Heßdorf) liegt ca. 3,5 km nördlich vor dem Bauanfang.

Die TR Aurach befindet sich beidseitig der BAB A 3 bei Betr.-km 375,360. Über die AS Erlangen-Frauenaurach bei Betr.-km 377,559 ist die St 2244 (Erlangen - Herzogenaurach) an die BAB A 3 angebunden.

Bei Betr.-km 381+217,50 kreuzt die BAB A 73 Nürnberg/Fürth – Bamberg die BAB A 3. Der Knotenpunkt ist als sogenanntes Autobahn-Kleeblatt ausgebildet.

Die AS Erlangen-Tennenlohe mit Kreuzung der Bundesstraße B 4 (Erlangen-Nürnberg) liegt ca. 2 km süd-östlich nach dem Bauende.

4 Stellungnahmen der Verwaltung

4.1. Liegenschaftsamt

Grundsätzlich stimmt Amt 23 der Maßnahme zu. Da jedoch insgesamt 132 Grundstücke im Eigentum der Stadt Erlangen mit Erwerbswunsch bzw. vorübergehender Inanspruchnahme seitens der Autobahndirektion betroffen sind, kann nicht zu jedem Grundstück eine detaillierte Stellungnahme abgegeben werden.

Grundsätzlich ist auf folgendes ist zu achten:

- Es sind etliche Vermietungs- /Verpachtungsverhältnisse betroffen: Auf Kündigungsfristen ist ggf. rechtzeitig zu achten! Das Liegenschaftsamt muss fristgerecht mit den Mietern Kontakt aufnehmen.
- Es sind teilweise weitere fiskalische Wegeverbindungen betroffen: Die Andienung der benachbarten Grundstücke muss gewährleistet bleiben.
- Es befinden sich auf etlichen Grundstücken diverse Leitungsrechte, die mit Gestattungsverträgen gesichert sind und auch gegenüber dem möglichen Rechtsnachfolger gelten. Es sind davon mehr Grundstücke betroffen, als bereits vom Liegenschaftsamt der ABD im Jahr 2006 gemeldet wurden; d.h. dass nicht alle dieser Rechte der Behörde bekannt sein dürften.
- Es gibt bei einigen Grundstücken Überschneidungen/Zielkonflikte mit dem Erwerbswunsch der Bahn bzgl. Bahnausbau: z.B. Fl. 1084/2, 1085/2, 1085, 1187/2, 914/3 (alle Eltersdorf)

Im Folgenden Detailprobleme zu einzelnen Grundstücken:

Fl. 881 - Eltersdorf-:

Die Maßnahme betrifft eines der letzten noch zur Verfügung stehenden Gewerbegrundstücke der Stadt Erlangen. Da durch die vorübergehende Inanspruchnahme einer Fläche von 1.002 qm möglicherweise eine Gewerbeansiedlung beeinträchtigt/verhindert werden kann.

Der vorübergehenden Inanspruchnahme wird nicht zugestimmt.

Fl.Nr. 755/19 -Gmkg. Bruck-

Für den Autobahnausbau wird eine Fläche von ca. 331 qm aus dem städt. Grundstück Fl.-Nr. 755/19 zu 685 qm, Gmkg. Bruck, erworben. Durch den Ausbau verbleibt eine Restfläche die nicht mehr wirtschaftlich verwendbar ist. Die Restfläche soll daher durch die Autobahndirektion mit erworben werden.

Fl. 300/4 -Gmkg. Eltersdorf-

Es ist darauf zu achten, dass das Gesamtgrundstück erworben wird, da eine Nutzung der

Restfläche nicht sinnvoll erscheint.

4.2. Amt für Umweltschutz und Energiefragen

4.2.1. Naturschutz und Landschaftspflege

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind folgende Themenkreise berührt bzw. zu berücksichtigen:

4.2.1.1. Spezieller Artenschutz

Mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Büros ifanos planung vom Februar 2010 (Unterlage 12.4) wird belegt, dass sich für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen wildlebenden Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch die geplante Baumaßnahme keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben, sofern Maßnahmen zur Vermeidung, insbesondere hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange bei der Baufeldräumung/Baufeldfreimachung durchgeführt werden.

Die Vorgaben der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Kapitel 3) sind zur Auflage zu machen.

Da die vom Eingriff betroffenen Waldflächen des Klosterwaldes potenzielle Quartierbäume für zahlreiche Fledermausarten aufweisen, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen trotz der vorgegebenen Fällzeit (Oktober) aus hiesiger Sicht nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Es wird deshalb gefordert, dass die Baumfällungen durch einen Fledermausfachmann begleitet werden, um etwaige Fledermausfunde sofort fachkundig bergen und betreuen zu können.

4.2.1.2 Gesetzlicher Biotopschutz

Die beiden Biotopflächen ER-296 und Ö5 liegen im Einwirkungsbereich der Trasse und sind durch die Ausbaumaßnahme direkt betroffen. Es handelt sich hierbei um Sandmagerrasen, die nach Art. 13d BayNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind. Durch diesen Schutz sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, grundsätzlich verboten.

Die Erteilung einer möglichen Ausnahmegenehmigung von den Verboten kann befürwortet werden, da die Beeinträchtigungen im Zuge der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme ausgeglichen werden können.

Die Zustimmung ist an folgende Auflagen zu knüpfen: Die verbleibenden und nicht von der Maßnahme direkt betroffenen Teilflächen dürfen nicht in Anspruch genommen werden und müssen mittels Zäunung vor weiteren Beeinträchtigungen geschützt werden.

4.2.1.3 Eingriffsregelung

Zur flächendeckend anzuwendenden Eingriffsregelung von Art. 6 ff BayNatSchG wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) des Büros ifanos planung eingereicht (Unterlagen 12.1 – 12.3).

Hinweis: Im Planwerk der Unterlage 12.3 (Maßnahmenplan) ist die Ersatzaufforstung korrekt dargestellt. In der Legende fehlt jedoch das Planzeichen für „Aufforstung“. Die Legende ist entsprechend zu ergänzen.

Bei der Berechnung des Ausgleichsbedarfs von 6,589 ha wurden die Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz bei staatlichen Straßenbauvorhaben der gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.06.1993 angewandt (s. Seite 42 LBP).

Die Wiederherstellung von Waldlebensraum einschließlich seiner Schutzfunktion geschieht durch die Neugründung von naturnahem Waldbestand angrenzend zu bestehendem Wald (Klosterwald) auf Höhe Steudach (Maßnahme A 1).

Die Wiederherstellung gestörter Lebensraumfunktionen im Offenland geschieht durch die Entwicklung strukturreicher Offenlandflächen am südexponierten Waldrand des Klosterwaldes (Maßnahme A 2) sowie am Westrand der Regnitz ca. 1 km südlich der BAB A 3 (Maßnahme A 3)

Mit den geplanten Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen A 1 – A 3 nördlich und südlich des Klosterwaldes sowie entlang der Regnitz besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

Die Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplans zur Eingriffsminimierung (Schutz-/Gestaltungsmaßnahmen) und zum Ausgleich in den Kapiteln 6.2 – 6.5 sind zur Auflage zu machen und spätestens zur Nutzungsaufnahme bzw. Fertigstellung des Vorhabens zu erstellen. Die Fertigstellungs-/Entwicklungspflege sowie die dauerhafte Pflege der Ausgleichsmaßnahmen sind sicherzustellen.

4.2.1.4 Landschaftsschutzverordnung

Durch den 6-streifigen Ausbau der A 3 und den Neubau von Nebenanlagen (z.B. Rückhaltebecken) wird in bestehende Landschaftsschutzgebiete eingegriffen. Da die Netto-Neuversiegelung immerhin 8,792 ha beträgt, ist keine naturschutzrechtliche (Einzel-) Erlaubnis möglich, sondern es sind die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes zurückzunehmen.

Im Gegenzug sollte die bisher nicht dem Landschaftsschutz unterstellte Ausgleichsfläche A 1 (s.o.) ins Schutzgebiet mit einbezogen werden, weil durch die geplante Aufforstung eine Ausweitung des bereits unter Landschaftsschutz stehenden Klosterwaldes erfolgen wird.

Der beabsichtigten Änderung der Landschaftsschutzverordnung wird zugestimmt. Die Verwaltung wird nach erfolgter Planfeststellung beauftragt, aufgrund der beabsichtigten Grenzänderungen des Landschaftsschutzgebietes ein förmliches Verfahren gemäß Art. 46 Bay-NatSchG durchzuführen.

Hinweis

Das Bundesnaturschutzgesetz wurde am 1. März 2010 novelliert. Die einschlägigen Paragraphen sind im Planfeststellungsbeschluss anzupassen.

4.2.2. Gewässerschutz

Aus wasserrechtlicher und kommunal-wasserwirtschaftlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:

4.2.2.1. Allgemeines

Das Oberflächenwasser der Fahrbahn und der Nebenflächen versickert heute über die Böschung oder wird über Mulden, Gräben und Rohrleitungen unbehandelt direkt in die vorhandenen Vorfluter Bimbach, Mühlbach, Aurach, Main-Donau-Kanal, Regnitz und Langenaugraben eingeleitet.

Zukünftig soll das auf den befestigten Flächen des Planungsabschnittes anfallende Wasser in Rinnen bzw. Mulden und Rohrleitungen gesammelt werden. Das auf Brückenbauwerken anfallende Wasser soll über Rohrleitungen der Streckenentwässerung zugeführt werden.

Das Oberflächenwasser wird im Planungsabschnitt in insgesamt 6 Entwässerungsabschnitten in Absetzteichen gereinigt und je nach Leistungsfähigkeit des Vorfluters in nachgeschalteten Rückhaltebecken zwischengepuffert und gedrosselt den Vorflutern Bimbach, Aurach und Regnitz zugeführt. Die Planung des Entwässerungsabschnittes TR Aurach ist in den Planunterlagen nur nachrichtlich dargestellt. Eine Trennung von Straßenoberflächenwasser und Langenaugraben ist vorgesehen.

Die vorliegenden Bemessungen der Absetz- und Rückhalteeinrichtungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Im Einzelnen erfolgt noch eine Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.

Gegenüber der derzeitigen Situation tritt mit den Ausbaumaßnahmen aus Sicht des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft eine deutliche Verbesserung ein.

4.2.2.2. Gewässer III. Ordnung

a) Bimbach

Die Gewässerentwicklung gemäß Gewässerentwicklungsplan wird von der vorliegenden Planung nicht berührt. Die geplante Renaturierung des Bimbaches gemäß B-Plan Nr. 421 „Ringschluss Adenauerring“, Ausgleichsmaßnahme, ist in den Planunterlagen nachrichtlich dargestellt. Die Anbindung des Absetz- und Rückhaltebeckens ASB RHB 374-1L an den Bimbach ist naturnah auszubilden und mit dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen, Gewässerschutz, Wasserwirtschaft, abzustimmen.

Um die Sicherheit gegen Überschwemmung in den unterhalb der Einleitung aus den Entwässerungsabschnitten 1 und 2 in den Bimbach liegenden Ortsteil Häusling zu erhöhen, wurde als Bemessungsniederschlag anstatt der üblichen 5-jährigen Regenhäufigkeit eine 10-jährige Regenhäufigkeit angesetzt.

b) Langenaugraben

Der Langenaugraben wird in den vorliegenden Planunterlagen unter der Rubrik „Leitungen“ als „Regenwasserleitung“ geführt (vgl. Unterlage 1, Ziff. 4.11, Unterlage 7.1_Blatt-5 und Unterlage 7.2_lfd. Nr. 4.62).

Der Langenaugraben ist ein Gewässer III. Ordnung und ist in den Unterlagen als Fließgewässer darzustellen und zu bezeichnen und im verrohrten Bereich als verrohrtes Fließgewässer darzustellen.

Die im Verfahren vorgesehene Trennung von Straßenoberflächenwasser und Langenaugraben muss auch die Oberflächenentwässerung der Böschungen der Fahrbahnen und Rampen umfassen.

Derzeit sind im Nordwest-Quadranten noch 2 Entwässerungsleitungen der Rampen an den verrohrten Langenaugraben (fehl)angeschlossen. Diese Leitungen sind im Zuge der Ausbaumaßnahmen umzubinden.

Die in der Unterlage 7.2_Bauwerksverzeichnis_lfd.Nr. 4.62 grob skizzierte Umverlegung des Langenaugrabens ist im Verfahren umfassend darzustellen. Die einschlägigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes in Bezug auf Um- und Neugestaltung von Gewässern sind anzuwenden. Planung und Ausführung sind mit der zuständigen Stelle für kommunale Wasserwirtschaft im Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen abzustimmen.

Im Zuge des Vorverfahrens (Besprechung des Vorentwurfes am 28.10.2008 im Planungsamt der Stadt Erlangen) wurde ein offener Gewässerausbau des Langenaugrabens westlich der Fürther Straße (St 2242) diskutiert. Das Ergebnis der Überprüfung ist aufzuzeigen.

4.2.2.3. Teichwirtschaft

Das auf den neu gestalteten Verkehrs- und Stellflächen der Tank- und Rastanlage anfallende Oberflächenwasser wird in den Bimbach und Rittersbach eingeleitet. Um die Gewässerbelastung zu minimieren, werden für die Einleitung des Oberflächenwassers neue Absetzbecken mit Rückhaltebecken errichtet. In den Absetzbecken sollen die absetzbaren Stoffe zurückgehalten werden. Dabei wird das Oberflächenwasser nicht von gelösten Stoffen gereinigt, so dass durch die geplante Einleitung in den Bimbach und Rittersbach nachteilige Auswirkungen auf den heutigen und künftigen Fischbesatz der dortigen Teichwirtschaft nicht auszuschließen sind.

Vor diesem Hintergrund ist die Vorlage eine fischereibiologischen Fachgutachtens des Fachberaters für das Fischereiwesen des Bezirks Mittelfranken unverzichtbar.

Hinweise

-In den Angaben zur UVP sind die Auswirkungen der Ausbaumaßnahmen auf das Über-

schwemmungsgebiet der Regnitz nicht dargestellt. Die gemäß Erläuterungsbericht Ziff. 5.4 vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung des Retentionsraumes (Erdabtrag Volumen ca. 23.000 m³) sind zusätzlich in die UVP aufzunehmen.

-Der Weg unter der Flutmulde (Wirtschaftsweg für das Becken ASB 380-1L) darf kein Abflusshindernis darstellen.

-Das Wasserhaushaltsgesetz und das Bayerische Wassergesetz wurden am 31.07.2009 bzw. am 25.02.2010 novelliert. Die einschlägigen Paragraphen und Artikel sind im Planfeststellungsbeschluss anzupassen.

4.2.3. Lärmschutz

Die mit den Planfeststellungsunterlagen vorgelegten Berechnungen und Lärmschutzmaßnahmen-Vorschläge sind von hoher Komplexität, so dass sie von der Stadt Erlangen nicht mehr im Einzelnen nachgerechnet und kontrolliert werden können. Die Stadt Erlangen ist hier auf Plausibilitätsprüfungen angewiesen.

Die Stadt Erlangen stimmt den vorgeschlagenen Lärmschutz-Maßnahmen und –bewertungen zu.

Bei folgenden Punkten sieht die Stadt Erlangen Ergänzungsbedarf. Die ABD wird gebeten, hier weitere Maßnahmen zu prüfen:

4.2.3.1. Autobahnkreuz Fürth/Erlangen

Die ABD baut die A 3 aus und berücksichtigt bei den Lärmschutzuntersuchungen nur die neu zu bauenden Abschnitte der A 3 einschließlich der Fahrbahnen im Autobahnkreuz, nicht aber die vorhandene, auch in der Baulast der ABD befindliche Autobahn A 73.

Es sollte eine Summenpegel-Bewertung des Verkehrslärms von A 3 und A 73 nur im AK Fürth/Erlangen vorgelegt werden. Es wird den betroffenen Bürgern nicht vermittelbar sein, dass diese beiden Autobahnen, in der Verantwortung desselben Bauträgers, annähernd gleichzeitig in die Neuplanung gegangen, einer getrennten Lärm-Betrachtung unterzogen werden.

4.2.3.2. Ausbauende Tennenlohe

Das Ausbauende bei km 383 + 067,000 liegt etwa 300 m vor dem Beginn einer Lärmschutzwand im Bebauungsplan T260. Eine Verlängerung des lärmindernden Asphalts vom bisher geplanten Ausbauende bis zum Beginn der Lärmschutzwand im T 260 würde die Immissionssituation in Tennenlohe verbessern.

Hinweise:

-Die geplanten, 6 m hohen LS-Wände im Bereich der Regnitztalquerung (nordseitig von Km 380+200 bis ca. 380+700 und südseitig vom Km 380+000 bis 380+700) sind aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes (Landschaftsschutzgebiet) in transparenter Ausführung vorzusehen

-Der Bebauungsplan Nr. 289 – Gewerbe- und Industriepark Frauenaarach – ist in die Planung des Ausbaus der BAB A3 nicht berücksichtigt worden. Eine schallschutzrechtliche Bewertung ist erforderlich

4.2.4. Bodenschutz

Im Bereich des Bauvorhabens befinden sich folgende Altlasten (vgl. Anlagen 3-4):

Altablagerung 24 - befindet sich in der Nachbarschaft des Bauvorhabens (betroffene Grundstücke: Gemarkung Frauenaarach Fl.Nr.: 247/7), Art der Abgelagerten Abfällen: Hausmüll.

Im Grenzbereich des Bauvorhabens zu der Ablagerung ist eine vorsorgliche Aushubüberwachung durchzuführen.

Altablagerung 25 (betroffene Grundstücke: Gemarkung Frauenaarach Fl.Nr.: 215, 243); Art der Abgelagerten Abfällen: Erdaushub, Bauschutt und Hausmüll.
Der im Rahmen der Bauarbeiten entstehende Aushub ist fachgerecht zu entsorgen. Die Standfestigkeit ist zu überprüfen.

Altablagerung 33 (Gemarkung Bruck, Fl.Nr.:747/2, 757, 757/70; Gemarkung Eltersdorf, Fl.Nr.: 308/6, 1067/1, 1069/26); Art der Abgelagerten Abfällen: Hausmüll; Gewerbeabfall (Industrie), Bodenaushub.
Der im Rahmen der Bauarbeiten entstehende Aushub ist fachgerecht zu entsorgen. Die Standfestigkeit ist zu überprüfen.

Altablagerung 34 (betroffene Grundstücke: Gemarkung Bruck, Fl.Nr.:741/4-10, 745, 745/2-3, 748/3, 755/1, 755/19; Gemarkung Eltersdorf, Fl.Nr.:1069, 1072, 1072/2, 1073, 1077/1)
Art der Abgelagerten Abfällen: Erdaushub, Bauschutt und Hausmüll.
Der im Rahmen der Bauarbeiten entstehende Aushub ist fachgerecht zu entsorgen. Die Standfestigkeit ist zu überprüfen.

4.3. Abteilung Stadtplanung

4.3.1. Bebauungsplanung

In den Übersichtsplan, Unterlage 3, Blatt 2 aufzunehmende Bebauungspläne:

BP Nr. 289 - Gewerbe- und Industriepark Frauenaarach -	I. rechtskräftig	Das Gewerbe- und Industriegebiet des Bebauungsplans ist im Zuge des Planfeststellungsverfahrens maßgebend.
II. BP-Entwurf Nr. T 385 – Tennenlohe östl BAB A 3 –	III. in Aufstellung	Der BP Entwurf steht kurz vor der Billigung und ist mit der ABDN abgestimmt.

Die Prüfung der städtebaulichen Belange erfolgte durch Vergleich der Grunderwerbspläne mit den rechtskräftigen und in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen. Beim Grunderwerb wird unterschieden zwischen vorübergehender (z.B. für Baustelleneinrichtung oder Lagerflächen) und dauerhafter Inanspruchnahme. Die für die vorübergehende Inanspruchnahme benötigten Flächen sind in der Regel unbebaute Grundstücke, die nach Ende der Baumaßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Städtebaulich relevant ist dagegen die dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken, die verschiedene Anpassungsmaßnahmen auslösen und bei der weiteren Planung zu beachten sind.

Die Überprüfung hat ergeben, dass keine Bebauungspläne im Erlanger Stadtgebiet geändert werden müssen.

Hinweise:

Bei ca. Km 379+055 bei der Überquerung der Sylvaniastraße durch die BAB A3 ist im Bereich der Fl.-Nr. 210/1 – Gmkg. Frauenaarach – eine vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche dargestellt. Der hier zugrundeliegende Bebauungsplan F217 setzt auf diesem Flurstück eine Fläche für Versorgungsanlagen fest. Eine Rücksprache mit dem Versorgungsträger (EStW) ist erforderlich.

Bei der Berücksichtigung des Bebauungsplanes Nr. 289 ist zu beachten, dass nordöstlich der Kanalbrücke ca. bei Km 379+700 bis 379+800 im Bereich der Fl.-Nr. 289 – Gemarkung Eltersdorf – eine vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche dargestellt ist, die eine festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche überlagert.

4.3.2. Stadtentwicklung

Auf den Stadtratsbeschluss vom 29.10.2009 zur Tank- und Rastanlage wird hingewiesen (Anlage 7).

4.4. Abteilung Verkehrsplanung

4.4.1. Haundorfer Straße (ER 1)

Der Beschluss aus dem UVPA vom 18.5.10 zur Querschnittsgestaltung ist im Sachbericht zu ergänzen.

4.4.2. Hüttendorfer Straße (ER 2)

Die in Skizze 4.3.1.7 auf Seite 32 des Erläuterungsberichtes dargestellte Querschnittsgestaltung entspricht nicht dem ursprünglichen Ausbauwunsch der Stadt Erlangen, der im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss am 26.04.2005 beschlossen worden ist. Dieser sah einen 1,0 m breiten Sicherheitsstreifen zwischen dem westlichen Geh- und Radweg und der Fahrbahntwässerung vor. Im Querschnitt gemäß ursprünglichen Ausbauwunsch war allerdings als östlicher Gehweg nur ein schmaleres Not-Gehweg vorgesehen. Die Bezuschussung eines solchen Gehweges, der keine regelkonforme Breite aufweist, wurde von der Regierung von Mittelfranken bei einem Abstimmungstermin am 08.07.2009 abgelehnt, weshalb die Breite auf den für einen Gehweg regelkonformen Wert von 1,50 m (+ 0,50 m Sicherheitsstreifen) erhöht worden ist. Um der zum damaligen Zeitpunkt geltenden städtischen Beschlusslage bezüglich der Gesamtbreite der Unterführung von 12,75 m nicht zu widersprechen und um die Fertigstellung der Planfeststellungsunterlagen durch die Autobahndirektion nicht zu verzögern, wurde daher im Gegenzug der westliche Sicherheitsstreifen kurzerhand auf das Minimalmaß von 0,50 m reduziert.

Da der westliche Geh- und Radweg aber u. a. eine wichtige Schulwegachse ist, ist die Breite des westlichen Sicherheitsstreifens im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wieder zu erhöhen. Als Maß soll jetzt die aktuell empfohlene Regelbreite für Sicherheitsstreifen neben Zweirichtungsradswege gemäß der derzeit geltenden RSt 06 von 0,75 m gewählt werden. Die restlichen Einzelbreiten des Querschnitts sind unverändert, wie in Skizze 4.3.1.7 des Erläuterungsberichtes dargestellt, zu belassen, so dass sich eine Gesamtbreite der Unterführung von 13,0 m ergibt (vgl. Anlage 6).

Die kreuzungsbedingten Kosten, die zwischen Bund und Stadt Erlangen aufzuteilen sind, erhöhen sich hierdurch geringfügig.

4.5. Tiefbauamt

4.5.1. Sachgebiet Neubau:

a) Grundsätzliches

- Sickerrohre in den RQ's soweit wie möglich vermeiden; wenn sie unbedingt erforderlich sind, dann ist der Anschluss an einen Vorfluter aufzuzeigen
- Fahrbahn-Aufbauten der städtischen Straßen müssen im Zuge der jeweiligen Ausführungsplanungen mit dem Tiefbauamt Erlangen abgestimmt werden.

b) ER 6 (Herzogenauracher Straße, Anlage 7)

- Bauklasse II gem. RStO!
- Böschungsbreite konstant 3 m
- Die am 13.10.2009 beschlossenen städtischen Planungen für den Umbau der Kreuzung Herzogenauracher/Pappenheimer Straße sehen eine Muldenversickerung und keine Sickerrohrleitung vor.

4.5.2. Sachgebiet Betrieb/Unterhalt:

a) BW 08.39 Lärmschutzwall

Die Unterhaltung des Lärmschutzwalles unterliegt gemäß o.g. bestehendem Nutzungsvertrag mit Ausnahme der BAB-seitigen Böschung (einschl. Bepflanzung, der autobahnseitigen Entwässerung mit Mulde, Schächte und Rohrleitung) dem Berechtigten (hier: Stadt Erlangen) siehe II. Allgemeine Bestimmungen, Pkt. 2).

b) ER 1 BW 1.4

Gemäß Beschlusslage der Stadt Erlangen ist die Verbreiterung des Bauwerkes nicht vorge-

sehen.

c) BW 1.10

Die Zufahrt zu dem geplanten Pendlerparkplatz über den öffentlichen Feld- und Waldweg, welcher in der Baulast der Beteiligten steht, ist nicht möglich, da den Beteiligten durch die Benutzung des Weges durch die Pendler eine erhöhte Beanspruchung des Weges und daraus resultierend ein nicht gerechtfertigter Unterhaltsmehraufwand entsteht. Der geplante Pendlerparkplatz stellt den Ersatz des vorhandenen in der Baulast des Freistaates befindlichen Parkplatzes dar.

Der Ersatz ist somit auch weiterhin vom Freistaat Bayern zu erhalten, wobei eine verkehrsgünstigere Lage mit direkter Anbindung an die Staatsstraße anzustreben ist.

Aus verkehrlichen und sonstigen, insbesondere allgemeinen Sicherheitsgründen kann der geplanten Lage seitens der Stadt Erlangen nicht zugestimmt werden. Durch die ungünstige Lage muss davon ausgegangen werden, dass dieser Pendlerparkplatz seinen Sinn und Zweck verfehlt.

d) BW 1.16

Der unter BW 1.16 aufgeführte öffentliche Feld- und Waldweg ist nur zum Teil gewidmet. Aus unserem Bestandsverzeichnis ist weder die genaue Lage noch der Umfang der Widmung zweifelsfrei ersichtlich. Die Flst.Nrn. im Bestandsverzeichnis entsprechen auch nicht den Gegebenheiten. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens sollte dieser Weg entsprechend der zukünftigen Lage neu gewidmet werden.

e) BW 1.21

Der unter BW 1.21 aufgeführte öffentliche Feld- und Waldweg ist nicht gewidmet und steht nicht im Eigentum der Stadt Erlangen.

f) BW 1.4

Der Kostenteilungsschlüssel wurde überprüft und ist ohne Einwände.

g) BW 1.15

Der Kostenteilungsschlüssel wurde überprüft und ist ohne Einwände.

h) BW 1.33

Der Kostenteilungsschlüssel wurde überprüft und ist ohne Einwände.

i) BW 1.37

Der Kostenteilungsschlüssel wurde überprüft und ist ohne Einwände.

4.6. Abteilung Stadtgrün

- Sofern sich in den vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen Gehölzbestände und insbesondere Bäume befinden, sind diese gemäß DIN 18920 vor jeglichen Baueinwirkungen zu schützen.
- Es sollten beim Grunderwerb durch die Bundesrepublik (Bundesstraßenverwaltung) keine Splittergrünflächen im Eigentum der Stadt Erlangen verbleiben.
- EB 773 bittet um eine formelle Übergabe bei Eingriffen in Flächen, die sich in der Zuständigkeit bzw. Unterhaltungspflege des EB 773 befinden (öffentliche Grünflächen, Straßenbegleitgrün, Baum- und Gehölzbestand, städtische Waldflächen, ...).

4.7. Entwässerungsbetrieb

Folgende Änderungswünsche des Entwässerungsbetriebes sind zu berücksichtigen:

- In den Planunterlagen ist vorgesehen, dass der derzeit an der Rampe der A 73 verlaufende Abwasserkanal DN 1600 in Eltersdorf umgelegt wird. Vor Ausführung der Arbeiten hierzu sind entsprechende Lage- und Höhenpläne, Querschnitte und Schachtbauwerkspläne dem EBE zur Prüfung vorzulegen.

- Weiterhin ist die Umlegung der Druckleitung DN 150 aus der Pumpstation Weidenweg geplant. Auch hier sind entsprechende Planunterlagen vorzulegen.

Desweiteren ist zu beachten dass

- bei Brückenbauwerken, die aufgrund einer Verbreiterung des Autobahnquerschnittes angepasst werden sollen, der Zugang zu vorhandenen Abwasser-schachtbauwerken weiterhin gewährleistet sein muss bzw. nicht überbaut werden darf (BW 144, 358, 379a, 378a).
- für umzulegende Abwasserleitungen, die auf Privatgrund zum Liegen kommen, eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Erlangen zu erwirken ist.

Anlagen:

Anlage 1 – Übersichtskarte

Anlage 2a – Darstellung der Baumaßnahme (Blatt 1)

Anlage 2b - Darstellung der Baumaßnahme (Blatt 2)

Anlage 3 – Übersicht der Altablagerung 24 und 25

Anlage 4 – Übersicht der Altablagerung 33 und 34

Anlage 5 – Querschnitte der Haundorfer und der Hüttendorfer Straße

Anlage 6 - Regelquerschnitt der Herzogenauracher Straße

Anlage 7 – Stadtratsbeschluss zur Tank- und Rastanlage vom 29.10.09

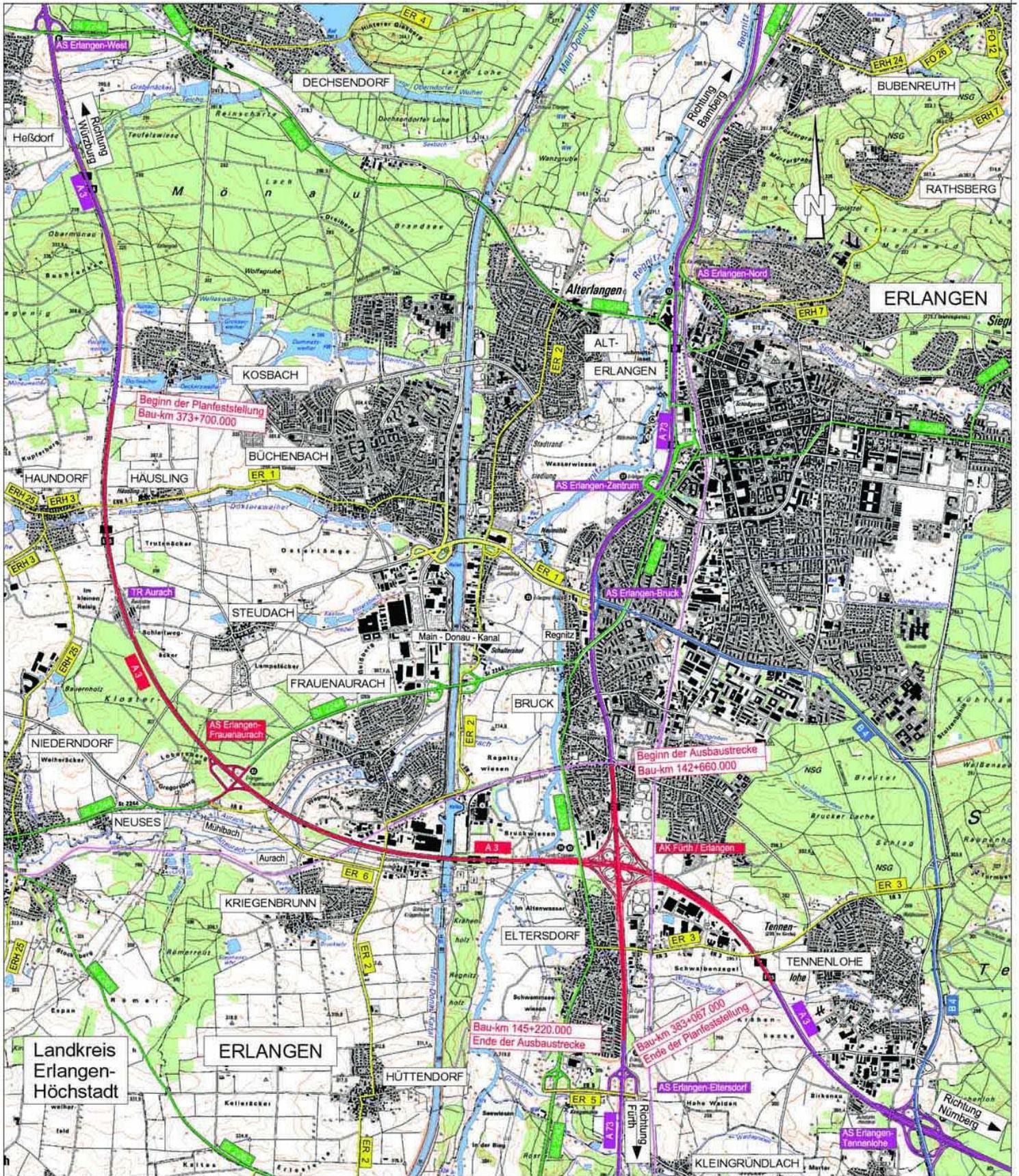
III. Abstimmung

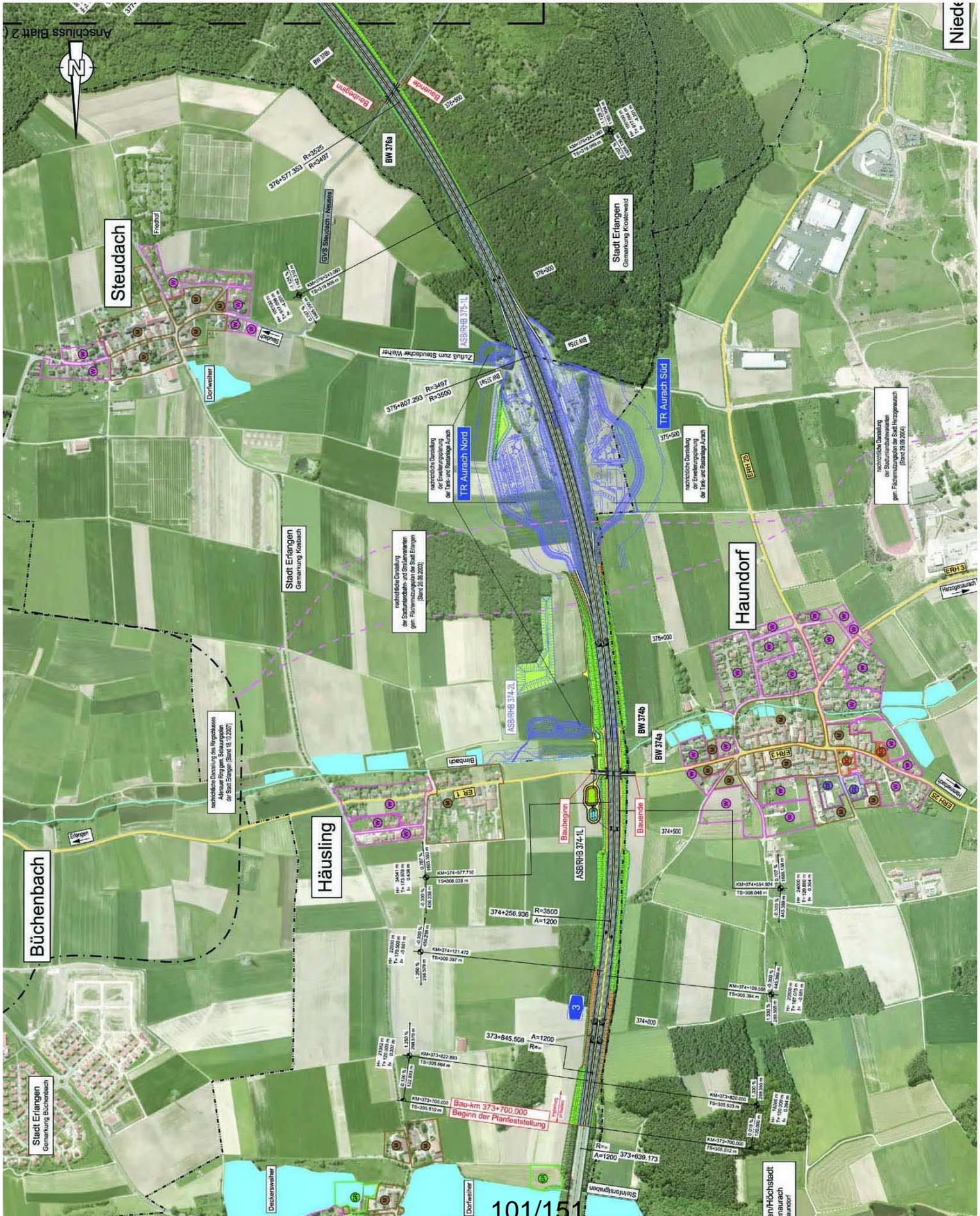
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

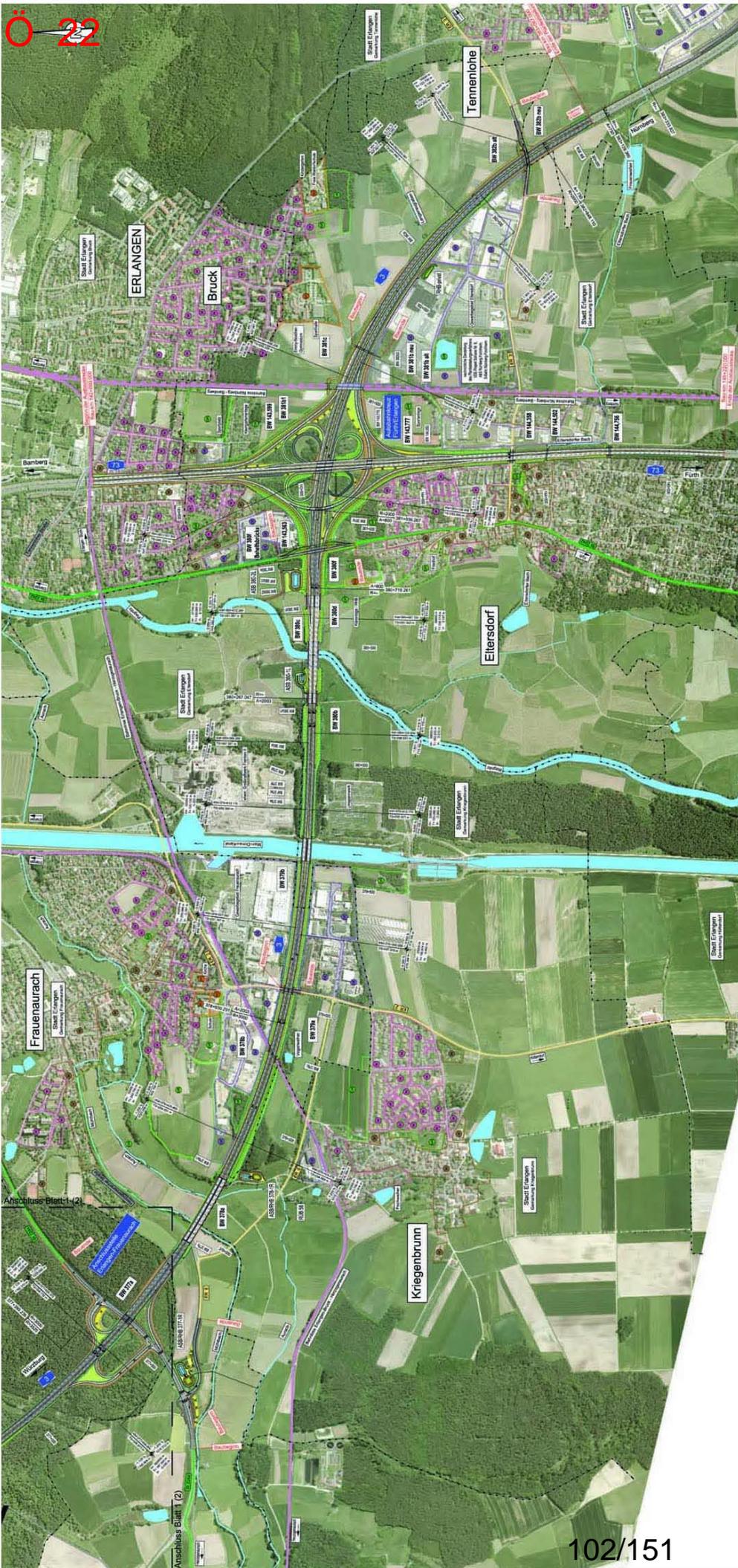
VI. Zum Vorgang

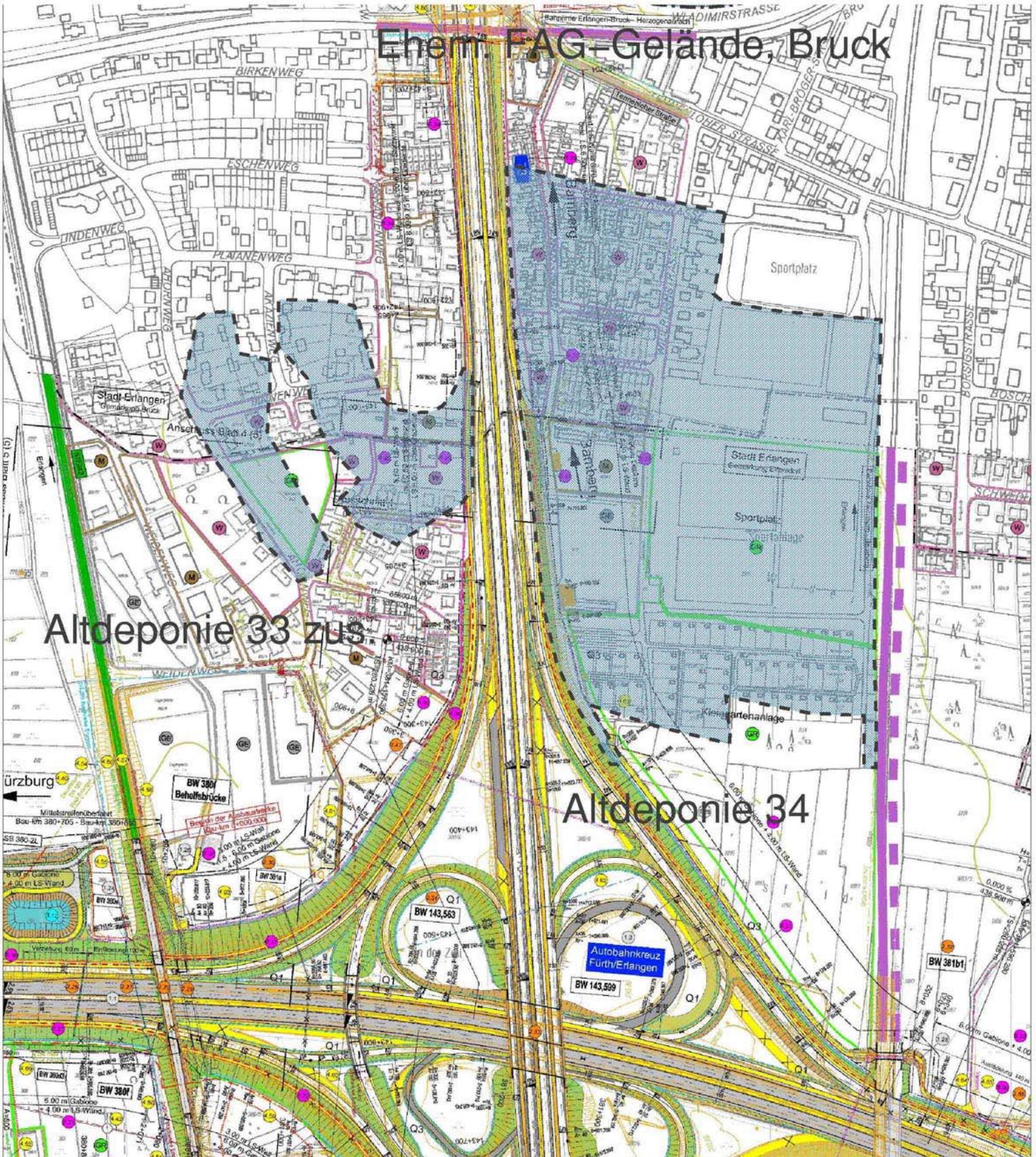




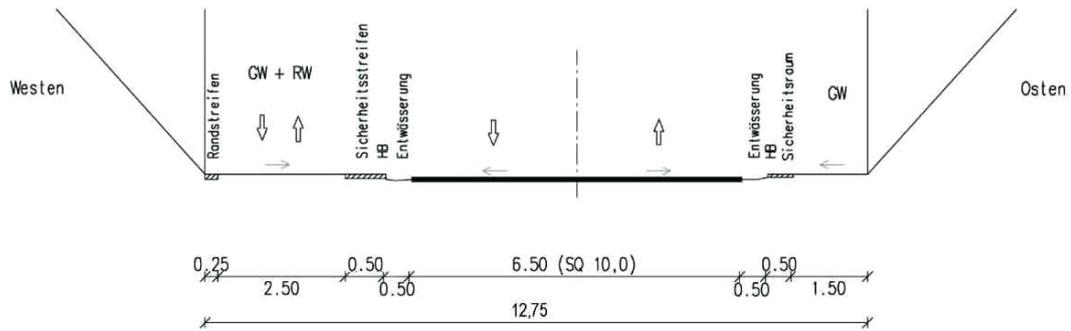


Anlage 2b -Darstellung der Baumaßnahme- Blatt 2

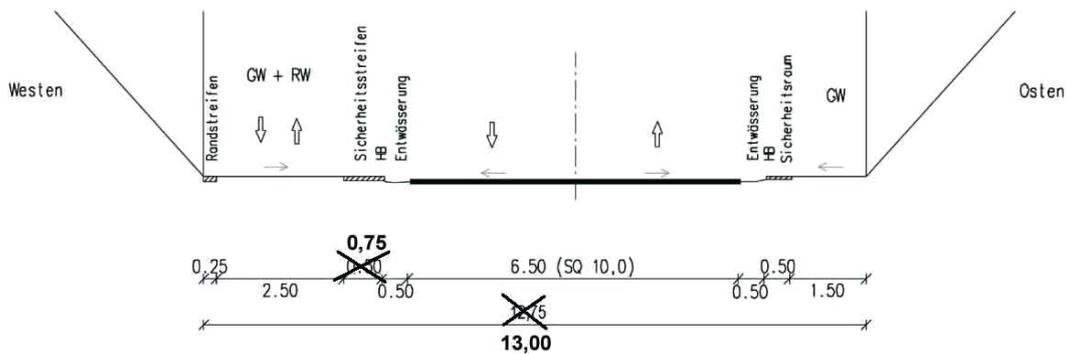




Hüttendorfer Straße (ER 2)



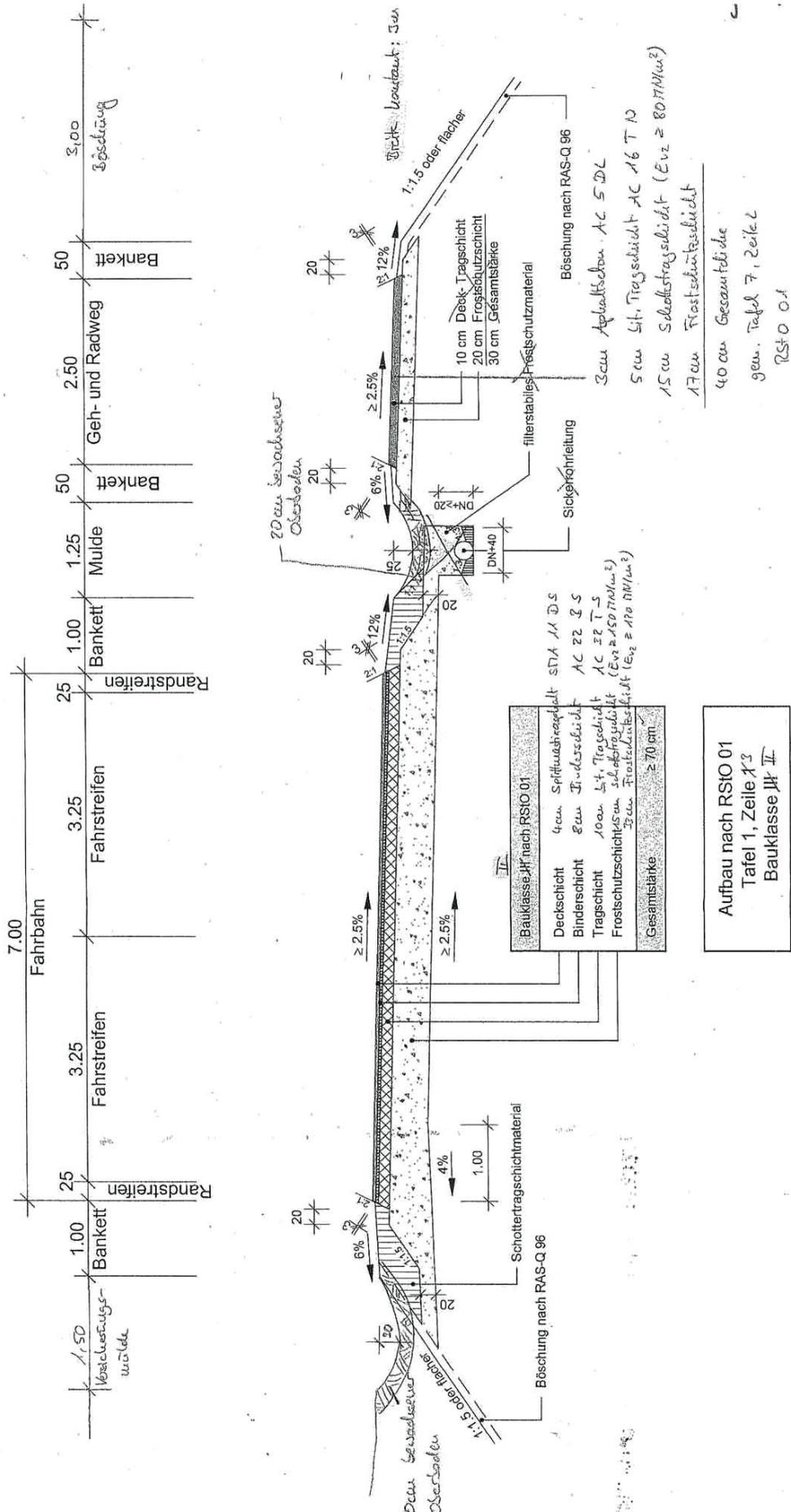
Planung der Autobahndirektion



Ausbauwunsch der Stadt Erlangen

-Ausbau ER6 Herzogenaarach-Kriegenbrunn-
beschlossene städtische Planung vom 13.10.09

ER 6 Herzogenaarach - Kriegenbrunn



Referat VI Amt 61 Bearbeitet von: Abt. Stadtplanung Tel. Nr.: 09131/86- 13 35

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Planfeststellungsverfahren mit integrierter UVP zur Erweiterung der Tank- und Rastanlage Aurach an der BAB A 3 Frankfurt – Nürnberg;
hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen**

Beratungsfolge	Termin	öff.	nöff.	Vorlagenart	Abstimmungsergebnis		
					einstimmig	für	gegen Prot.verm.
NatSchB	05.10.2009	X		MzK			
UVPA	20.10.2009	X		Gutachten		10	1
StR	29.10.2009	X		Beschluss		36	11

Beteiligte Dienststellen

Ämter 23, 31, 66 und EBE sowie I/Stab/VB

I. Antrag

Stellungnahme der Stadt Erlangen:

Der Erweiterung der Tank- und Rastanlage Aurach wird grundsätzlich zugestimmt, da die wesentlichen Forderungen aus dem Jahr 2005, wie z.B. die 30% Reduzierung der Stellplätze und Flächen, die Erstellung von Lärmschutzmaßnahmen und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, erfüllt sind. Im Weiteren sind folgende Forderungen und Aspekte zu berücksichtigen:

Erddeponie

1. Für die Inanspruchnahme des Grundstücks Flst.Nr. 594 – Gmkg. Kosbach – als Erddeponie ist eine angemessene Entschädigungszahlung zu leisten. Soweit hinsichtlich der Entschädigungshöhe keine Einigung erzielt wird, kann eine vorzeitige Erlaubnis für die Inanspruchnahme erteilt werden. Die Höhe der Entschädigung ist dann durch ein Gutachten zu ermitteln. Die Kosten sind von der Autobahndirektion zu tragen.
2. Die Erdzwischenlagerung ist mit einer Anspritzbegrünung zu befestigen.
3. Bei der Errichtung der Erddeponie und der notwendigen Zufahrt sind die Interessen der Eigentümer/Pächter der benachbarten Grundstücke zu berücksichtigen.

Wasserwirtschaft

1. Die Anbindung des Bauwerks RHB 374-2 L an den Bimbach ist naturnah auszubilden und mit dem Gewässerschutz abzustimmen.
2. Ein fischereibiologisches Fachgutachten des Fachberaters für das Fischereiwesen des Bezirks Mittelfranken ist vorzulegen.
3. Auf der Südseite (Klosterwald) sind zusätzliche Gebäude geplant. Die künftigen Wassermengen sind der Stadt Erlangen mitzuteilen und die bestehende Vereinbarung (Abwassermenge entsprechend 200 Einwohnergleichwerte) ggf. anzupassen.

Verkehrsanlagen

1. Die rückwärtige Erschließung der Südseite (Klosterwald) der T+R-Anlage Aurach ist zu sichern.
2. Durch entsprechende Beschilderung (ggf. auch Abschränkungen) ist ein möglicher Schleichverkehr von der T+R-Anlage Aurach zur Straße Sankt Michael (Nordseite) und zur Feldstraße (Südseite) zu unterbinden.
3. Der Baustellenverkehr und evtl. damit verbundene Umleitungen und Sperrungen von öffentlichen Straßen und Wegen im Bereich des Stadtgebietes Erlangen sind im Vorfeld mit dem Straßenverkehrsamt als zuständige Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

4. Der Erschließungsunterhalt der Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB 374-L2 und RRB 374-L2 durch die Stadt Erlangen ist auszuschließen.

Naturschutz

1. Die festgestellte Unstimmigkeit bzgl. der Schutzgebiete gem. Art. 9-12 BayNatSchG ist mit der Stadt Erlangen abzuklären.
2. Die Ausgleichsflächen sind bis spätestens zur Nutzungsaufnahme der neuen T+R-Anlage zu erstellen, die Fertigstellungspflege ist sicherzustellen.
3. Sämtliche Vorgaben aus den vorgelegten Gutachten zu Natur und Landschaft sind zur Auflage zu machen.

Städtisches Eigentum

1. Das Grundstück Flst.Nr. 554 – Gmkg. Kosbach - ist im BP Nr. 421 - Ringschluss Adenauerring - als Ausgleichsfläche festgesetzt. Der Bebauungsplan ist ggf. zu ändern. Die Kosten hierfür trägt gem. § 37 Abs. 3 BauGB der Vorhabensträger.
Falls die Verringerung der städtischen Ausgleichsfläche nicht durch geeignetes Tauschland kompensiert werden kann und deshalb auf andere, ggf. teurere Flächen zurückgegriffen werden muss, wäre dies beim finanziellen Ausgleich entsprechend zu berücksichtigen.
2. Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Existenz des Pächters von dem Grundstück Flst.Nr. 658 – Gmkg. Kosbach – ist eine Tauschfläche erforderlich und daher bereitzustellen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Interessen der Stadt Erlangen und deren Bürger vor allem in den Ortsteilen Häusling und Steudach im Hinblick auf die verkehrlichen, landwirtschaftlichen und umweltrelevanten Auswirkungen der Erweiterung der Tank- und Rastanlage Aurach sollen geschützt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Stellung zu der überarbeiteten Planung der Erweiterung der Tank- und Rastanlage Aurach zu nehmen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Den Forderungskatalog der Stadt Erlangen in das anhängige Planfeststellungsverfahren einzubringen.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61/LTB T.1351

Verantwortliche/r:
Abt. Verkehrsplanung

Vorlagennummer:
613/016/2010

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
Planfeststellungsverfahren mit integrierter UVP für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg, Abschnitt nördlich Tank- und Rastanlage Aurach bis östlich Autobahnkreuz Fürth-Erlangen (Bau-km 373+700 bis 383+067) im Bereich der Städte Erlangen und Herzogenaurach
hier: Unterführung Haundorfer Strasse, Ergebnis Engstellensignalisierung**

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	öffentlich	Gutachten	
Stadtrat	19.05.2010	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Stadt Herzogenaurach,

I. Antrag

A) Der UVPA-Beschluss vom 15.09.2009 bleibt bestehen. Die im Zuge des Ausbaus der BAB A3 zu errichtende Unterführung bleibt in ihrer Bestandsbreite von 6m erhalten. Der dadurch entstehende Querschnitt beinhaltet Mindestmaße für einen kombinierten Geh-/Radweg, eine Reduzierung der Fahrbahn auf 3,50m und eine dauerhaft notwendig werdende Engstellensignalisierung (Anlage 1).

B) Für die weitere Planung soll der regelkonforme 11,25m breite Querschnitt zu Grunde gelegt werden, der die Anlage eines kombinierten Geh-/Radweg und einen weiterhin zweispurigen Fahrbahnquerschnitt ermöglicht (Anlage 2).

Der Beschluss wird Bestandteil der Stellungnahme der Stadt Erlangen zum Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau der BAB 3 Frankfurt-Nürnberg.

II. Begründung

Sachbericht:

Der Beschluss des UVPA vom 15.09.2009 sieht vor, dass im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der BAB A3 Frankfurt – Nürnberg für die Unterführung der Haundorfer Straße die einspurige Lösung beibehalten werden soll. Durch die Verbreiterung der A3 und der damit verbundenen Verlängerung der Unterführung wird eine Engstellensignalisierung notwendig.

Um die verkehrlichen Auswirkungen und die Akzeptanz einer Engstellensignalisierung abschätzen zu können, wurde die Fahrbahn provisorische auf eine Spur verengt und mithilfe einer Baustellenampel signalisiert. Der Testbetrieb hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

Die Verkehrsmenge von täglich 3600Kfz /16h hat sich geringfügig um ca. 15% reduziert. Als Vergleichswert diente allerdings eine Zählung vom November 2006. Es ist davon auszugehen, dass die Reduzierung jahreszeitlich begründet ist. In den Monaten November und Dezember ist die Verkehrsstärke durchschnittlich um 10% - 20% höher gegenüber Vergleichs-

zählungen im Frühjahr. In der Spitzenstunde zwischen 7:00 Uhr und 8:00 Uhr fuhren am Tag der Zählung 413 Kfz/h durch die signalisierte Unterführung. In der Regel konnten die Fahrzeuge innerhalb einer Umlaufzeit der Lichtsignalanlage die Engstelle passieren. Die Auslastung der Signalanlage lag bei 37%. Die durchschnittliche Wartezeit während der Hauptverkehrszeit bei 18s. Die maximale Wartezeit bei 70s. Aufgrund der festgestellten Auslastung ist davon auszugehen, dass die Signalanlage keinen wesentlichen Einfluss auf das Verkehrsgeschehen im Bereich Haundorf und Häusling hat. Mit einer dauerhaften Verminderung oder Drosselung der Verkehrsmenge ist nicht zu rechnen.

Der Ortsbeirat von Kosbach-Häusling-Steudach wurde über die Ergebnisse informiert. Eine Stellungnahme bis zum 18.05.2010 wurde erbeten.

Ebenso wurde der Stadt Herzogenaurach das Ergebnis mitgeteilt.

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Siehe Vorlage UVPA vom 15.09.2009

Anlagen:

Anlage 1: Planung mit Bestandsquerschnitt von 6m (Variante 1)

Anlage 2: Planung für zweistreifigen Ausbau (Variante 2)

Anlage 3: Bestandsquerschnitt

Anlage 4: UVPA-Beschluss vom 15.09.09, Entwurfsplanung der Ingenieurbauwerke

III. Abstimmung

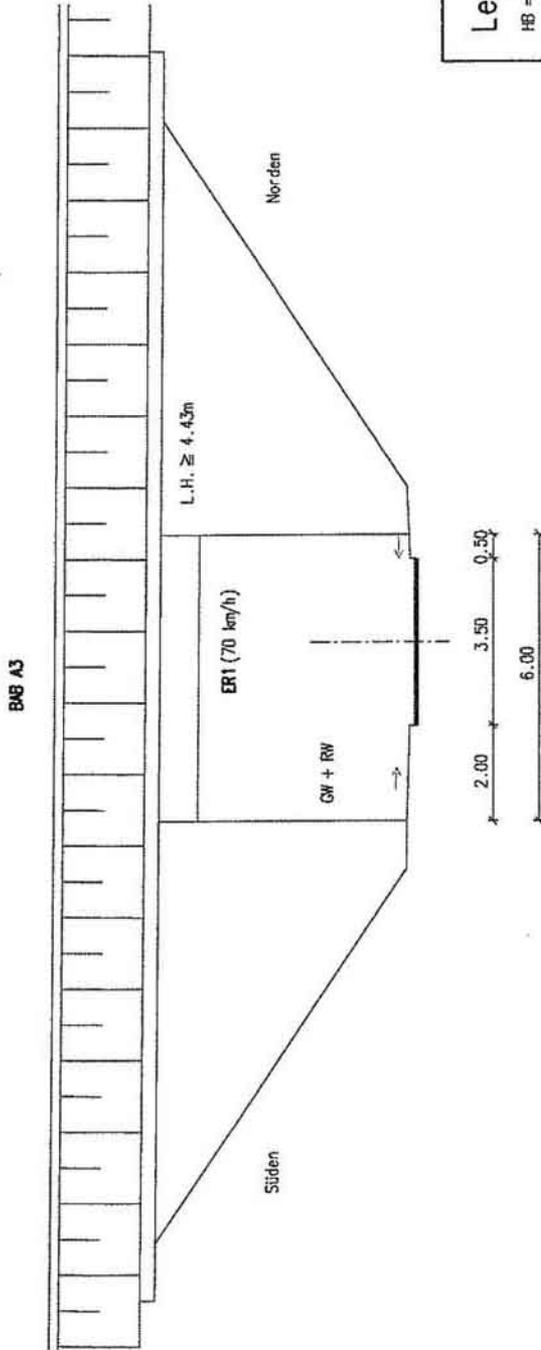
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**BEIBEHALTUNG DES QUERSCHNITTS AUS DER
PLANUNG DES GEH- UND RADWEGS IM BESTANDS-
BAUWERK NACH UVPA – BESCHLUSS**

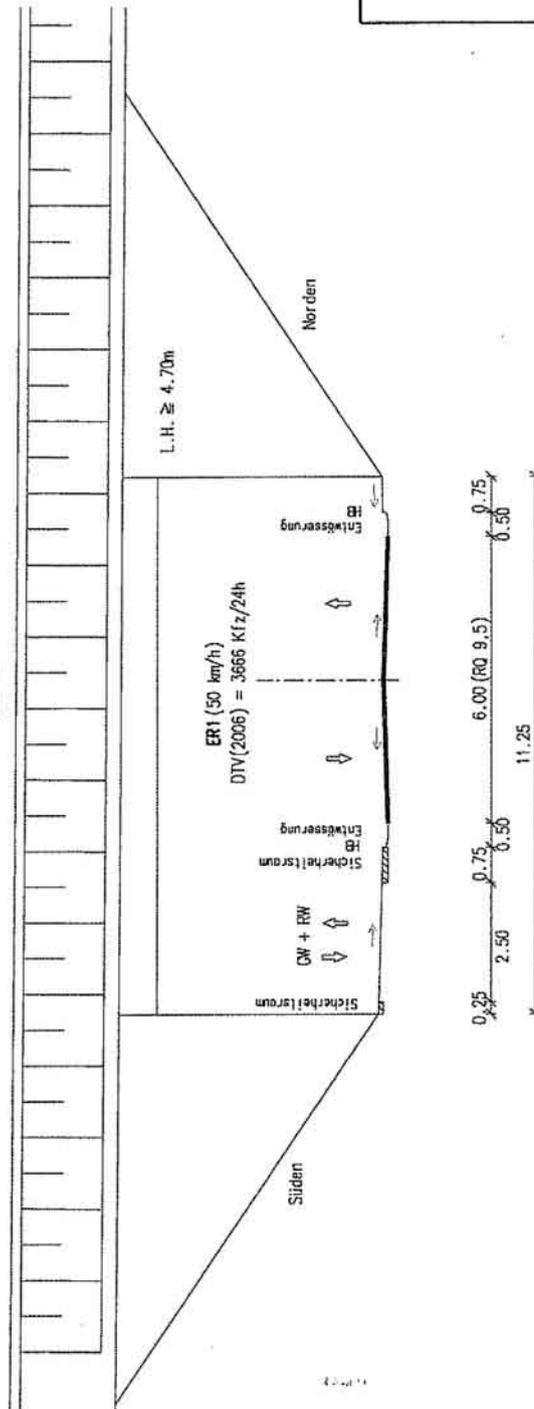


Legende
 HB = Hochbord
 GW = Gehweg
 GW + RW = kombinierter Geh- und Radweg

 <p>Freistaat Bayern Autobahndirektion Nordbayern Pilschkestraße 25, Gruppe Nürnberg, TEL. 091 14621-0, FAX 091 14621-109, E-MAIL: poststelle@abdnb.bayern.de</p>	
Planfeststellung	Pl-GW+RW
BAB A3 Frankfurt - Nürnberg Abschnitt: nördl. TR Aurach - AK FÜ / ER Unterführung der ER1 - BW 374a Betr.-km: 374+ 656,00	
Bauwerksquerschnitt	Maßstab 1:100
Aufgestellt: Nürnberg, den 07.2009 Autobahndirektion Nordbayern	
Projekt:	Datum:
05_Bauweise	80050_PafS_BW 374a_P-GW+RW

ZWEISTREIFIGER AUSBAU FÜR 50 KM / H

BAB A3



Legende

HB = Hochbord
 GW = Gehweg
 GW + RW = kombinierter Geh- und Radweg

Freistaat Bayern
 Autobahndirektion Nordbayern
 Flachsenhofstraße 55, 91002 Nürnberg, TEL. 0911/4821-01,
 FAX 0911/4821-456, E-MAIL: poststelle@abdnb.bayern.de

Planfeststellung V3
BAB A3 Frankfurt - Nürnberg
Abschnitt: nördl. TR Aurach - AK FÜ / Er
Unterführung der ER1 - BW 374a
 Bel.-km: 374+ 655,00 (Bestand)

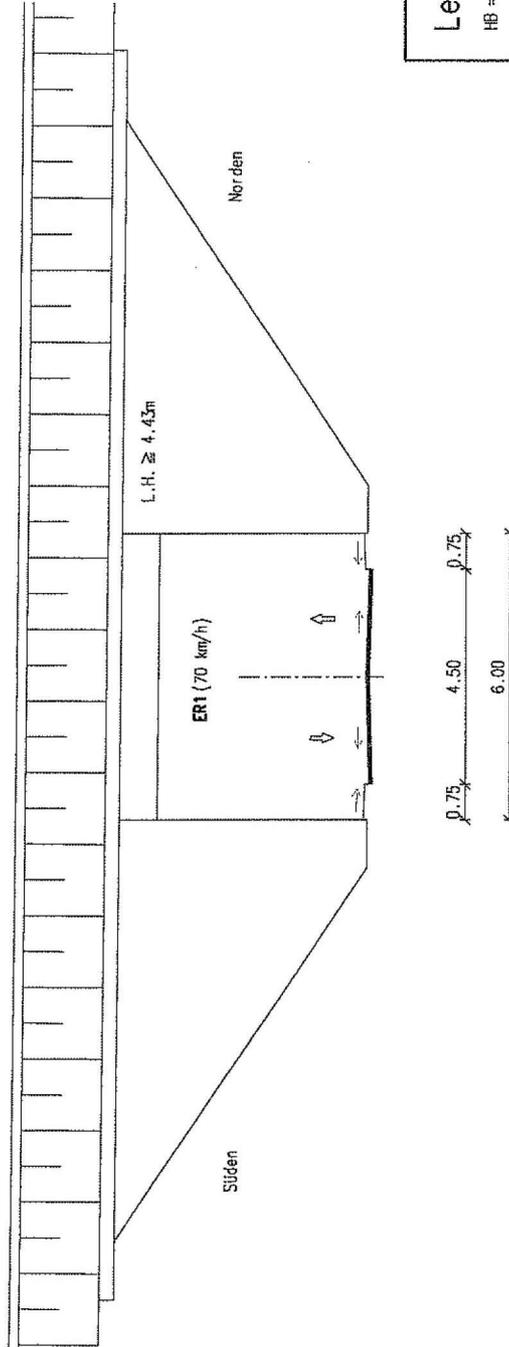
Bauwerksquerschnitt Maßstab 1:100
 Aufgestellt:
 Nürnberg, den 07.2009
 Autobahndirektion Nordbayern

Projekt:
 05_Bauwerks

Datum:
 05.05.2009_Puf_Fu_BW_374a_V3

Bestand

BAB A3



Legende
 HB = Hochbord
 GW = Gehweg
 GW + RW = kombinierter Geh- und Radweg

Freistaat Bayern
 Autobahndirektion Nordbayern
 Pilsenerstraße 55, 91042 Nürnberg, TEL. 0911/4921-01,
 FAX 0911/4921-456, E-MAIL: poststelle@adnb.bayern.de

Bestand
 BAB A3 Frankfurt - Nürnberg
 Abschnitt: nördl. TR Aurach - AK FÜ / Er
 Unterführung der ER1 - BW 374a
 Betr.-km: 374+ 656,00 (Bestand)

Bauwerksquerschnitt Maßstab 1:100
 Aufgestellt: Nürnberg, den 07.2009
 Autobahndirektion Nordbayern

Projekt: 00_Bauwerk
 Datei: 803280_PlanPz_BW 374a_Bestand

Referat Amt
VI 61 Abt. Verkehrsplanung

Tel. Nr.:
09131/86- 1327

**6-streifiger Ausbau BAB A3 Frankfurt-Nürnberg
Entwurfsplanung der Ingenieurbauwerke
hier: Überführung Weinstraße (ER 3), Überführung Eltersdorfer
Str./Fürther Str. (St 2242), Unterführung Haundorfer Str. (ER 1)**

Beratungsfolge	Termin	öff.	nöff.	Vorlagenart	Abstimmungsergebnis		
					einstimmig	für	gegen Prot.verm.
UVPA	21.07.2009	x		Beschluss A			
UVPA	21.07.2009	x		Beschluss B			
UVPA	21.07.2009	x		Beschluss C1	in den Stadtrat verwiesen		
UVPA	21.07.2009	x		Beschluss C2			
UVPA	21.07.2009	x		Beschluss C3			
StR	30.07.2009	x		Beschluss A			
StR	30.07.2009	x		Beschluss B	Zur nochmaligen Behandlung in den		
StR	30.07.2009	x		Beschluss C1	Ortsbeiräten vertagt.		
StR	30.07.2009	x		Beschluss C2	siehe Protokollvermerk		
StR	30.07.2009	x		Beschluss C3			
UVPA	15.09.2009	x		Beschluss A	10	1	
UVPA	15.09.2009	x		Beschluss B	10	1	
UVPA	15.09.2009	x		Beschluss C1	5	6	
UVPA	15.09.2009	x		Beschluss C2	0	11	
UVPA	15.09.2009	x		Beschluss C3	6	5	

Beteiligte Dienststellen

66, 32, Autobahndirektion Nordbayern, Regierung von Mittelfranken, Stadt Herzogenaurach

Kennzeichnung der wesentlichen Änderungen/Ergänzungen gegenüber der Stadtratsvorlage vom 30.07.2009 durch Darstellung in Kursivschrift

I. Antrag

A) Überführung der Weinstraße (ER 3) über die BAB A3

Für die weitere Planung wird der 15 m breite Querschnitt entsprechend der Förderfähigkeit zu Grunde gelegt. Der städtische Kostenanteil beträgt ca. 700.000 €, abzüglich ca. 60 % Förderung nach GVFG/FAG ca. 280.000 €.

B) Überführung Eltersdorfer Str./Fürther Str. (St 2242) über die BAB A3

Für die weitere Planung soll der 12 m breite Querschnitt (Variante 2) zu Grunde gelegt werden. Bei diesen Planungsquerschnitt für das Bauwerk entsteht kein städtischer Kostenanteil. (Der im UVPA am 26.04.2005 beschlossene Querschnitt hätte einen Kostenanteil der Stadt nach Abzug von ca. 60 % Förderung GVFG/FAG von ca. 280.000 €, nach aktueller Kostenschätzung von ca. 544.000 € ergeben).

C) Unterführung der Haundorfer Str. (ER 1) unter der BAB A3

C1) Die Bestandsbreite der Unterführung (Variante 1) von 6 m und den sich daraus ergebenden Mindestmaßen für einen kombinierten Geh-/Radweg ohne Sicherheitsstreifen und mit einer Reduzierung der Fahr-

bahn auf eine Fahrspur soll auch nach Abriss des Bestandsbauwerkes beim Neubau der längeren Unterführung beibehalten werden. Für die notwendige Engstellensignalisierung (Der Abstand zwischen den Haltebalcken der Ampel beträgt ca. 70 m) fallen für die Stadt Investitionskosten in Höhe von ca. 100.000 € und jährliche Unterhaltskosten von 2.000 € an. Nach 15 – 20 Jahren ist eine Lichtsignalanlage zudem zu erneuern.

C2) Für die Planung soll der 9 m breite Querschnitt (Variante 2) zu Grunde gelegt werden, der einen kombinierten Geh-/Radweg in Regelbreite, einen Sicherheitsstreifen zur Fahrbahn und einen in Anlehnung an die Richtlinien dimensionierten, einspurigen Fahrbahnquerschnitt umfasst. Eine Förderfähigkeit dieses Ausbauquerschnittes ist nicht gegeben. Der städtische Kostenanteil für das Unterführungsbauwerk beträgt ca. 300.000 €. Zusätzlich fallen die unter C1) genannten Kosten für die notwendige Engstellensignalisierung an.

C3) Für die weitere Planung soll der 11,25 m breite Querschnitt (Variante 3) zu Grunde gelegt werden, um einen regelkonformen Querschnitt für den kombinierten Geh-/Radweg zu erreichen und einen zweispurigen Fahrbahnquerschnitt, um die heutige Durchfahrt im Begegnungsverkehr weiterhin zu ermöglichen. Der Ausbauquerschnitt ist förderfähig. Der Kostenanteil der Stadt beträgt ca. 380.000 €, abzüglich ca. 60 % Förderung nach GVFG/FAG ca. 152.000 €. Voraussetzung ist, dass der Straßenzug im gesamten Außerortsabschnitt auf 50 km/h beschränkt wird.

(Empfehlung der Verwaltung)

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Am 08.07.2009 fand ein Gespräch zwischen der Regierung von Mittelfranken, der Stadt Erlangen und der Autobahndirektion Nordbayern über die Förderfähigkeit der Kreuzungsbauwerke mit städtischer Kostenbeteiligung statt. Die Regierung von Mittelfranken verlangte hierbei als Voraussetzung der Förderfähigkeit bei einzelnen Bauwerken noch Änderungen gegenüber den Ausbauquerschnitten, die bereits im UVPA beschlossen worden waren. Darüber hinaus ergab sich bei der Überführung Eltersdorfer Str./Fürther Str. (St 2242) eine gravierende Kostensteigerung, die zur Entwicklung zweier im Querschnitt reduzierten Varianten durch die Autobahndirektion führte. Bei der Unterführung der Haundorfer Str. (ER 1) hat sich durch die zwischenzeitliche Planung eines separaten Geh-/Radweges in der Unterführung ein neuer Sachverhalt ergeben, der zum Zeitpunkt des UVPA-Beschlusses am 13.03.2007 über die Querschnittsabmessungen noch nicht bekannt war bzw. berücksichtigt werden konnte. Durch die Planung des Geh-/Radweges wird der bestehende Fahrbahnquerschnitt in der Unterführung reduziert, so dass kein Begegnungsverkehr mehr möglich ist.

Im Zusammenhang mit der städtischen Planung hat die Autobahndirektion Vorschläge für Ausbauquerschnitte zur Stellungnahme bzw. Entscheidung vorgelegt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Autobahndirektion Nordbayern bereitet derzeit die Planfeststellungsunterlagen für den 6-streifigen Ausbau der BAB A3 Frankfurt-Nürnberg im Abschnitt „nördlich Tank- und Rastanlage Aurach bis Autobahnkreuz Fürth/Erlangen“ vor. Um den Planfeststellungsantrag zeitgerecht Ende des Jahres mit abgestimmten Bauwerksabmessungen stellen zu können, ist es für die Autobahndirektion notwendig, die letzten offenen Fragen bezüglich der Querschnittsgestaltung bei den 3 zu behandelnden Kreuzungsbauwerken sobald als möglich zu klären. Dies würde, vorbehaltlich der Finanzierung, eine zeitnahe Realisierung des 6-streifigen Ausbaus ermöglichen, so dass zum einen die Verkehrssituation in diesem stark überlasteten Autobahnabschnitt entschärft und zum anderen der von den Anwohnern lange ersehnte bauliche Lärmschutz errichtet werden könnte.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

A) Überführung der Weinstraße (ER 3) über die BAB A3

Investitionskosten: ca. 700.000 €, mit 60 % Förderung verbleiben ca. 280.000 € bei HHSt.

B) Überführung Eltersdorfer Str./Fürther Str. (St 2242) über die BAB A3

Investitionskosten: 0 € bei HHSt.
(gegenüber Ausbau nach bisherigem Beschluss Einsparung von ca. 280.000 € für die Stadt verbleibender Kosten nach bisheriger, bzw. ca. 544.000 € nach aktueller Kostenschätzung)

C) Unterführung der Haundorfer Str. (ER 1) unter der BAB A3

Variante C1 („Bestandsbreite“) gemäß Anlage 4.2

Investitionskosten: 0 € (Bauwerk) + ca. 100.000 € (Signalanlage) bei HHSt.
Folgekosten: ca. 2.000 € pro Jahr (Signalanlage) bei HHSt.

Variante C2 („einstreifiger Ausbau“) gemäß Anlage 4.3

Investitionskosten: ca. 300.000 € (Bauwerk) + ca. 100.000 € (Signalanlage) bei HHSt.
Folgekosten: ca. 2.000 € pro Jahr (Signalanlage) bei HHSt.

Variante C3 („zweistreifiger Ausbau für 50 km/h“) gemäß Anlage 4.5

Investitionskosten: ca. 380.000 €, mit 60 % Förderung verbleiben ca. 152.000 € bei HHSt.

Haushaltsmittel sind nicht vorhanden!

Die Kostenbeteiligung ist nicht vor dem Jahr 2015 zu erwarten.

Sachbericht

A) Überführung der Weinstraße (ER 3) über die BAB A3 (Anlagen 2.1 – 2.3):

Die für den Neubau bisher vorgesehene Querschnittsgestaltung, die im UVPA am 16.10.2007 beschlossen worden ist (Anlage 2.2), sah nur auf der Nordseite der Brücke einen Geh- und Radweg mit 2,50 m vor. Auf der Südseite wurde dagegen ein „Gehweg/Radfahrer frei“ mit 2,00 m Breite angeordnet. Da der südliche Weg allerdings im Erlanger Radverkehrsnetz Teil der bestehenden Grünroute G2 ist und zudem die wichtige Verbindung von Tennenlohe zum zukünftigen S-Bahnhalt in Eltersdorf darstellt, fordert die Regierung hier ebenfalls eine richtlinienkonforme Breite von 2,50 m.

Da die derzeitige Schwerverkehrsstärke den zulässigen Grenzwert für die gewählte Querschnittsbreite bereits erreicht hat und in Zukunft durch die Ausweisung neuer Gewerbeflächen mit einem nicht unerheblichen Anstieg gerechnet werden muss, wird ferner die Vergrößerung der Fahrbahnbreite (inkl. Entwässerung) von 7,00 m auf 7,50 m verlangt.

Vor diesem Hintergrund sollte zur Wahrung der Zuschussfähigkeit der in Anlage 2.3 dargestellte Querschnitt (Beschlussvorschlag A) gewählt werden.

Die Querschnittsaufteilungen stellen sich wie folgt dar:

	Bestand (Anlage 2.1)	UVPA-Beschluss vom 16.10.2007 (Anlage 2.2)	Förderfähiger Ausbau - Beschluss- vorschlag A - (Anlage 2.3)
Südl. Geländer:	0,25 m	0,25 m	0,25 m
Südl. Geh- und Radweg:	1,75 m	2,00 m	2,50 m
Südl. Sicherheitsstreifen inkl. Schutzplanke:	-	1,00 m	1,00 m
Fahrbahn (inkl. Entwässerung)	6,50 m	7,00 m	7,50 m
Nördl. Sicherheitsstreifen inkl. Schutzplanke:	-	1,00 m	1,00 m
Nördl. Geh- und Radweg:	0,75 m	2,50 m	2,50 m
Nördl. Geländer:	0,25 m	0,25 m	0,25 m
Gesamtbreite:	9,50 m	14,00 m	15,00 m
Städtischer Kostenanteil gemäß aktueller Kostenschätzung ca.:		630.000 €	700.000 €
Förderung möglich:		nein	ja
Abzüglich Förderung von voraussichtlich 60 % verbleiben ca.:		630.000 €	280.000 €

Im Ortsbeirat Tennenlohe wurde die Gestaltung dieses Brückenbauwerkes auf seiner ordentlichen Sitzung am 29.07.2009 behandelt. Der Ortsbeirat sprach sich dabei einstimmig für die Gestaltung gemäß Beschlussvorschlag A (Anlage 2.3) mit beidseitigen Radwegen aus. Der südliche Radweg wurde dabei als der für Tennenlohe wichtigere eingestuft. Auch der Ortsbeirat Eltersdorf sprach sich auf seiner außerordentlichen Sitzung vom 18.08.2009 in einem einstimmigen Beschluss für den Beschlussvorschlag A aus (siehe Anlage 5).

B) Überführung Eltersdorfer Str./Fürther Str. (St 2242) über die BAB A3 (Anlage 3.1 – 3.4):

Für die bisher vorgesehene Querschnittsgestaltung mit 14,00 m Gesamtbreite (Variante 1, Anlage 3.2), die im UVPA am 26.04.2005 beschlossen worden ist und damals mit ca. 700.000 € städtischem Kostenanteil genannt worden ist, werden aktuell von der Autobahndirektion ca. 1,36 Mio. € für den Stadtanteil angeben. Abzüglich ca. 60 % Förderung nach GVFG/FAG verbleiben hiervon ca. 544.000 € für die Stadt.

Die Autobahndirektion hat deshalb zwei im Querschnitt reduzierte Varianten für die Brückengestaltung entwickelt. Beiden Varianten ist gemeinsam, dass der reine Gehweg auf der Westseite der Brücke wegfällt. Dieser hätte derzeit keine Anschlüsse an vorhandene Wege außerhalb der Brücke. Die Aufrechterhaltung der Option zur Errichtung eines ca. 1,5 km langen Gehweges auf der Westseite der Staatsstraße von Bruck nach Eltersdorf wird seitens der Verwaltung nicht empfohlen. Zwischen Bruck und Eltersdorf befinden sich auf der Westseite der Straße keine für Fußgänger interessanten Ziele, abzweigenden Fußwege oder dergleichen. Eine zukünftige Bebauung dieses Gebietes ist ausgeschlossen, da es sich um das Überschwemmungsgebiet der Regnitz handelt. Zudem ist die vorhandene Wegeverbindung westlich der Straße durch den Regnitzgrund für Fußgänger attraktiver.

Bei **Querschnittsvariante 2** (Anlage 3.3) würde kein städtischer Kostenanteil anfallen. Vorgaben der Regierung für die Zuschussfähigkeit sind bei dieser Variante daher nicht zu beachten.

Die Fahrstreifenbreite von 3,00 m bei diesem Querschnitt entspricht denen der an das Brückenbauwerk anschließenden Streckenbereiche der Staatsstraße. Diese Breite ist aber auf Grund der vorliegenden, relativ hohen Schwerverkehrsbelastung (u. a. wegen Busverkehr) etwas geringer als nach Richtlinie empfohlen. Sie ist aber aus Sicht der Verwaltung wegen der Beschränkung des Streckenabschnitts auf 50 km/h Höchstgeschwindigkeit noch tolerierbar. Der Geh- und Radweg auf der Ostseite hat lediglich eine Breite von 1,75 m (Ausschilderung daher nur als „Gehweg/Radfahrer frei“ möglich). Dies entspricht nicht der empfohlenen Breite von Geh- und Radwegen bei Neuanlagen von 2,50 m oder 2,25 m, ist aber wesentlich breiter als der bestehende „Gehweg/Radfahrer frei“, der eine Bruttobreite von 1,45 m besitzt, was nach Abzug des notwendigen Sicherheitsraumes zur Fahrbahn von 0,50 m einer nutzbaren Breite von lediglich 0,95 m entspricht. Auch eine maschinelle Schneeräumung mit den Fahrzeugen des Winterdienstes ist bei 1,75 m Breite noch

möglich. Für Fahrradfahrer wird bei Begegnungen allerdings erhöhte Vorsicht verlangt. Der Radweg entlang der St 2242 ist zudem kein Teil einer Haupt- oder Grünroute der Stadt Erlangen.

Querschnittsvariante 3 (Anlage 3.4) entspricht Querschnittsvariante 2 mit dem Unterschied, dass der Geh- und Radweg auf der Ostseite mit der regelkonformen Breite von 2,50 m ausgestattet wird. Auf Grund der Höhe der Schwerverkehrsstärke wurde außerdem, auch um die Zuschussfähigkeit seitens der Regierung zu wahren, bei diesem Querschnitt die Fahrstreifenbreite gemäß Empfehlung der Richtlinie auf 3,25 m erhöht, was einer Fahrbahnbreite (inkl. Entwässerung) von 7,50 m entspricht.

Es ergibt sich folgende Aufteilung für die Querschnittsvarianten:

	Bestand (Anlage 3.1)	Variante 1 UVPA-Beschluss vom 26.04.2005 (Anlage 3.2)	Variante 2 - Beschluss- vorschlag B - (Anlage 3.3)	Variante 3 (Anlage 3.4)
Westl. Geländer:	0,25 m	0,25 m	0,25 m	0,25 m
Westl. (Not-)Gehweg:	1,45 m	2,00 m	0,75 m	0,75 m
Westl. Sicherheitsstr. inkl. Schutzpl.:	-	1,00 m	1,00 m	1,00 m
Fahrbahn (inkl. Entwässerung)	7,60 m	7,00 m	7,00 m	7,50 m
Östl. Sicherheitsstr. inkl. Schutzpl.:	-	1,00 m	1,00 m	1,00 m
Östl. Gehweg (und Radweg):	1,45 m	2,50 m	1,75 m	2,50 m
Östl. Geländer:	0,25 m	0,25 m	0,25 m	0,25 m
Gesamtbreite:	11,00 m	14,00 m	12,00 m	13,25 m
Städtischer Kostenanteil gemäß aktueller Kostenschätzung ca.:		1,36 Mio. €	0 €	1,13 Mio. €
Förderung möglich:		ja	-	ja
Abzügl. Förderung von vorauss. 60 % verbleiben ca.:		544.000 €	0 €	452.000 €

Aus rein verkehrsplanerischer Sicht und insbesondere aus Sicht des Radverkehrs wäre natürlich die regelkonforme Querschnittsvariante 3 zur Ausführung zu empfehlen. Nach Abwägung der verkehrlichen Vorteile dieser Variante gegenüber ihrer großen Mehrkosten gegenüber Variante 2 wird seitens der Verwaltung aber eine Empfehlung für die Querschnittsvariante 2 ausgesprochen. Die gewisse breitenmäßige Einschränkung für Fahrbahn und Geh- und Radweg bei dieser Querschnittsvariante kann noch toleriert werden, zumal sich zumindest für die Radfahrer und Fußgänger eine wesentliche Verbesserung in Vergleich zur heutigen Situation ergibt. Ein Sicherheitsdefizit wird für keine Verkehrsart gesehen, insbesondere auch nicht für den Rad- und Fußgängerverkehr, da dieser zukünftig durch Schutzplanke und Geländer baulich völlig getrennt vom motorisierten Verkehr geführt werden kann.

Der Ortsbeirat Eltersdorf sprach sich auf seiner außerordentlichen Sitzung vom 18.08.2009 allerdings in einem einstimmigen Beschluss für die Variante 1 aus, die allerdings für die Stadt Kosten in Höhe von ca. 1,36 Mio. €, nach Abzug der Förderung in Höhe von ca. 544.000 € verursachen würde. Begründet wird diese Votum ausschließlich damit, dass die Brücke bei dieser Variante später einen westlichen Radweg aufnehmen könnte (siehe Anlage 5). Solch ein Ansinnen lag aber bei der Variante 1, die im UVPA am 26.04.2005 beschlossen worden war, gar nicht zu Grunde. Es war in dieser UVPA-Sitzung gemäß Protokollvermerk lediglich vorgeschlagen worden, dass die Verwaltung die Sinnhaftigkeit einer weiteren Brückenverbreiterung für einen westlichen Radweg prüfen sollte. Da diese Prüfung negativ ausgefallen ist, blieb es bei einem reinen Gehweg auf der Westseite. Dieser darf bei seiner Breite von lediglich 2 m später auch nicht als Radweg umdeklariert werden, damit die Förderfähigkeit nicht verloren geht.

Die Begründung des Ortsbeirates Eltersdorf für einen westlichen Weg, dass eines Tages die Erschließung des Regnitzgrundes erfolgen könnte, wird seitens der Verwaltung abgelehnt. Es ist weder eine Bebauung des Überschwemmungsgebietes mit Hochbauten, noch die Einrichtung von neuen von der Straße abzweigenden Rad- oder Fußwegen in diesem Bereich vorgesehen. Eine einseitige Rad- und Fußgängerführung ist für Außerortsabschnitte von Straßen der Regelfall. Um die Förderfähigkeit eines westlichen Geh- oder Radweges auf der Brücke zu erhalten, müsste ferner die insgesamt 1,5 km lange Weiterführung des Weges nach Norden und Süden bis zum Anschluss an die jeweils nächsten vorhandenen straßenparallelen Wege zeitnah nach dem Autobahnausbau umgesetzt werden. Auf Grund der Länge des auf der Westseite anbaufreien Straßenabschnittes von 1,5 km und der geringen Frequenz des Radverkehrs hält es die Verwaltung daher weiterhin für zumutbar, dass der Fuß- und Radverkehr bei Bedarf auf die Ostseite der Straße wechseln muss.

C) Unterführung der Haundorfer Str. (ER 1) unter der BAB A3 (Anlagen 4.1 – 4.5):

Die Autobahndirektion Nordbayern wird das bestehende Bauwerk im Rahmen des 6-streifigen Ausbaus der BAB A6 abreißen und durch einen Neubau ersetzen.

Bereits am 13.03.2007 wurde im UVPA über die dabei zu wählende Querschnittsbreite befunden. Eine angedachte Verbreiterung für einen separaten Geh- und Radweg war damals abgelehnt worden und deshalb kein Ausbauwunsch gegenüber der Autobahndirektion geäußert worden.

Am 17.02.2009 ist im UVPA dann die zeitnahe Errichtung eines Radweges zwischen Haundorf und Häusling beschlossen worden. Dieser wird südlich der Straße neu gebaut. Im Bereich der Unterführung wird durch Neuaufteilung des vorhandenen Querschnittes ein Geh- und Radweg bzw. ein einstreifiger Fahrstreifen jeweils in absoluter Mindestbreite (2,00 m bzw. 3,50 m) und ohne zusätzlichen, dazwischenliegenden Sicherheitsraum geschaffen. Vor dem Hintergrund dieser städtischen Planung kam die Autobahndirektion jetzt noch einmal auf die Stadt Erlangen mit neuen Vorschlägen zur zukünftigen Gestaltung der Unterführung zu.

Die im Rahmen der Radwegplanung gewählten Maße ergaben sich dadurch, dass die Unterführung eine vorhandene Breite von lediglich 6,00 m besitzt und der Bau des Geh- und Radweges zeitnah und noch vor dem Ausbau der A3 umgesetzt werden soll. Ein Beibehalten dieser Mindestmaße (**Beschlussvariante C1**, Anlage 4.2) in dem im Rahmen des Autobahnausbaus auf alle Fälle neu zu errichtenden Kreuzungsbauwerk wird seitens der Autobahndirektion, der Regierung und auch der städtischen Verwaltung nicht empfohlen. Die Breite von 2,00 m des für die „Interimslösung“ vorgesehenen Geh- und Radweges beinhaltet bereits die notwendigen Sicherheitsräume zur Fahrbahn (0,50 m) und zum Widerlager (0,25 m). Die verbleibende, tatsächlich nutzbare Breite von 1,25 m ist lediglich halb so groß wie in den einschlägigen Richtlinien für einen entsprechend neu zu bauenden Weg empfohlen. Da das Bauwerk durch die um zwei Fahrstreifen und notwendige Einrichtung des Lärmschutzes erweiterte Autobahn zukünftig wesentlich länger wird, würde auch der Bereich der Einengung wesentlich länger werden, was insbesondere für die Radfahrer die objektive Sicherheit und das subjektive Sicherheitsgefühl in dieser Unterführung verschlechtern würde. Zusätzlich wäre für den Kfz-Verkehr auf Grund der zukünftig großen Länge der einstreifigen Verkehrsführung (inkl. Aufweitungsbereiche über 70 m) die Einrichtung einer Engstellensignalisierung (sog. „Baustellenampel“) erforderlich, da diese nach Richtlinie bereits ab 50 m Engstellenlänge gefordert wird, um versehentliches Einfahren von beiden Seiten (z. B. bei schlechter Sicht) zu vermeiden. Außer den Investitionskosten für solch eine Anlage (ca. 100.000 €), fallen hierfür ca. 2000 € jährliche Betriebskosten an.

Es wurden verschiedene Querschnittsaufteilungen entwickelt, die die beschriebenen Probleme ganz oder teilweise lösen:

	Bestand (Anlage 4.1)	Beibehaltung Bestandsbreite (Anlage 4.2)	Einstreifiger Ausbau (Anlage 4.3)	Zweistreifiger Ausbau für 70 km/h (Anlage 4.4)	Zweistreifiger Ausbau für 50 km/h (Anlage 4.5)
		- Beschluss- variante C1 -	- Beschluss- variante C2 -		- Beschl.- var. C3 – (Empfeh- lung d. Ver- waltung)
Sicherheitsstreifen z. Widerlager:	0,75 m	-	0,25 m	0,25 m	0,25 m
Südl. Geh- und Radweg:	-	2,00 m	2,50 m	2,50 m	2,50 m
Sicherheitsstreifen zur Fahrbahn:	-	-	0,75 m	1,00 m	0,75 m
Fahrbahn (inkl. Entwässerung)	4,50 m	3,50 m	4,75 m	7,00 m	7,00 m
Nördl. Schrammbord:	0,75 m	0,50 m	0,75 m	1,80 m	0,75 m
Gesamtbreite:	6,00 m	6,00 m	9,00 m	12,55 m	11,25 m
Städtischer Kostenanteil für das Bauwerk gemäß aktueller Kostenschätzung ca.:	0 €	0 €	300.000 €	420.000 €	380.000 €
Förderung möglich:	-	-	nein	ja	ja
Abzüglich Förderung von voraussichtl. 60 % verbleiben von den Bauwerkskosten ca.:	0 €	0 €	300.000 €	168.000 €	152.000 €
Engstellensignalisierung nach Ausbau Autobahn erforderlich:	ja	ja	ja	nein	nein
Dafür anfallende Investitionskosten ca.:	100.000 €	100.000 €	100.000 €	-	-
Summe verbleibende Kosten für die Stadt ca.:	100.000 €	100.000 €	400.000 €	168.000 €	152.000 €

Beschlussvariante C2 (Anlage 4.3) schafft durch ausreichende Breiten, insbesondere für Radfahrer und Fußgänger, das gleiche Maß an Sicherheit, welches auch bei den anderen Neubauten in Erlangen angestrebt wird. Es bleibt allerdings die Einstreifigkeit für den Kfz-Verkehr. Deshalb ist weiterhin eine Engstellen-signalisierung mit den hierfür anfallenden Kosten erforderlich. Zusätzlich wurde eine staatliche Förderung durch die Regierung für diesen nur einstreifigen Querschnitt abgelehnt. Die Fahrbahnbreite inklusive Entwässerung entspricht ungefähr der im Bestand vorhandenen, schmalen Zweirichtungsfahrbahn. Die Freigabe der Durchfahrt in zwei Richtungen (wie heute) durch Ausgestaltung einer überfahrbaren Entwässerung wäre theoretisch möglich. Hiervon wird aber abgeraten, da ein Begegnen weiterhin nur für zwei Pkws möglich wäre und die Unterführung zukünftig insbesondere auch für den ÖPNV genutzt werden soll. Zudem steigt bei steigender Unterführungslänge automatisch die Begegnungswahrscheinlichkeit.

Die in Anlage 4.4 dargestellte Variante „Zweistreifiger Ausbau für 70 km/h“ entspricht der regelkonformen Gestaltung für 70 km/h (Derzeit gilt im Bereich der Haundorfer Straße keine Geschwindigkeitsbeschränkung) mit einem zweistreifigen Straßenquerschnitt. Diese Variante wird von der Regierung von Mittelfranken präferiert. Sie wird nicht in den Kreis der Beschlussvarianten aufgenommen, da seitens der Verwaltung ein „Vollausbau“ der Haundorfer Straße dem Ziel einer möglichst großen Verlagerung des stadtgrenzüberschreitenden Verkehrs auf den Straßenzug OU Herzogenaurach/Niederndorfer Straße zuwiderlaufen würde.

Um gleichzeitig die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu erhöhen, die Zuschussfähigkeit zu wahren und trotzdem für den durchgehenden Verkehr die Benutzung der ER 1 weniger attraktiv zu machen, wurde **Beschlussvariante C3** (Anlage 4.5) entwickelt, der ebenfalls zweistreifig ist, aber ohne Schutzplanken und zugehörige, vergrößerte Sicherheitsräume auskommt und seitens der Verwaltung zum Beschluss empfohlen wird.

Da im Bereich von Brückenwiderlagern bereits ab 60 km/h Schutzplanken erforderlich sind, ist dieser Querschnitt nur zuschussfähig, wenn die gesamte Außerortsstraße zwischen Häusling und Haundorf auf 50 km/h beschränkt wird. Die Regierung wäre mit der Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h für die Kreisstraße ER1 im Abschnitt zwischen Häusling und Haundorf einverstanden. Die Verwaltung erachtet diese Geschwindigkeitsbeschränkung im Außerortsbereich auf der Haundorfer Straße als sinnvoll, da im anschließenden Innerortsbereich von Häusling ohnehin 30 km/h vorgeschrieben sind. Durch die Reduzierung der Geschwindigkeit im Außerortsbereich kann erwartet werden, dass auch in den anschließenden Innerortsbereichen das Geschwindigkeitsniveau sinkt. Unterstützt wird dieses Ziel noch durch die bereits im Rahmen der Errichtung des Geh- und Radweges vorgesehene Anordnung eines Fahrbahnnteilers mit Fahrbahnverschwenk vor der Ortsdurchfahrt Häusling. Die Stadt Herzogenaurach plant eine ähnliche Anlage vor der Ortseinfahrt von Haundorf. Auch durch diese Maßnahmen, die nicht zu Lasten der Sicherheit gehen, wird für den stadtgrenzüberschreitenden Verkehr die Benutzung der ER1 gegenüber der Benutzung des Straßenzuges OU Herzogenaurach/Niederndorfer Straße unattraktiver.

Ein weiterer Vorteil des zweistreifigen Ausbaus ist die Tatsache, dass keine Lichtsignalanlage zu errichten ist. Neben den Erstinvestitionskosten und jährlichen Betriebskosten für die Stadt ist bei einer solchen Anlage zu beachten, dass sie bei Erreichung ihrer Lebensdauer (15 - 20 Jahre) wieder zu erneuern ist (Kosten nahezu in Höhe der Erstinvestition). Ein aufwändigeres Brückenbauwerk hätte dagegen für die Stadt nur einmalige Kosten zur Folge. Nach Errichtung des Bauwerkes geht dieses gemäß Bundesfernstraßengesetz in die Baulast der Autobahndirektion über, die fortan die Betriebskosten und bei Bedarf auch die Kosten für einen Ersatzneubau übernehmen muss.

Im Ortsbeirat Kosbach/Häusling/Steudach wurde die Gestaltung dieses Brückenbauwerkes auf zwei außerordentlichen Sitzungen am 27.07.2009 und 28.07.2009 behandelt. Der Ortsbeirat sprach sich dabei einstimmig für die Gestaltung gemäß Beschlussvorschlag C1 aus. Als Begründung wurde die Furcht vor einer möglichen Verkehrszunahme bei einem breiteren Ausbau genannt.

Auch die Stadt Herzogenaurach, deren Stadtgebiet unmittelbar westlich des Brückenbauwerkes beginnt, wurde um Stellungnahme gebeten. Das Antwortschreiben der Stadt Herzogenaurach/BM Hacker (Anlage 6) liegt mittlerweile vor. Hierin wird ausgeführt, dass es im Herzogenauracher Ortsteil Haundorf zum Teil ähnliche Befürchtungen wie in Häusling gibt, der zweistreifige Ausbau der Unterführung würde zu einer Zunahme des Verkehrs führen. Dieser Behauptung wird seitens der Stadt Herzogenaurach widersprochen. Es wird zudem entgegnet, dass sich auf diesem Straßenzug, entgegen dem allgemeinen Trend, keine Verkehrszunahmen ergeben haben. Im Verkehrsentwicklungsplan Herzogenaurach wird zudem prognostiziert, dass nach dem vorgesehenen vierspurigen Ausbau der Herzogenauracher Nordumgehung eine stärkere Sogwirkung auf diese entsteht, wodurch der Verkehr über Haundorf/Häusling abnehmen wird. Eine im Vergleich zu heute längere und nur einstreifige Unterführung mit notwendiger LSA würde aber zu längeren Rückstaus in der Hauptverkehrszeit und einer pulkartigen Aufteilung des Verkehrs führen. Dies würde wegen des kurzen Abstandes zu den Ortschaften hier entsprechend zu einer Zunahme der Belastung

für die Bürger führen. Aus diesen Gründen und auf Grund der Tatsache, dass derzeit konkrete Bestrebungen im Gange sind, auf dem Straßenzug eine Busverbindung einzurichten, votiert die Stadt Herzogenaurach eindeutig für den zweistreifigen Ausbau für 50 km/h (Beschlussvariante C3).

A) Überführung der Weinstraße (ER 3) über die BAB A3

Beschluss des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses

~~Einstimmig~~ / mit 10 gegen 1 Stimmen

gez. Dr. Preuß	gez. Bruse
.....
Vorsitzende/r des	Berichterstatter/in

B) Überführung Eltersdorfer Str./Fürther Str. (St 2242) über die BAB A3

Beschluss des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses

~~Einstimmig~~ / mit 10 gegen 1 Stimmen

gez. Dr. Preuß	gez. Bruse
.....
Vorsitzende/r des	Berichterstatter/in

C) Unterführung der Haundorfer Str. (ER 1) unter der BAB A3

Variante C1 („Bestandsbreite“) gemäß Anlage 4.2

Beschluss des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses

~~Einstimmig~~ / mit 5 gegen 6 Stimmen

gez. Dr. Preuß	gez. Bruse
.....
Vorsitzende/r des	Berichterstatter/in

Variante C2 („einstreifiger Ausbau“) gemäß Anlage 4.3

Beschluss des Stadtrates

Einstimmig / mit 0 gegen 11 Stimmen

gez. Dr. Preuß	gez. Bruse
.....
Vorsitzende/r des	Berichterstatter/in

Variante C3 („zweistreifiger Ausbau für 50 km/h“) gemäß Anlage 4.5

Beschluss des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses

~~Einstimmig~~ / mit 6 gegen 5 Stimmen

gez. Dr. Preuß	gez. Bruse
.....
Vorsitzende/r des	Berichterstatter/in

- III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- IV. Kopie an 613 zum Vorgang

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtslageplan, Lage der Kreuzungsbauwerke im Stadtgebiet

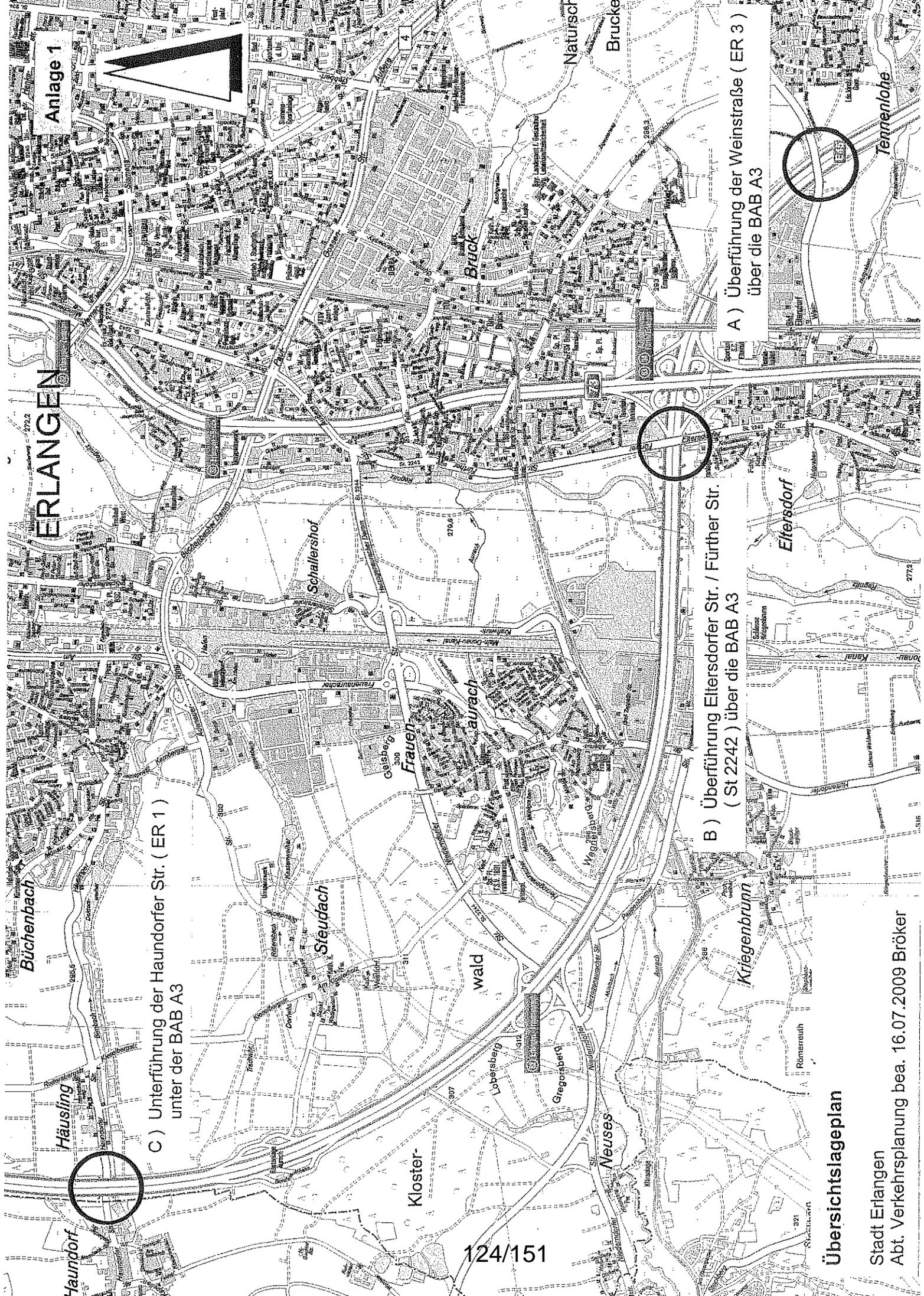
Anlage 2.1 – 2.3: Querschnittsvarianten Überführung der Weinstraße (ER 3) über die BAB A3

Anlage 3.1 – 3.4: Querschnittsvarianten Überführung Eltersdorfer Str./Fürther Str. (St 2242) über die BAB A3

Anlage 4.1 – 4.5: Querschnittsvarianten Unterführung der Haundorfer Str. (ER 1) unter der BAB A3

Anlage 5: Ergebnisprotokoll der außerordentlichen Sitzung des Ortsbeirates Eltersdorf vom 18.08.2009

Anlage 6: Schreiben Stadt Herzogenaurach/BM Hacker vom 06.08.2009 zur Unterführung der Haundorfer Str. (ER 1) unter der BAB A3



Anlage 1



C) Unterführung der Haundorfer Str. (ER 1)
unter der BAB A3

B) Überführung Eltersdorfer Str. / Fürther Str.
(St 2242) über die BAB A3

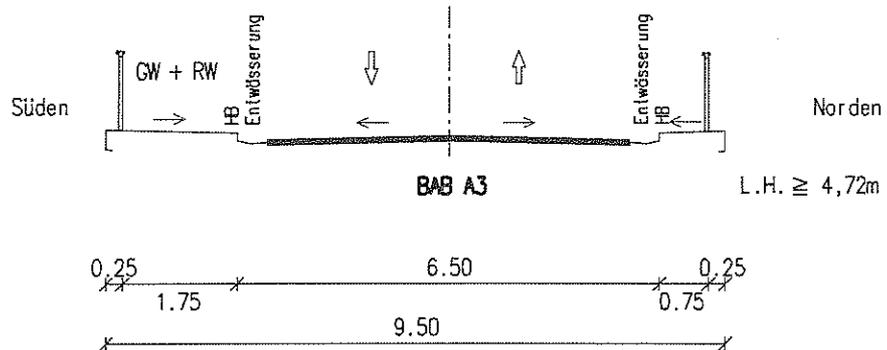
A) Überführung der Weinstraße (ER 3)
über die BAB A3

Übersichtslageplan

Stadt Erlangen
Abt. Verkehrsplanung bea. 16.07.2009 Bröker

Bestand

ER3 (50km/h)



Legende

- HB = Hochbord
- GW = Gehweg
- GW + RW = kombinierter Geh- und Radweg

Freistaat Bayern
 Autobahndirektion Nordbayern
 Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, TEL. 0911/4621-01,
 FAX 0911/4621-456, E-MAIL: poststelle@abdnb.bayern.de



Planfeststellung Bestand

BAB A3 Nürnberg - Frankfurt
Abschnitt: nördl. T+R Aurach - AK Ffü/Er
Überführung der ER3 - BW 382b

Betr.-km: 382 + 744,34 (Bestand)

Bauwerksquerschnitt Maßstab 1:100

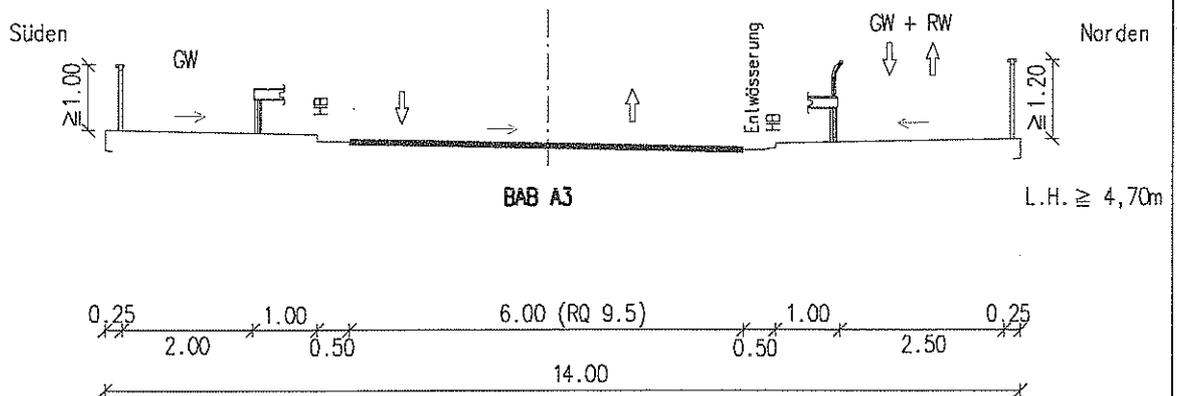
Aufgestellt:
 Nürnberg, den 07.2009
 Autobahndirektion Nordbayern

Projekt:
 05_Bauwerke

Datei:
 803520_PlaFa_BW 382b_Bestand

AUSBAU NACH UVPA – BESCHLUSS VOM 16.10.2007

ER3 (50km/h)
DTV(2003) = 5551 Kfz/24h



Legende

HB = Hochbord
GW = Gehweg
GW + RW = kombinierter Geh- und Radweg

Freistaat Bayern
Autobahndirektion Nordbayern
Fiaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, TEL. 0911/4621-01,
FAX 0911/4621-456, E-MAIL: poststelle@abdnb.bayern.de



Planfeststellung V1

BAB A3 Nürnberg - Frankfurt
Abschnitt: nördl. T+R Aurach - AK Fü/Er
Überführung der ER3 - BW 382b

Betr.-km: 382 + 744,34 (Bestand)

Bauwerksquerschnitt Maßstab 1:100

Aufgestellt:
Nürnberg, den
Autobahndirektion Nordbayern

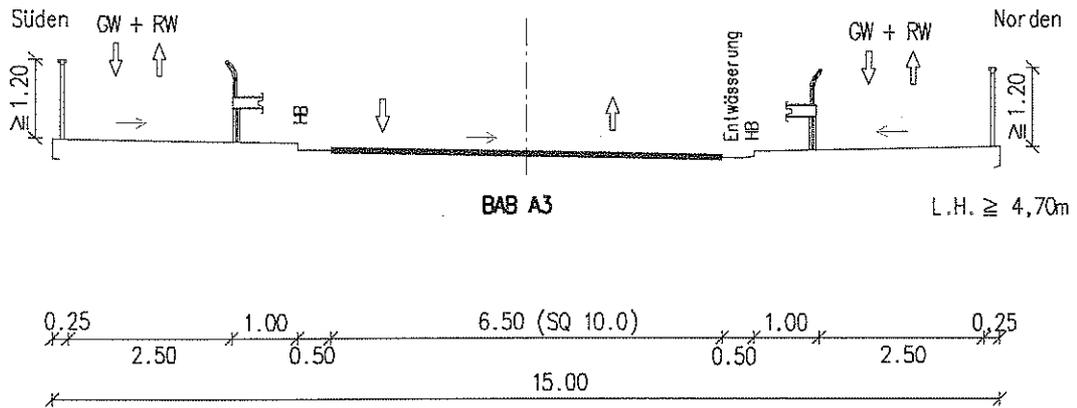
Projekt:
05_Bauwerke

Datei:
803520_PlaFe_BW 382b_V1

FÖRDERFÄHIGER AUSBAU

ER3 (50km/h)

DTV(2003) = 5551 Kfz/24h



Legende

HB = Hochbord

GW = Gehweg

GW + RW = kombinierter Geh- und Radweg

Freistaat Bayern
 Autobahndirektion Nordbayern
 Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, TEL. 0911/4621-01,
 FAX 0911/4621-456, E-MAIL: poststelle@abdnb.bayern.de



Planfeststellung

V2

BAB A3 Nürnberg - Frankfurt
Abschnitt: nördl. T+R Aurach - AK FÜ/ER
Überführung der ER3 - BW 382b

Betr.-km: 382 + 744,34 (Bestand)

Bauwerksquerschnitt

Maßstab 1:100

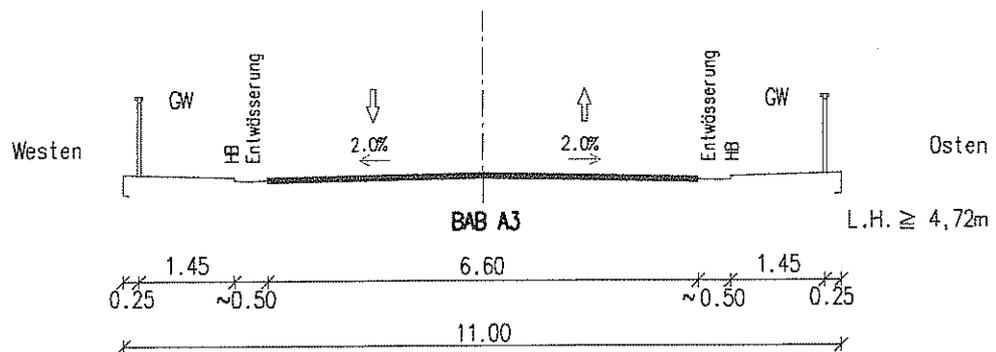
Aufgestellt:
 Nürnberg, den
 Autobahndirektion Nordbayern

Projekt:
 05_Bauwerke

Datei:
 803520_PlaFe_BW 382b_V2

Bestand

St2242 (50km/h)



Legende

HB = Hochbord

GW = Gehweg

GW + RW = kombinierter Geh- und Radweg

Freistaat Bayern

Autobahndirektion Nordbayern

Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, TEL. 0911/4621-01,
FAX 0911/4621-456, E-MAIL: poststelle@abdnb.bayern.de



Planfeststellung

Bestand

BAB A3 Nürnberg - Frankfurt
Abschnitt: nördl. T+R Aurach - AK FÜ/Er
Überführung der St2242 - BW 380f

Betr.-km: 380 + 870,61 (Bestand)

Bauwerksquerschnitt

Maßstab 1:100

Aufgestellt:

Nürnberg, den 07.2009

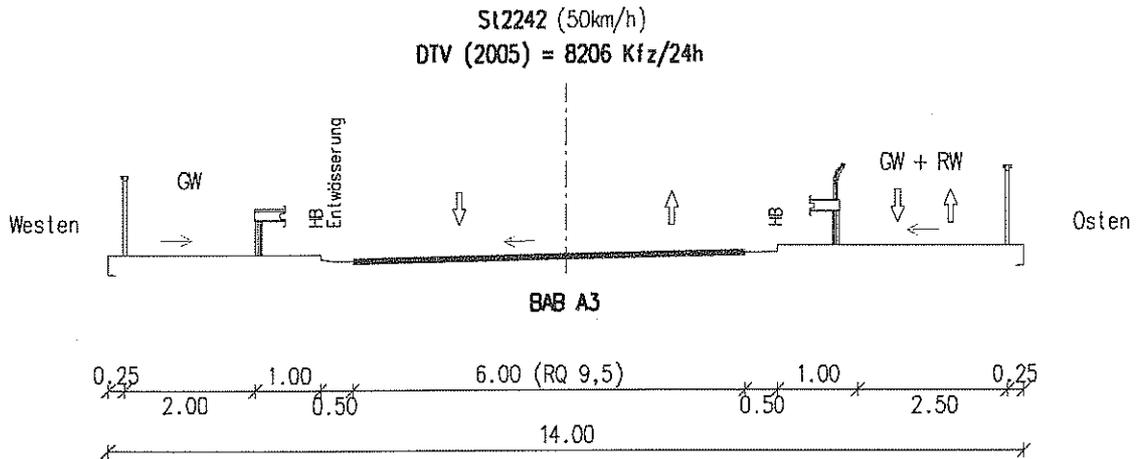
Autobahndirektion Nordbayern

Projekt:
05_Bauwerke

Datel:
803520_PlaFe_BW 380f_Bestand

Variante 1

AUSBAU NACH UVPA – BESCHLUSS VOM 26.04.2005



Legende

- HB = Hochbord
- GW = Gehweg
- GW + RW = kombinierter Geh- und Rodweg

Freistaat Bayern
Autobahndirektion Nordbayern

Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, TEL. 0911/4621-01,
FAX 0911/4621-456, E-MAIL: poststelle@abdnb.bayern.de



Planfeststellung V1

BAB A3 Nürnberg - Frankfurt
Abschnitt: nördl. T+R Aurach - AK Fü/Er
Überführung der St2242 - BW 380f

Betr.-km: 380 + 870,61 (Bestand)

Bauwerksquerschnitt Maßstab 1: 100

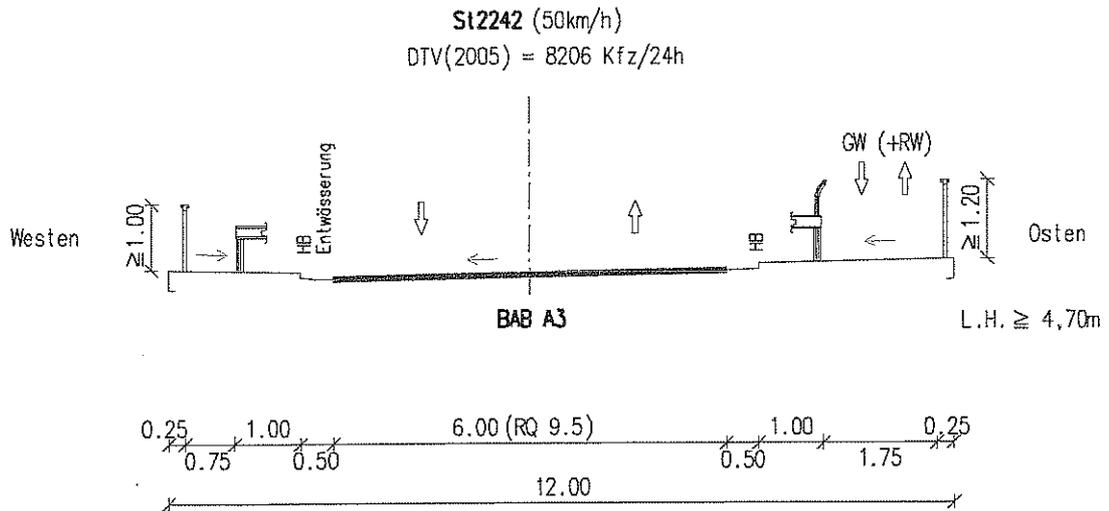
Aufgestellt:
Nürnberg, den 07.2009
Autobahndirektion Nordbayern

Projekt:
05_Bauwerke

Datei:
803520_PlaFe_BW380f_V1

Variante 2

AUSBAU OHNE STÄDTISCHEN KOSTENANTEIL



Legende

HB = Hochbord

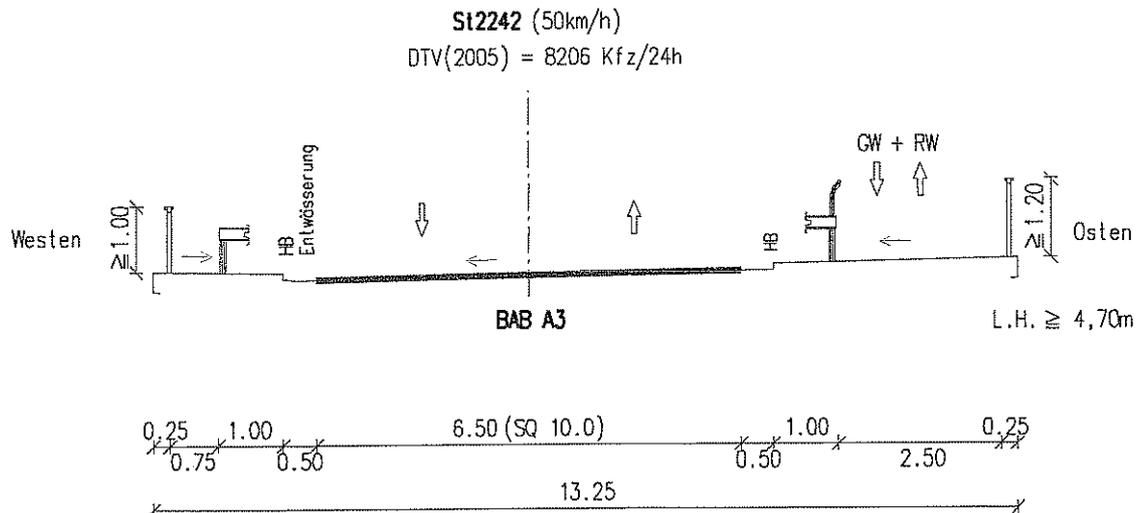
GW = Gehweg

GW + RW = kombinierter Geh- und Radweg

Freistaat Bayern Autobahndirektion Nordbayern <small>Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, TEL. 0911/4621-01, FAX 0911/4621-456, E-MAIL: poststelle@abdnb.bayern.de</small>		
Planfeststellung	V2	
BAB A3 Nürnberg - Frankfurt Abschnitt: nördl. T+R Aurach - AK FÜ/Er Überführung der St2242 - BW 380f Betr.-km: 380 + 870,61 (Bestand)		
Bauwerksquerschnitt	Maßstab 1: 100	
Aufgestellt: Nürnberg, den 07.2009 Autobahndirektion Nordbayern		
Projekt: 05_Bauwerke	Datei: 603520_PlaFe_BW 380f_V2	

Variante 3

REGELKONFORMER AUSBAU OHNE WESTL. GEHWEG



Legende

HB = Hochbord

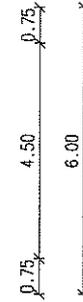
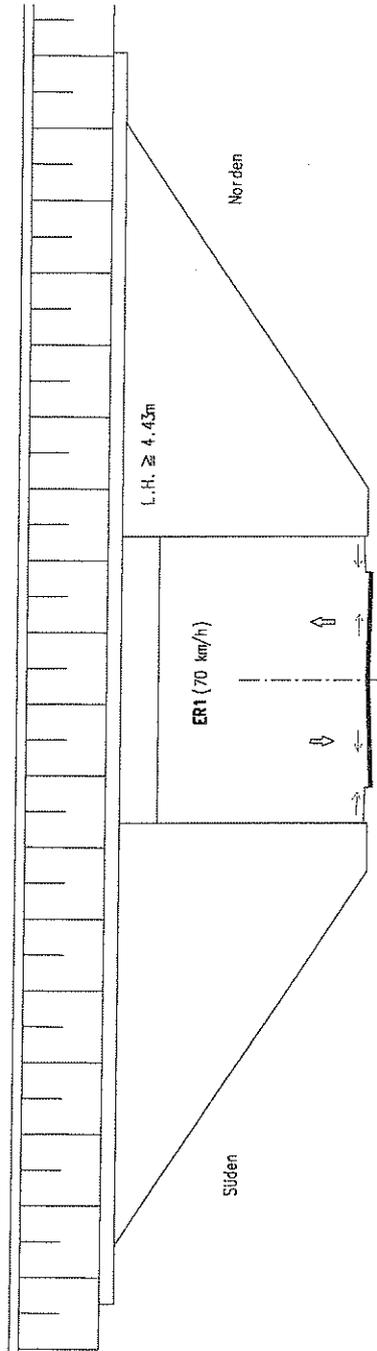
GW = Gehweg

GW + RW = kombinierter Geh- und Radweg

Freistaat Bayern Autobahndirektion Nordbayern <small>Flaschenholstraße 55, 90402 Nürnberg, TEL. 0911/4621-01, FAX 0911/4621-456, E-MAIL: poststelle@abdnb.bayern.de</small>		
Planfeststellung	V3	
BAB A3 Nürnberg - Frankfurt Abschnitt: nördl. T+R Aurach - AK Fü/Er Überführung der St2242 - BW 380f Betr.-km: 380 + 870,61 (Bestand)		
Bauwerksquerschnitt	Maßstab 1:100	
Aufgestellt: Nürnberg, den 07.2009 Autobahndirektion Nordbayern		
Projekt: 05_Bauwerke	Datei: 803520_PlaFe_BW 380f_V3	

Bestand

BAB A3



Legende

HB = Hochbord
 GW = Gehweg
 GW + RW = kombinierter Geh- und Radweg

Freistaat Bayern
 Autobahndirektion Nordbayern
 Fischermannstraße 55, 91042 Nürnberg, TEL. 0911 4621-01,
 FAX 0911 4621-458, E-MAIL: poststelle@anbn.bayern.de

Bestand

BAB A3 Frankfurt - Nürnberg
 Abschnitt: nördl. TR Aurach - AK FÜ / Er
 Unterführung der ER1 - BW 374a
 Ber.-km: 374+ 656,00 (Bestand)

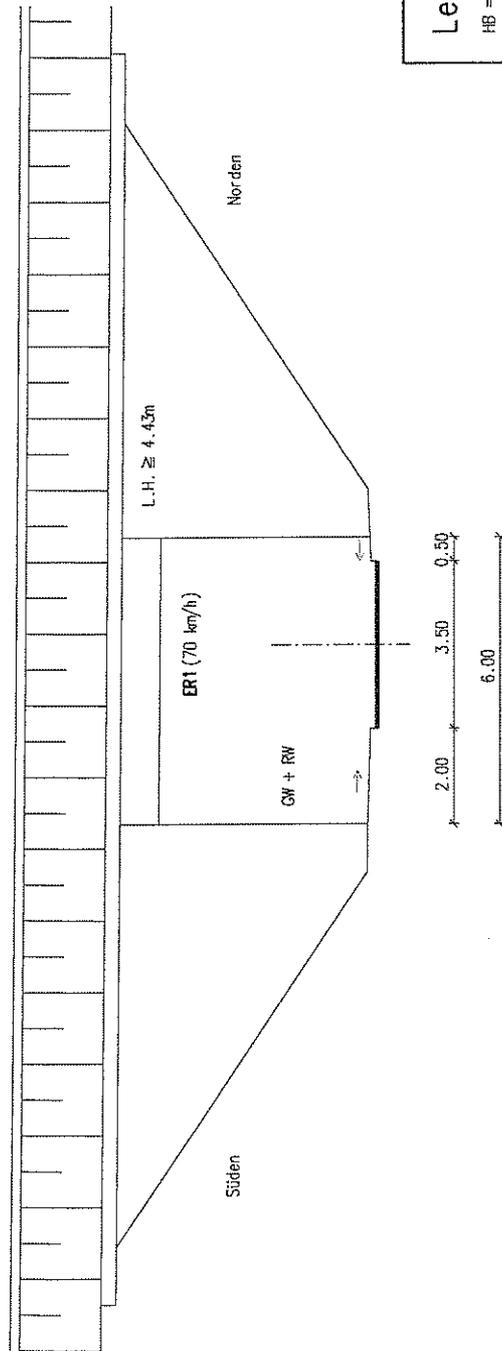
Bauwerksquerschnitt Maßstab 1:100
 Aufgestellt:
 Nürnberg, den 07.2009
 Autobahndirektion Nordbayern

Projekt:
 00_Bauwerk

Datum:
 03.09.09_PlanP_BW 374a_Bestand

BEIBEHALTUNG DES QUERSCHNITTS AUS DER PLANUNG DES GEH- UND RADWEGS IM BESTANDS- BAUWERK NACH UVPA – BESCHLUSS VOM 17.02.2009

BAB A3



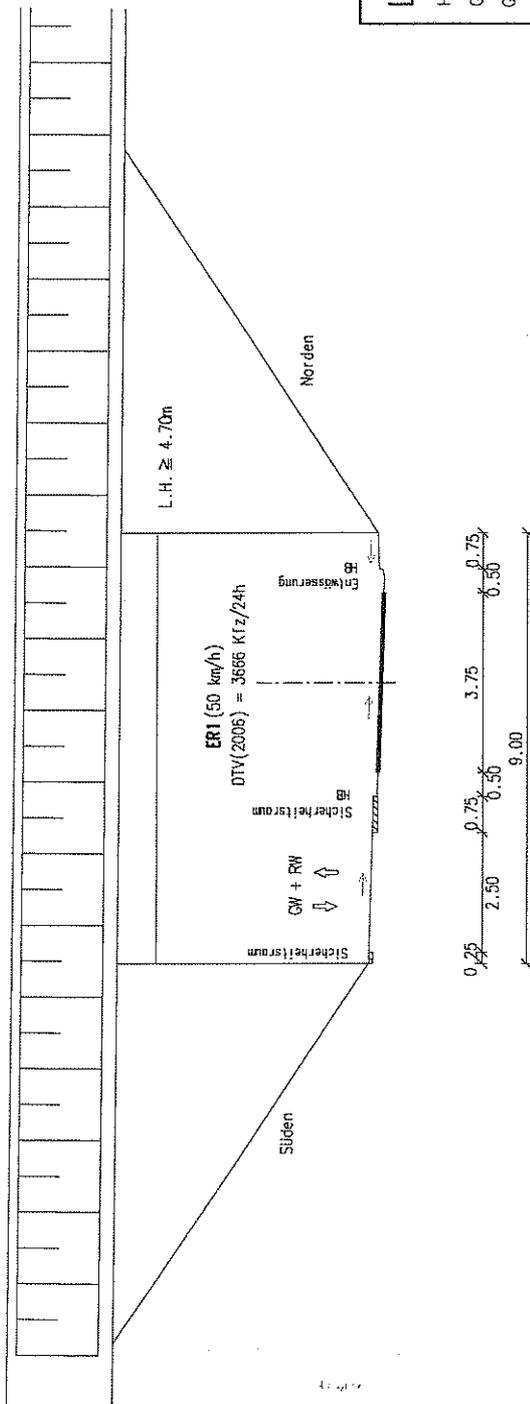
Legende

- HB = Hochbord
- GW = Gehweg
- GW + RW = kombinierter Geh- und Radweg

Freistaat Bayern Autobahndirektion Nordbayern Fischhofstraße 65, 90402 Nürnberg, TEL. 09114621-01, FAX 09114621-435, E-MAIL: poststelle@adnb.bayern.de		Planfeststellung BAB A3 Frankfurt - Nürnberg Abschnitt: nördl. TR Aurach - AK FÜ / Er Unterführung der ER1 - BW 374a Ref.-Nm: 374+ 656/00
Bauwerksquerschnitt Aufgestellt: Nürnberg, den 07.2009 Autobahndirektion Nordbayern		PI-GW+RW Maßstab 1:100
Projekt: 05_Bauwerke		Datum: 03.05.09_11h16h_BW 374a_Pi-GW+RW

EINSTREIFIGER AUSBAU

BAB A3

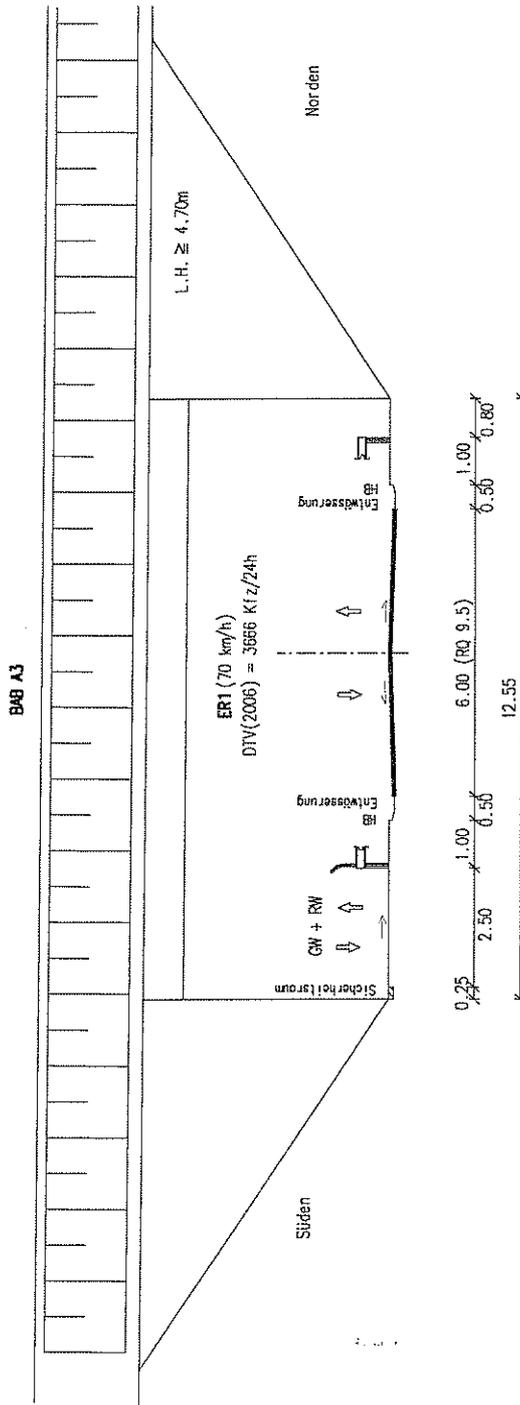


Legende

- HB = Hochbord
- GW = Gehweg
- GW + RW = kombinierter Geh- und Radweg

 Freistaat Bayern Autobahndirektion Nordbayern Fischereihaus 55, 90402 Nürnberg, TEL. 091 14621-01, FAX 091 14621-499, E-MAIL: poststelle@ahnb.bayern.de	
Planfeststellung	V1
BAB A3 Frankfurt - Nürnberg Abschnitt: nördl. TR Aurach - AK FÜ / Er Unterführung der ERI - BW 374a Beir.-km: 374+ 656,00 (Bestand)	
Bauwerksquerschnitt	Maßstab 1:100
Aufgestellt: Nürnberg, den 07 2009 Autobahndirektion Nordbayern	
Projekt:	Datei:
05_Bauwerke	603520_PNFs_BW 374a_LY1

ZWEISTREIFIGER AUSBAU FÜR 70 KM / H



Legende

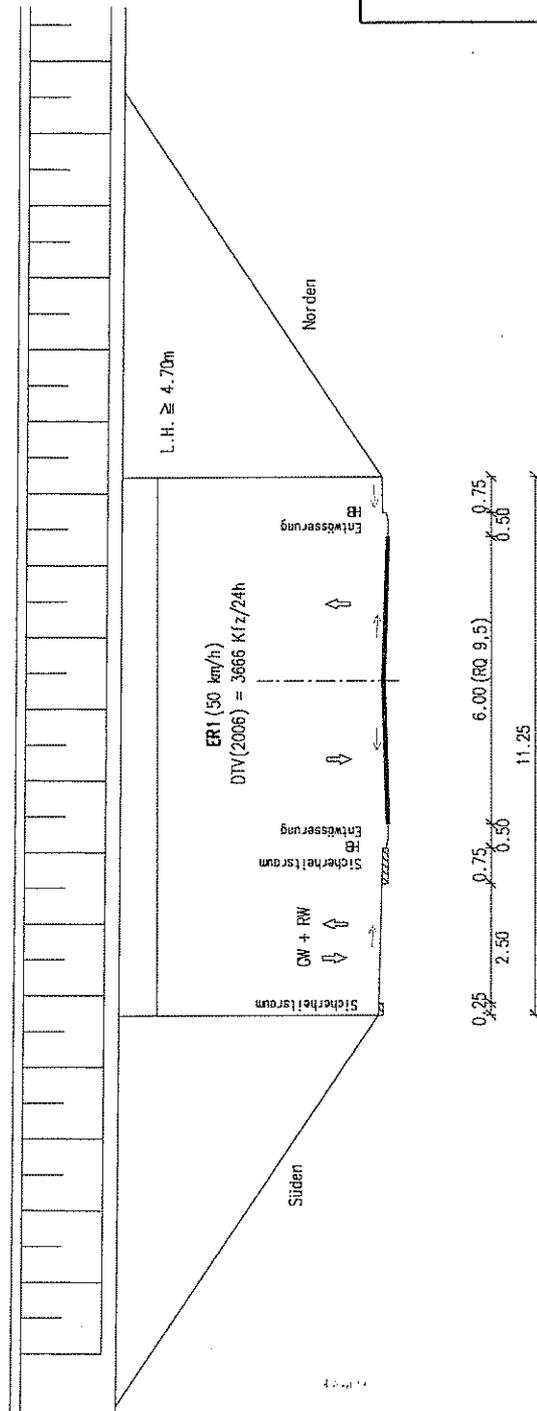
- HB = Hochbord
- GW = Gehweg
- GW + RW = kombinierter Geh- und Radweg

<p>Freistaat Bayern Autobahndirektion Nordbayern Fleischhackerstraße 55, 91042 Nürnberg, TEL: 0911/4621-0, FAX: 0911/4621-456, E-MAIL: poststelle@abdn.bayern.de</p>	<p>Planfeststellung</p>
	<p>V2</p>
<p>BAB A3 Frankfurt - Nürnberg Abschnitt: nördl. TR Aurach - AK FÜ / ER Unterführung der ER1 - BW 374a</p>	
<p>Bezir.-km: 374+ 686,00 (Bestand)</p>	
<p>Bauwerksquerschnitt</p>	<p>Maßstab 1:100</p>
<p>Aufgestellt: Nürnberg, den 07.2009 Autobahndirektion Nordbayern</p>	
<p>Projektl: 05_Bauwerke</p>	<p>Datei: BCS250_PlanB_BW 374a_V2</p>

(EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG)

ZWEISTREIFIGER AUSBAU FÜR 50 KM / H

BAB A3



Legende

- HB = Hochbord
- GW = Gehweg
- GW + RW = kombinierter Geh- und Radweg



Freistaat Bayern
Autobahndirektion Nordbayern
Pilschkestraße 55, 90402 Nürnberg, TEL. 051 14621-01,
FAX 051 14621-459, E-MAIL: poststelle@abdnb.bayern.de

Planfeststellung

V3

BAB A3 Frankfurt - Nürnberg

Abschnitt: nördl. TR Aurach - AK FÜ / Er
Unterführung der ER1 - BW 374a

Bezir.-km: 374+ 656.09 (Bestand)

Bauwerksquerschnitt

Maßstab 1:100

Aufgestellt:

Nürnberg, den 07.07.2009

Autobahndirektion Nordbayern

Projekt:

05_Bauwerke

Datum:

090320_PflFu_BW_374a_V3

Ortsbeirat Eltersdorf

Stadt Erlangen
Herrn Stephan Pickel

91052 Erlangen

6-streifiger Ausbau BAB 3 Frankfurt – Nürnberg
Außerordentliche Sitzung am 18.08.2009

Sehr geehrter Herr Pickel,

an der Sitzung nahmen folgende OBR-Mitglieder teil: Wolfgang Appelt, Gerhard Lederer, Andreas Lochner, Thomas Pfister, Dr. Walter Preidel und Andreas Wangerin; Manfred Jelden war wegen Urlaub entschuldigt, sein Vertreter Peter Beier wegen eines privaten Termins.

Ergebnisse der Besprechung:

Überführung Eltersdorfer Str./Fürther Str. (St 2242) über BAB A3:

Einstimmiger Beschluß für Variante 1, identisch mit UVPA-Beschluß (siehe Anlage 3.2 der uns vorliegenden Unterlagen).

Begründung: nur diese Variante berücksichtigt die zumindest längerfristig gesehen notwendige Errichtung eines Radweges westlich der Straße. Es ist z.B. durchaus anzunehmen, daß eines Tages die Erschließung des Regnitzgrundes erfolgt, außerdem werden dadurch Gefahrenmomente (z.B. wegen Straßenquerung) minimiert. Deshalb ist u.E. bereits jetzt der westliche Brückenanschnitt für diese zukünftige Situation nutzbar sein.

Überführung Weinstraße (ER 3) über BAB A3:

Einstimmiger Beschluß für die Variante Förderfähiger Ausbau (siehe Anlage 2.3)

Mir freundlichen Grüßen

Wolfgang Appelt

STADT HERZOGENAURACH



Stadt Herzogenaurach - Postfach 1260 - 91072 Herzogenaurach

Stadt Erlangen
Herrn Egbert Bruse
Referent für Stadtplanung und Bauwesen
Gebbertstraße 1
91052 Erlangen

EINGANG

13. AUG. 2009

T. VI

V. W. H.

→ 613.2.W. T. VI
φ Ref. VI, 61A 13.08.

Bitte bei Antwort angeben

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	☎(09132) 901-	Zimmer-Nr.	Sachbearbeiter	Herzogenaurach
	61-6171-dre	230	207	Hr. Fuchs	06.08.2009

Sechsstreifiger Ausbau der BAB 3 Frankfurt – Nürnberg, Unterführung der Kreisstraße ERH 1

Sehr geehrter Herr Bruse,

zu den vorliegenden Ausbauvarianten der Autobahndirektion teilen wir Ihnen im Folgenden die Haltung der Stadt Herzogenaurach mit.

Mit dem Neubau der Unterführung wird der Ausbaustandard für einen längeren Zeitraum festgelegt. Es ist daher sorgfältig abzuwägen, welcher Variante aus verkehrlichen und wirtschaftlichen Gründen der Vorzug gegeben werden soll. Grundsätzlich betrachtet besteht die Wahl zwischen einem einstreifigen und zweistreifigen Ausbau.

Die einstreifige Variante wird offenbar von den betroffenen Ortsteilbewohnern aus Häusling bevorzugt, da Befürchtungen bestehen, dass bei einem zweistreifigen Ausbau die Verkehrsbelastung zunimmt.

Diesem naheliegenden Gedanken steht allerdings das Argument entgegen, dass ein einstreifiger Ausbau auf Grund der Länge des entstehenden „Tunnels“ in jedem Fall eine Verkehrsregelung durch eine LSA erfordern würde. Unabhängig von den laufenden Unterhaltskosten ist zu sehen, dass sich besonders in den Hauptverkehrszeiten längere Rückstaus bilden würden.

Dies bedingt eine pulkartige Aufteilung des Verkehrs mit den entsprechenden Nachteilen in den Ortsteilen einhergehend mit einer höheren Belastung der Anwohner in Haundorf und Häusling.

Hergestellt aus 100% Altpapier

Dienstgebäude Marktplatz 11 Rathaus 91074 Herzogenaurach Internet www.herzogenaurach.de Fax 09132 - 901239 E-Mail rathaus@herzogenaurach.de	Telefon 09132 - 9010 Besuchszeiten Mo 8.30 - 12.30 Uhr Di 7.30 - 12.30 Uhr Mi 8.30 - 12.30 Uhr Do 8.30 - 12.30 Uhr Fr 8.30 - 12.30 Uhr	Konten, Nr. 6-000011 Sparkasse Herzogenaurach 6718 Raiffeisenbank Herzogenaurach 6504949 HypoVereinsbank Herzogenaurach 20647-856 Postbank Nürnberg	BLZ 76350000 76069483 76320072 76010085	IBAN DE25 7635 0000 0006 0000 11 DE98 7606 6983 0000 0067 18 DE75 7632 0072 0006 5049 49 DE35 7601 0085 0020 6478 56	BIC BYLADEM3311 GENODEF1HZA HYVEDE33117 PBNKDE33 ÖPNV Haltestellen VGN An der Schütt HerzoBus Marktplatz
--	---	---	---	--	---



metropolregion nürnberg
KOMMUNEN ZUSAMMENLEBEN.

138/151

Der Abstand zum nächsten Wohnhaus in Haundorf beträgt nach dem Ausbau der Autobahn weniger als 150 m, sodass sich die Situation für die Anwohner in Haundorf nachhaltig verschlechtert und die Belastung zunimmt.

Das „Haundorfer Löchla“ ist gegenwärtig zweispurig, wenn auch mit einer schmalen Durchfahrtsbreite, befahrbar.

Es ist nicht gesichert, dass nach einem zweistreifigen breiteren Ausbau der Verkehr tatsächlich zunehmen wird.

Der Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Herzogenaurach geht davon aus, dass nach dem vier-spurigen Ausbau der Nordumgehung eine weitere Sogwirkung entsteht und andernorts, dazu gehört auch die Verbindung über Haundorf/Häusling nach Erlangen, Verkehrsabnahmen eintreten.

In früheren Stellungnahmen wurde dies von der Stadt Erlangen auch so gesehen.

Weiterhin sind derzeit Bestrebungen in Gange, eine Busverbindung auf diesem Streckenabschnitt einzuführen. Dies hat nach unserer Ansicht ebenfalls Auswirkungen auf den künftigen Ausbaustandard.

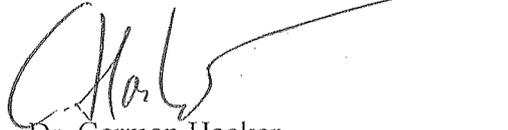
Auch durch Haundorfer Bürger wurden ähnliche Befürchtungen über eine Verkehrszunahme geäußert.

In den letzten Jahren haben sich jedoch – belegt durch Verkehrszählungen – keine signifikanten Verkehrssteigerungen, trotz der allgemeinen Zunahme des Verkehrs im gesamten Stadtgebiet, ergeben.

Die Stadt Herzogenaurach beantragt, wie in einem Gespräch mit Herrn Oberbürgermeister Dr. Balleis bereits mitgeteilt, die Variante mit dem zweistreifigen Ausbau für 50 km/h als Grundlage für die weitere Planung zu beschließen und an die Autobahndirektion weiterzugeben.

Entscheidend ist für die Stadt Herzogenaurach, dass auch bereits vor dem sechsspürigen Ausbau der A3 der Rad- und Fußweg zwischen Haundorf und Häusling gebaut wird. Von Seiten des Landkreises ERH kann das Stück ab Ortsgrenze Haundorf bis zur Autobahn sehr kurzfristig umgesetzt werden. Nach den Gesprächen mit der Stadt Erlangen, insbesondere mit Herrn Oberbürgermeister Dr. Balleis, gehen wir davon aus, dass der Bau auf beiden Seiten im Jahr 2010 erfolgt. Die Durchführung durch das Haundorfer Löchla sollte so erfolgen, dass der Rad- und Fußweg auf der Südseite der Straße geführt wird und die Straße im „Löchla“ dann zunächst einspurig wird. So lange der A3-Ausbau noch nicht erfolgt ist, kann dies ohne LSA-Regelung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI\61\612\WKI

Verantwortliche/r:
612 - Abteilung Vermessung und
Bodenordnung

Vorlagennummer:
612/005/2010

Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlung und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (GutachterausschussV); hier: Wiederberufung von ehrenamtlichen Gutachtern innerhalb des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	12.05.2010	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	19.05.2010	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Wiederberufung von Mitgliedern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte wird zugestimmt.

Gemäß § 2 Abs.1 i.V. mit § 3 Abs.1 Satz 1 und Abs. 3 GutachterausschussV erfolgen folgende personelle Veränderungen im Bereich des Gutachterausschusses:

a) Wiederberufung von:

Herrn Robert Holzmann (Dipl.-Ing. Architekt)

Herr Robert Holzmann gehört dem Ausschuss seit dem 01.05.2006 an. Er arbeitet seit 1997 als freischaffender Architekt und seit dem Jahr 2001 als Sachverständiger für bebaute und unbebaute Grundstücke. Die bisherige Zusammenarbeit mit ihm im Gutachterausschuss war sehr erfolgreich. Daher wird Herr Robert Holzmann erneut und rückwirkend zum **01.05.2010** für die Dauer von 4 Jahren in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Erlangen berufen.

b) Wiederberufung von:

Herrn Peter Karl (Dipl.-Sachverständiger (DIA))

Herr Peter Karl gehört seit 1990 ununterbrochen dem Gutachterausschuss an. Aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Sachverständiger verfügt Herr Karl über ein breites Wissensspektrum, das er dem Gutachterausschuss in der Vergangenheit stets zur Verfügung stellte. Die Zusammenarbeit im Gutachterausschuss hat sich bewährt. Daher wird Herr Peter Karl erneut zum **01.06.2010** für die Dauer von 4 Jahren in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Erlangen berufen.

Die Mitglieder sind mit den jeweils personenbezogenen Vorgängen den Gutachterausschuss betreffend einverstanden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gutachterausschusses ist die Wiederberufung von Mitgliedern jeweils auf die Dauer von vier Jahren (mit Wiederholungsmöglichkeit) erforderlich. Neuberufungen, insbesondere die von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, dienen der Qualitätssicherung durch Besetzung mit hochqualifizierten Gutachtern.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Gemäß § 2 Abs.1 i.V. mit § 3 Abs.1 Satz 1 und Abs. 3 GutachterausschussV sollen die notwendigen personellen Veränderungen im Bereich des Gutachterausschusses vollzogen werden. Der Gutachterausschuss der Stadt Erlangen besteht aus 18 Mitgliedern, von denen derzeit 11 Mitglieder als hauptberufliche Sachverständige in der Grundstückswertermittlung tätig sind.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die notwendigen personellen Änderungen im Gutachterausschuss der kreisfreien Stadt Erlangen werden durch Beschluss wirksam.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel sind auf IPNr.: bzw. im Budget vorhanden!

Anlagen: Hinweis: GutachterausschussV bleibt unverändert seit 01.05.2005
(Auszug auf Anfrage bei Amt 61/ 612 erhältlich)

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 12.05.2010

Der Wiederberufung von Mitgliedern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte wird zugestimmt.

Gemäß § 2 Abs.1 i.V. mit § 3 Abs.1 Satz 1 und Abs. 3 GutachterausschussV erfolgen folgende personelle Veränderungen im Bereich des Gutachterausschusses:

a) Wiederberufung von:

Herrn Robert Holzmann (Dipl.-Ing. Architekt)

Herr Robert Holzmann gehört dem Ausschuss seit dem 01.05.2006 an. Er arbeitet seit 1997 als freischaffender Architekt und seit dem Jahr 2001 als Sachverständiger für bebaute und unbebaute Grundstücke. Die bisherige Zusammenarbeit mit ihm im Gutachterausschuss war sehr erfolgreich. Daher wird Herr Robert Holzmann erneut und rückwirkend zum **01.05.2010** für die Dauer von 4 Jahren in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Erlangen berufen.

b) Wiederberufung von:

Herrn Peter Karl (Dipl.-Sachverständiger (DIA))

Herr Peter Karl gehört seit 1990 ununterbrochen dem Gutachterausschuss an. Aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Sachverständiger verfügt Herr Karl über ein breites Wissensspektrum, das er dem Gutachterausschuss in der Vergangenheit stets zur Verfügung stellte. Die Zusammenarbeit im Gutachterausschuss hat sich bewährt. Daher wird Herr Peter Karl erneut zum **01.06.2010** für die Dauer von 4 Jahren in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Erlangen berufen.

Die Mitglieder sind mit den jeweils personenbezogenen Vorgängen den Gutachterausschuss betreffend einverstanden.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Bruse
Berichterstatte/r/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/241

Verantwortliche/r:
Frau Sabine Gebhardt

Vorlagennummer:
241/016/2010

Erba-Villa: Erledigung des Antrages 031/2010 der SPD-Fraktion und des Protokollvermerkes aus der Sitzung des KFA am 3. März 2010

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	19.05.2010	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20, Amt 40, Amt 41, Amt 51

I. Antrag

Der Antrag 031/2010 „ERBA-Villa: Kostenvergleich von Sanierung und Miete – Antrag zum HFPA und JHA“ der SPD-Fraktion¹ ist erledigt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die

- Variante 1 Anmietung des Bauteils D im „ Erba-Park“ und Nutzbarmachung des Erdgeschosses der Erba-Villa
und damit die Beschlüsse des HFPA vom 10. Februar 2010 und des StR vom 25. Februar 2010 umzusetzen.
- Variante 2 Anmietung des Bauteils D im „ Erba-Park“ und Generalsanierung der Erba-Villa
voranzutreiben und Vorschläge zur Finanzierung der Generalsanierung der Erba-Villa zu machen.
- Variante 3 Generalsanierung der Erba-Villa und Anbau
umzusetzen und Vorschläge zur Finanzierung der Generalsanierung der Erba-Villa und des Anbaus zu machen.
Die Beschlüsse des HFPA vom 10. Februar 2010 und des StR vom 25. Februar 2010 werden außer Kraft gesetzt.
- Variante 5 Verkauf der Erba-Villa und Beschaffung von Ersatzflächen
zu prüfen.
Die Beschlüsse des HFPA vom 10. Februar 2010 und des StR vom 25. Februar 2010 werden außer Kraft gesetzt.

¹ Der Fraktionsantrag ist Anlage der Mitteilung zur Kenntnis im nicht-öffentlichen Teil.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherung des weiteren Betriebes des Bürgertreffs in der Erba-Villa, der in der Erba-Villa untergebrachten Bereiche der Jugendsozialarbeit und Hauptschul-Lernstube sowie der Lernstube und der familienpädagogischen Einrichtung am Anger, Hertleinstraße 24

Für den Betrieb der Hauptschul-Lernstube in der Erba-Villa ist die Betriebserlaubnis mit dem 31. August 2009 abgelaufen. Aktuell gibt es für den Betrieb keine Genehmigung der Regierung von Mittelfranken. Die Bauaufsichtsbehörde hat für die Erteilung der Baugenehmigung für die gesamte Erba-Villa eine Nachfrist bis 31. Dezember 2010 gesetzt. Für die Nutzer der Erba-Villa ist demnach ab 2011 eine anforderungsgerechte Unterbringung sicherzustellen. Betroffen sind folgende Einrichtungen:

- EG Bürgertreff (Abt. 413)
- 1. OG Hauptschul-Lernstube (Abt. 511)
- 2. OG Jugendsozialarbeit (Abt. 511)

Für die in der Hertleinstraße 24 untergebrachte Lernstube und familienpädagogische Einrichtung zeichnet sich seit längerem ab, dass aufgrund der beträchtlichen Erhöhung der Nutzerzahlen die Räume nicht mehr ausreichend sind. Die Regierung Mittelfranken hat bei der letzten Begehung dringend die Gesamtnutzung des Gebäudes Hertleinstraße 22/24 für die Grundschullernstube angemahnt. Die bisherige Doppelnutzung lässt sich auch aufgrund des oft zeitgleichen Betriebs nur teilweise realisieren.

Aus der Prognose der zu erwartenden Schülerzahlen lässt sich ableiten, dass der Bedarf an Lernstuben nicht zurückgehen wird. Selbst wenn sich die Zahl an Hauptschülern geringfügig reduzieren würde, der Bedarf an Plätzen im Hauptschulalter würde sich nicht verringern. Amt 51 bekommt von den Hauptschulen die Rückmeldung, dass die Problematiken der Kinder und Jugendlichen zunehmen und es wurde bereits nachgefragt, ob nicht auch für den Einzugsbereich der Ernst-Penzoldt-Hauptschule eine Hauptschul-Lernstube angeboten werden könnte.

Die Hauptschul-Lernstuben werden nicht ausschließlich von Kindern, die die Hauptschule besuchen, genutzt. Ein Teil der Kinder und Jugendlichen kommt aus den Bereichen der Förderschule, der Realschulen, Wirtschaftsschule und punktuell auch aus dem gymnasialen Bereich. Gerade Kinder, die bereits in der Grundschule eine Grundschullernstube besucht und den Übertritt in ein Gymnasium bzw. Realschule geschafft haben, brauchen aufgrund der oft unzureichenden häuslichen Unterstützung für einen erfolgreichen Übertritt die Begleitung einer Hauptschul-Lernstube.

Beschlusslage:

- | | | |
|------|------------------|---|
| HFPA | 10. Februar 2010 | Anmietung von Ersatzräumen für <ul style="list-style-type: none">▪ Hauptschul-Lernstube in der Erba-Villa (Abt. 511)▪ Jugendsozialarbeit in der Erba-Villa (Abt. 511)▪ familienpädagogische Einrichtung am Anger (Abt. 511) |
| StR | 25. Februar 2010 | Erhalt der unverzichtbaren Einrichtung Erba-Villa durch Nutz- |

Barmachung des Erdgeschosses²

Flächen gemäß Beschlusslage:

Organisationseinheit	Ist		Plan	
Abt. 413 Bürgertreff	Erba-Villa EG	163,12 qm	Erba-Villa EG	163,12 qm
Abt. 511 Jugendsozialarbeit	Erba-Villa 2. OG	109,93 qm	Anmietung	213,90 qm
Abt. 511 Hauptschul-Lernstube	Erba-Villa 1. OG	161,47 qm	Anmietung	209,50 qm
Abt. 511 Familienpädagog. Einricht.	Hertleinstr. 24	40,00 qm	Anmietung	165,50 qm
Abt. 511 Logopädin	Friedrichstr. 21	63,06 qm	Anmietung	22,80 qm
GGFA GGFA: Projekt HANS	-	- qm	Anmietung	22,80 qm
		537,58 qm		797,62 qm
			Anmietung Spielfläche	280,00 qm
			Anmietung Lagerfläche	320,00 qm
			Anmietung Dachterrasse	480,00 qm
				1 080,00 qm

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Laut Beschlusslage (Stand: März 2010) sind folgende Schritte erforderlich:

- Fortführung der Verhandlungen mit dem Eigentümer der anzumietenden Ersatzflächen
- Erhalt des Bürgertreffs in der Erba-Villa durch Nutzbarmachung des Erdgeschosses

Es besteht u m g e h e n d Handlungsbedarf, da für alle Nutzer der Erba-Villa ab dem 31. Dezember 2010 eine anforderungsgerechte Unterbringung sicherzustellen ist.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nach dem Protokollvermerk aus der Sitzung des KFA am 3. März 2010 und dem Fraktionsantrag 031/2010 vom 10. März 2010 standen zunächst vier Varianten zur Disposition.

Variante 1: Anmietung im „Erba-Park“ und reine Nutzbarmachung des Erdgeschosses der Erba-Villa laut Beschlusslage

Anmietung von Ersatzräumen im „Erba-Park“ für

- Hauptschul-Lernstube
- Jugendsozialarbeit
- familienpädagogische Einrichtung

Nutzbarmachung der Erba-Villa für

- Bürgertreff

voraussichtliche einmalige Kosten (Anmietung und Stufe 1) 620 000 €

laufende Kosten der Anmietung und Betriebskosten der Erba-Villa 130 700 €

Einschätzung der Verwaltung

- Die Nutzbarmachung der Erba-Villa schafft lediglich mittelfristig Abhilfe. In fünf bis zehn Jahren ist die Generalsanierung dennoch erforderlich!
- Die Sanierung des Daches der Erba-Villa (Stufe 2) mit einem Finanzierungsbedarf von 165 000 € ist aus Sicht des GME im Jahr 2011 zwingend durchzuführen.

² Der Sperrvermerk im HFFA am 17. Februar 2010 wurde im KFA am 3. März 2010 aufgehoben.

Variante 2: Anmietung im „Erba-Park“ und Generalsanierung der Erba-Villa

Anmietung von Ersatzräumen im „Erba-Park“ für - Hauptschul-Lernstube
- Jugendsozialarbeit
- familienpädagogische Einrichtung

Generalsanierung der Erba-Villa für - Bürgertreff
- ...

voraussichtliche einmalige Kosten 1 750 000 €

laufende Kosten der Anmietung und Betriebskosten der Erba-Villa wie Variante 1

Die Kosten für die Interimsunterbringung des Bürgertreffs während der Generalsanierung sind **n i c h t** berücksichtigt!

Einschätzung der Verwaltung

- ohne Lernstube keine FAG-Förderung für die Erba-Villa, ggf. Förderung im Rahmen des Denkmalschutzes
- Ersatzflächen für den Bürgertreff für ca. 1,5 Jahre während der Generalsanierung in der Nähe der Erba-Villa erforderlich

Variante 3: Generalsanierung der Erba-Villa und Anbau

Generalsanierung der Erba-Villa für - Bürgertreff
- Hauptschul-Lernstube

Nutzung des Anbaus durch - Jugendsozialarbeit

einmalige Kosten

Sanierungskosten rund 1 300 000 €

Anbau einschl. Außenanlagen rund 700 000 €

voraussichtliche einmalige Kosten 2 000 000 €

Die Kosten für die Interimsunterbringung während der Generalsanierung sind **n i c h t** berücksichtigt!

Einschätzung der Verwaltung

- Eine FAG-Förderung des Bewegungsraumes ist bei Doppelnutzung fraglich. Ggf. werden Förderung im Rahmen des Denkmalschutzes gewährt.
- Variante 3 stellt keine dauerhafte Lösung für die beengten Verhältnisse in der Lernstube und der familienpädagogischen Einrichtung am Anger, Hertleinstraße 24 dar.
- Die Aufnahme der Hauptschul-Lernstube in der Eichendorffschule ist **i n e i n e r I n t e r i m s z e i t** möglich. Mit den ehemaligen Räumen der Ganztagsbetreuung im Keller stehen zwei Klassenräume und eine kleine Küche zur Verfügung. Zusätzlich wird im Keller ein weiterer Ausweichraum frei, wenn in diesem Schuljahr mit dem Umbau und der Verlagerung von zwei Schulküchen begonnen wird. Dieser Ausweichraum kann **ü b e r g a n g s w e i s e** mitgenutzt werden.

Bei einer Besichtigung der möglichen Räume durch das Jugendamt wurde festgestellt, dass sich die Räume nur für einen sehr begrenzten Zeitraum als Ausweichmöglichkeit für die Lernstube eignen. Die beiden besichtigten Kellerräume sind in Form und Größe unzureichend und nur über einen langen dunklen Flur zu erreichen. Die kleine angrenzende Küche entspricht nicht den Anforderungen für eine tägliche Essenszubereitung. Jede Nutzung erfordert auch hier bauliche Investitionen.

Auch eine Übergangslösung erfordert eine Betriebserlaubnis durch die Regierung von Mittelfranken. Grundlage einer Betriebserlaubnis ist eine von der Bauaufsicht genehmigte Nutzung inkl. Brandschutzkonzept.

Ein separater Zugang während der Schulferien ist nicht vorhanden.

Das angebotene Ausweichquartier entspricht nicht den Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bildungsarbeit und die Förderung von Kindern und Jugendlichen aus sozial benachteiligten Lebenslagen. Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass diese Räume nur äußerst begrenzt für eine kurze Übergangszeit als Lernstube genutzt werden können.

- Für den Bürgertreff und für die Jugendsozialarbeit werden Ersatzflächen während der Generalsanierung für ca. 1,5 Jahre in der Nähe der Erba-Villa erforderlich.

Variante 4: Erwerb des gesamten „Erba-Parks“ und Verkauf der Erba-Villa

Einschätzung der Verwaltung

Nach der Begehung des gesamten Komplexes „Erba-Park“ am 25. März 2010 mit Vertretern der Abteilungen 242 „Technisches Gebäudemanagement“ und 413 „Sozio-kulturelle Stadtteilarbeit“ stand für alle Anwesenden fest, dass sich aufgrund des Zustandes des Objektes und der finanziellen Gesamtsituation weitere Überlegungen hinsichtlich Variante 4 erübrigen.

Nach der Sitzung des BWA am 20. April 2010 steht ein fünfte Variante zur Disposition.

Variante 5: Verkauf der Erba-Villa und Beschaffung von Ersatzflächen

Einschätzung der Verwaltung

Variante 5a: Verkauf und Neubau

Für einen Neubau stehen in der Nähe der Erba-Villa nur bedingt städtische Flächen zur Verfügung.

Variante 5b: Verkauf und Anmietung

Die Beschaffung von Ersatzflächen durch Verkauf der Erba-Villa und Neubau ist laut überschlägiger Kapitalwertberechnung die günstigere Variante.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Stellungnahme des Referats II:

Für die genannten Varianten stehen im Haushaltsplan 2010 und im Finanzplan bis 2013 "nur" die Anmietkosten und die einmaligen Umbaukosten für den Erba-Park sowie die erste Stufe der Nutzbarmachung der Erba-Villa zur Verfügung. Dies bedeutet, dass in der Variante 1 die Stufen 2 bis 4 **n i c h t** finanziert und auch die Varianten 2 bis 4 **n i c h t** durchfinanziert sind."

Anlagen:

Der Fraktionsantrag und der Protokollvermerk sind Anlagen in der Mitteilung zur Kenntnis im nicht-öffentlichen Teil.

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Ältestenrat (-ausschuss) am 03.05.2010

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Niederlegung des Stadtratsmandates durch Herrn Hermann Gumbmann nach Artikel 19 der Bayerischen Gemeindeordnung wird anerkannt. Herr Gumbmann scheidet mit Wirkung vom 19.5.2010 aus dem Erlanger Stadtrat aus.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Schmitt
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Ältestenrat (-ausschuss) am 03.05.2010

Herr Dr. Stefan Rohmer wird mit Wirkung vom 20.5.2010 als Mitglied des Erlanger Stadtrates berufen.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Schmitt
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	1
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 10.1 Erlebnis Umwelt am 24. Juli 2010 auf dem Bohlenplatz	
Mitteilung zur Kenntnis 31/039/2010	4
TOP Ö 10.2 Information des Deutschen Städtetages: Ergebnisse der Steuerschätzung	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/041/2010	5
100506_PM_Steuerschaetzung 13-2/041/2010	6
TOP Ö 11 Sicherheitsbericht der Polizei 2009; hier: Vortrag von Herrn Ltd. Poli	
Mitteilung zur Kenntnis III/004/2010	8
TOP Ö 13 Wahl eines Berufsmäßigen Stadtratsmitglieds für das Referat VI - Stadt	
Beschlussvorlage 11/012/2010	9
2010_Ablaufplan_Wahl_VI 11/012/2010	10
TOP Ö 14 Begrenzung der Raumkapazitäten bei Realschulen und Gymnasien zum Schul	
Beschlussvorlage 40/019/2010	12
TOP Ö 15 Neufassung der Zuschussrichtlinien	
Beschluss Stand: 12.05.2010 112/003/2010/1	15
Zuschussrichtlinien 2010 112/003/2010/1	18
Anlage Verwendungsnachweis 112/003/2010/1	25
Zuschussrichtlinien 1988 (Stand Juli 2002) 112/003/2010/1	28
TOP Ö 16 EU-Dienstleistungsrichtlinie; Einheitlicher Ansprechpartner (EA)/Einhe	
Beschluss Stand: 12.05.2010 112/010/2010	35
TOP Ö 17 Bericht über den Jahresabschluss 2009 der Erlanger Schlachthof GmbH	
Beschluss Stand: 12.05.2010 II/041/2010	37
ESG_Bilanz zum 31.12.2009 II/041/2010	41
G+V_ESG II/041/2010	42
TOP Ö 18 Mittelbereitstellung und Verpflichtungsermächtigung für IvP-Nr. 541.80	
Beschluss Mittelbereitstellung Stand: 12.05.2010 66/034/2010	43
TOP Ö 19 Neuerlass einer Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplä	
Beschlussvorlage 30/002/2010/1/1	47
Anlage_1 30/002/2010/1/1	50
Anlage_1.1 30/002/2010/1/1	53
Anlage_1.3 30/002/2010/1/1	61
Anlage_2 30/002/2010/1/1	62
Anlage_2.1 30/002/2010/1/1	65
Anlage_2.3 30/002/2010/1/1	72
Anlage_3 30/002/2010/1/1	73
TOP Ö 20 Beitritt zum Konvent der Bürgermeister/Innen für lokale nachhaltige En	
Beschluss Stand: 12.05.2010 31/030/2010	74
Anlage 1 31/030/2010	77
Anlage 2 Konvent der Bürgermeister/innen 31/030/2010	78
Anlage 3 Beitrittsformular 31/030/2010	82
TOP Ö 21 Straßenausbaubeiträge Goethe-/Heuwaagstraße zwischen Güterhallenstraße	
Beschluss Stand: 12.05.2010 30-R/004/2010	83
TOP Ö 22 Planfeststellungsverfahren mit integrierter UVP für den 6-streifigen A	
Beschlussvorlage 613/014/2010	86
Anlage 1 Übersichtskarte 613/014/2010	100
Anlage 2a Darstellung der Baumaßnahme (Blatt 1) 613/014/2010	101

Anlage 2b Darstellung der Baumaßnahme (Blatt 2) 613/014/2010	102
Anlage 3 Übersicht der Altablagerung 24 und 25 613/014/2010	103
Anlage 4 Übersicht der Altablagerung 33 und 34 613/014/2010	104
Anlage 5 Querschnitte der Haundorfer und der Hüttendorfer Straße 613/	105
Anlage 6 Regelquerschnitt der Herzogenauracher Straße 613/014/2010	106
Anlage 7 Stadtratsbeschluss zur Tank- und Rastanlage vom 29.10.09 613	107
TOP Ö 23 Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Fra	
Beschlussvorlage 613/016/2010	109
Anlage 1 Planung mit Bestandsquerschnitt 613/016/2010	111
Anlage 2 Planung für zweistreifigen Ausbau 613/016/2010	112
Anlage 3 Bestandsquerschnitt 613/016/2010	113
Anlage 4 UVPA-Beschluss vom 15.09.09, Entwurfsplanung der Ingenieurbau	114
TOP Ö 24 Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlung und die	
Beschluss Stand: 12.05.2010 612/005/2010	140
TOP Ö 25 Erba-Villa: Erledigung des Antrages 031/2010 der SPD-Fraktion und des	
Beschlussvorlage 241/016/2010	143
TOP Ö 26 Niederlegung des Stadtratsmandates durch Herrn Hermann Gumbmann, CSU-F	
Beschluss Stand: 03.05.2010 13-2/025/2010	148
TOP Ö 27 Berufung in den Stadtrat von Herrn Dr. Stefan Rohmer	
Beschluss Stand: 03.05.2010 13-2/026/2010	150
Inhaltsverzeichnis	152